

JAN 22 1892

with the author's compliments

58,390.

Paul Leberkühn

# Vogelschutz in England.

Sofia, Bulgaria

15  
—  
27 Sept. 1895

Von

**Paul Leberkühn,**

Correspondierendem Mitgliede der Zoologischen Gesellschaft in London.

Mit einer Tafel.

---

(Sonderabdruck aus der „Ornithologischen Monatschrift des Deutschen Vereins zum Schutze der Vogelwelt“ Jahrgang 1894, Nr. 1—11.)

---

Halle a. S.

Druck von Ehrhardt Karras.

1895.

1875  
1876  
1877

# Vogelschutz in England.

Von

Paul Leverkühn,

Correspondierendem Mitgliede der Zoologischen Gesellschaft in London.

Mit einer Tafel.

---

(Sonderabdruck aus der „Ornithologischen Monatschrift des Deutschen Vereins  
zum Schutze der Vogelwelt“ Jahrgang 1894, Nr. 1—11.)

---

Halle a. S.

Druck von Ehrhardt Karras.

1895.



## Vogelschutz in England.

Vor zwei Jahren hatten wir die Ehre, den Lesern der „Ornithologischen Monatschrift“ von einer „Projektirten Vernichtung der Brutvögel der Shetlands-Inseln“ Bericht zu erstatten<sup>1)</sup> und mit dem Versprechen zu schließen: „späterhin werden wir das Resultat bezw. das Schicksal der Expedition mittheilen“. Mit dem folgenden Aufsatz erfüllen wir jenes Versprechen, — wie wir hoffen, alle derartig gegebenen Zusagen noch im Laufe der Zeit einlösen zu können!

Allerdings wird diese Mittheilung ein wenig lang, aber im Sinne unserer vogelschützlerischen Bestrebungen sehr erfreulich, weshalb hoffentlich die Ausführlichkeit entschuldigt wird. —

Wie sich der geehrte Leser vielleicht noch aus jenem Aufsatz (den nachzulesen sich noch mehr empfehle!) erinnert, beabsichtigte ein Handelsconsortium in Birmingham, die vogelreichen Shetlands-Inseln an Eiern auszuschlachten, ein Plan, dessen Ausführung gleich im Entstehen durch sehr energisches Eingreifen der britischen Tagespresse und durch ein ganz erstaunlich schnelles Vorgehen des Parlaments sehr erschwert und vereitelt wurde.

Jetzt, wo nach Verlauf genügend langer Zeit ein allgemeiner Rückblick wohl gestattet ist, kann man nicht nur sagen, daß das projektirte Unternehmen total mißlang, sondern daß es sogar durch die hervorgerufene Bewegung einen außerordentlichen Nutzen gestiftet hat! —

Das allgemeine Interesse, welches bei Anlaß des Projektes weitere Kreise er-

---

<sup>1)</sup> 1891. XVI. Nr. 3. S. 59—63.



griff, ist jedenfalls hauptsächlich auf den Umstand zurückzuführen, daß auf den Shetlands-Inseln ein Vogel brütet, welcher sonst im ganzen vereinigten Königreiche nicht weiter als Mistvogel vorkommt und auch in der ganzen übrigen Welt sich nur ganz vereinzelt vorfindet: die große Raubmöve (*Lestris catarrhactes*). In einer uns Deutsche verwundernd ausgedehnten Weise kennt der Engländer the great skua — dies der Name jener Raubmöve — und ist stolz auf sie.

Hätte Großbritannien nicht schon ein so hehres Wappen, und käme in die Verlegenheit, ein neues heraldisches Thier ausfindig machen zu müssen: gewiß würde man nichts Passenderes als diese Raubmöve finden — wenn man von der Liebhaberei und dem Schutze, dessen sie sich erfreut, aus die Sache betrachtet. Unser erstes Kapitel behandelt daher notgedrungenerweise:

### I. The great skua.

In unserem 1891er Artikel war als Species Nr. 61 die große Raubmöve als Brutvogel der Shetlands-Inseln bezeichnet. In der That giebt es nur drei Stellen in Großbritannien, an denen diese Möve brütet: 1. auf der entfernt im Ocean liegenden Insel Foula, der westlichsten der Shetlands-Inseln, dem früheren Besitztum eines Dr. Scott, in Melby daselbst wohnend; 2. auf Roenesshill, der höchsten Erhebung der benachbarten Insel Mainland, Shetlands-Inseln; 3. auf Unst, der nördlichsten Shetlands- und gleichzeitig britischen Insel, auf dem Vorgebirge Hermanes. Auf Foula ließ Dr. Scott seit 1828 es sich angelegen sein, den seltenen Vogel zu beschützen, welcher den Insulanern durch seine Attacken auf die Nebelkrähen (*Cor. cornix*) auch Nutzen stiftete.

Vor ein paar Jahren starb Dr. Scott und hinterließ seinem Sohne als Erben außer der Insel auch den Schutz der Raubmöven. Mr. Robert Scott jun. interessierte sich ebenfalls lebhaft für die Kolonie. — Der zweite Brutplatz gehörte leider nicht einem Grundbesitzer und erfreute sich keines so sorgsamem Schutzes, sodaß bereits Dr. Saxby, Verfasser einer ausgezeichneten Ornithologie der Inseln,<sup>1)</sup> bemerkte, daß 1831 nur 3 Paare, einige Jahre später nur 1 Paar nisteten, und daß in der Zeit von ca. 1831 bis 1874 die Kolonie durch eigennütziges Eier sammeln und Schießen vernichtet worden sei. Allerdings kamen auch noch einige Jahre nach 1874 vereinzelt Brutten daselbst hoch. Der dritte Platz, Unst, wiederum erfreute sich eines ganz besonderen Hegers in der Person des Dr. Laurence Edmonston, welcher 60 Jahre hindurch auf seine Kosten einen Wärter von April bis August dorten unterhielt,

<sup>1)</sup> Saxby, Henry L. and Saxby, J. H., The Birds of Shetland, with observations on their habits, migration and occasional appearance. Roy. 8°. Edinburgh 1884. Vgl. auch H. L. Saxby, ornithological notes from Shetland. Zoologist 1865. 9091. 9096. 1866. 9401. 95.

um die Bruten vor Räubern zu schützen. Als Dr. Edmonston mit dieser Maßregel begann, besaß die Insel Uust nur 3 Brutpaare; nach wenigen Jahren bereits war die Zahl auf das zehnfache gestiegen und hielt sich in dieser Höhe, vermutlich damit die Ernährungsgrenze für die auf Schmarogerraub angewiesene Möve andeutend. Wir setzen als dem Leser bekannt voraus, daß die 3 großen Raubmöven nicht selbst Fische fangen, sondern im Fliegen die Beute den Mövenarten (Lach-, Hering- und Dreizehen-Möve *Larus ridibundus*, *fuscus*, *tridaactylus*) abjagen. Durch den vermehrten Touristenverkehr und seine Beunruhigungen, ferner auch durch raffinierte Eierdiebstähle für die enragiertesten Sammler ging die Zahl wieder bis auf ca. 1 Duzend innerhalb der letzten Jahre hinunter.

Außer diesen 3 Plätzen in England kommt *Lestris catarrhaetes* brütend vor auf den Färör (in dortigem Idiom: Skúir), woselbst 1872 die Zahl der Brutpaare durch Col. Feilden auf nur 30 geschätzt wurde, und auf Island (isländisch: Haf-Skümr) an 4 oder 5 Lokalitäten; in Grönland kommt sie nicht vor; dagegen noch an verschiedenen Stellen in Skandinavien (dänisch: Skue, norwegisch: Skua); in Nord-Amerika nur als gelegentlicher Wanderer. Nach alledem handelt es sich also überhaupt um eine auf dem Aussterbe-Stat befindliche Art. Denn so darf man mit Fug und Recht wohl eine Art bezeichnen, welcher die Naturforscher die einzelnen Brutweibchen nachzuzählen in der Lage sind!

Infolge der „Projektirten Vernichtung“ wurde die große Zoologische Gesellschaft in London auf das im Verborgenen blühende Verdienst des Dr. Scott und Dr. Edmonston um diesen britischen Vogel aufmerksam und entschloß sich mit bedeutender Stimmenmehrheit, abweichend von der bisher geübten Praxis, Importeure von fremden Thieren zu dekorieren, den genannten Hegern Medaillen zu verleihen. Da Dr. Scott sen. bereits verstorben, wurde seinem Sohne Robert T. Scott und an Stelle des ebenfalls bereits verstorbenen Dr. Edmonston seine Wittve Mrs. Edmonstone in Buns-House am 29. April 1891 nach Schluß der großen Jahresversammlung der Zoologischen Gesellschaft die große silberne Medaille verliehen als Anerkennung für die Thatsache, die große Raubmöve als wirklichen Bewohner Großbritanniens erhalten zu haben.

Die anwesenden Mitglieder der Gesellschaft waren hoch erfreut über diesen Akt und votierten dem Präsidenten Professor Flower ihren Dank. —

Ueber das Schicksal der Kolonie Foula im Jahre 1891 haben wir keinen Special-Bericht gesehen; 1892 war Mr. Frank Traill den größten Theil des Sommers daselbst und meldete unserem hochverehrten Kollegen Wm. Eagle Clarke in Edinburgh, daß ganz energische Maßnahmen getroffen seien, um etwaigen fremden Sammlern zuvorzukommen. Die Eingeborenen indessen hätten fast alle Eier der ersten Gelege gestohlen, von denen Mr. Traill in Kirkwall sogar einzelne zum Ver-



kauf ansliegen sah<sup>1)</sup> zum Preise von 10 Shilling per Stück. Wir sind in der Lage hinzuzufügen, daß laut *Ball=MaIl=Gazette*<sup>2)</sup> auf Foula sogar 40 Pf. (800 Mk.!) für ein Exemplar gezahlt wurden! Die Nachricht derselben Quelle jedoch, daß von 12 Nistpaaren nur 2 ihre Eier ausgebrütet hätten, ist entschieden nicht zutreffend, da Mr. Traill berichtet, 60—70 junge Raubmöven seien hochgekommen. —

Ähnlich wie auf Foula interessierte sich auch auf Unst der Sohn des ersten Hegers Mr. Thomas Edmonston für den Schutz der Raubmöven. Er sandte am 30. Juli einen detaillierten Bericht an die *Times*<sup>3)</sup> ein, aus dem wir das Folgende entnehmen. Ein besonderer Wächter und außerdem ein Neffe des Besitzers beaufsichtigten die Kolonie von Hermaneß während der Monate Mai bis Juli bei Nacht und Tag; Plakate wurden angeschlagen, des Inhalts, daß jeder Unbefugte, der während dieser Zeit auf dem engeren Gebiete von Hermaneß angetroffen würde, verfolgt werden würde — indessen keine Uebertreter zeigten sich. Früh im Mai trafen 9 Paare Skuas an ihren alten Brutplätzen ein. Eines davon etablierte seine Wohnung auffallenderweise genau auf der Düne von Saxavord, vis-à-vis Hermaneß, woselbst vor langen Jahren eine jetzt längst verlassene Brutansiedelung der Art sich befunden hatte. Ein anderes Paar wählte sich die Höhe von Sneuga aus, etwas südlich von Hermaneß und nicht mehr auf Edmonstons Besizung. 7 Paare hielten am alten Territorium fest. Leider fielen beide Auszügler Eierdieben anheim und brachten keine Jungen groß. Die Hermaneß=Vögel dagegen zogen sämtlich ihre Brut glücklich auf. — Seinem Berichte fügt Thomas Edmonston bei, daß nach seiner Meinung an eine besondere Zunahme der Kolonie nicht wohl zu denken sei, da die Raubmöve als Schmarozer ganz von ihren „Wirthen“, d. i. den sie ernährenden Möven (*Larus argentatus et fuscus*) abhängig sei. Nur wenn das Schongebiet für diese letzteren erweitert würde, und demzufolge deren Individuenzahl zunähme, sei auch eine Vermehrung der Raubmöve zu gewärtigen. — Diese Argumentation erscheint sehr einleuchtend! —

1892 berichtete Thomas Edmonston ebenfalls den *Times* Erfreuliches<sup>4)</sup>: acht Paare kehrten heim und brüteten mit Erfolg; ein Paar brütete abermals auf Saxavord und wurde seiner Eier beraubt. Ein anderes begab sich wieder nach Sneuga, wo sie von dem Grundbesitzer Mr. Alexander Sandison von Lurd ebenfalls

<sup>1)</sup> Report on the great skua (*Stercorarius catarrhaetes*) in Shetland during the nesting season of 1892. By Wm. Eagle Clarke, F. L. S. The Ann. of Scott. Nat. Hist. 1893. Nr. 6. April. p. 64—67 (p. 65).

<sup>2)</sup> September, 15. 1891.

<sup>3)</sup> August, 1. 1891.

Lev.

<sup>4)</sup> October, 11. Vgl. auch Ernest W. S. Blagg, Notes on the nesting of some Shetland Birds. In *Ibis* VI ser. Vol. V No. 19 1893. S. 357—358.

Lev.



geschützt wurden. Sohin gab es 1892 2 Gesperre mehr als 1891. Allerdings wurden trotz aller Sorgfalt und Wachsamkeit auch in Hermaneß im Anfang der Saison 2 Nester ausgenommen: allein, glücklicherweise legten beide Paare nach. —

Mr. Edmonstone fügt seinem Berichte interessante Bemerkungen über die Geschlechtsreife dieser Art hinzu. „Es ist unmöglich zu konstatieren, wann die junge Skua ausgewachsen ist und sich zu paaren beginnt. Die Vögel sind so selten und leben dergestalt auf Wanderschaft, daß Gelegenheiten zum Beobachten, ausgenommen während der kurzen Zeit des Brutgeschäfts, gänzlich fehlen. Andererseits wäre der Einfall, eine Skua auch im heiligsten Interesse der Wissenschaft zu tödten, für die 3 Generationen von Skua-Hegern hier auf meinen vaterländischen Inseln ganz unerhört; daher ist keine Aussicht vorhanden, daß dieser Punkt durch anatomische Untersuchung und Vergleichung der verschiedenen Altersklassen je aufgehehlt wird. Mein verstorbener Vater Dr. Laurence Edmonston vermuthete, gestützt auf die Autorität seines weit bekannteren Schwiegersohnes Dr. Sargby, daß die Skuas nicht vor dem vierten Jahre ihr Alterskleid bekommen oder zu brüten beginnen. Diese Ansicht war auf verschiedene Experimente mit Jungen, in Gefangenschaft gehaltenen Exemplaren, basiert; sie ist nicht absolut genügend, aber vermutlich ungefähr richtig; übrigens kenne ich auch Niemanden, der besser darüber zu urteilen vermöchte. Demzufolge würden die 1891 erbrüteten Vögel 1895 zum Brüten kommen, und die von heuer 1896 zc. Ich bleibe bei meiner schon früher geäußerten Meinung, daß nicht viel mehr Paare auf Hermaneß existieren können; es wäre demnach das geschützte Areal für die Möven zu vergrößern, wenn man eine Vermehrung der Raubmöven wünscht, vorausgesetzt, daß die anderen Nachbarn ähnlich wie Mr. Sandison event. neue Brüter schonen. —

Um die Schwierigkeiten in der Hege zu illustrieren, möge folgendes dienen: zwei Herren, augenscheinlich besseren Standes, mit Empfehlungen versehen, stellten sich meinem Neffen, Mr. Laurence Edmonston von Halligarth, der sich lebhaft für die Colonie interessiert, vor als Ornithologen und baten um die Erlaubnis, die Skuas „zu Hause“ sehen zu dürfen. Derartige Erlaubnis wird stets erteilt, nur unter der Bedingung, daß der Aufseher die Besucher begleitet, und daß die Vögel so wenig als möglich gestört werden. Damals legten die 8 Skuas gerade; damit alle Vögel bereits ausgelegt hätten und weniger leicht verschreckt würden, wurde auf Vorschlag meines Neffen, die Expedition noch um ein paar Tage verschoben (die Fremden hatten Zeit). Darauf gingen die Fremden ein, brachen aber, ohne Erlaubnis 2 Tage vor dem ausgemachten Termin in die Colonie ein. Glücklicherweise fanden sie die Nester nicht, nach denen sie offenbar suchten. Immerhin ermutigen solche Uebertretung seitens fremder Herren die Eingeborenen im Uebelthum sehr; und in der That: ein paar Tage später waren jene beiden Nester, von denen ich oben sprach,

ausgenommen! Sie können, Herr Redakteur, eine mächtige Unterstützung unseren teuer geschätzten Pfleglingen angebeihen lassen, wenn Sie in Ihrem Weltblatt, den Times, meinem Protest gegen solch unwürdiges Benehmen Ausdruck verleihen!“ —

Wie man also sieht, hat zunächst für die Shetlands-Insel die „Projektirte Vernichtung“ insofern sehr segensreich gewirkt, als eine besondere Aufmerksamkeit der Fachornithologen und des großen Publikums sich der Erhaltung der dort vorkommenden seltenen Arten zuwandte, welche wiederum durch opferfreundige und tierfreundliche Besitzer auf das glücklichste ausgeführt werden konnte. Außerdem aber erfolgte in Folge des Falles der Birmingham-Gesellschaft in Großbritannien eine Prüfung der herrschenden Vogelschutzgesetze, welche dabei nicht als ausreichend erkannt wurden. Wir werden im Folgendem die Gesetze im Original und die Resultate der darüber neuerdings gepflogenen Verhandlungen kennen lernen.

## II. Die englischen Vogelschutz-Gesetze bis 1891.

Es dürfte sich wohl am meisten empfehlen, die 5 in Frage kommenden Parlamentsakten, welche seit 1869 in England zum Schutze der Vögel in Kraft getreten sind, in Uebersetzung mitzuteilen; einmal weil es in den Rahmen des hier behandelten Thema's gehört, sodann aber auch, weil nach Thienemann's<sup>1)</sup> und Liebe v. Wangelin's<sup>2)</sup> — unserer Redakteure — Intentionen in der Ornithologischen Monatschrift die Bestimmungen über Vogelschutz verschiedener Länder und Provinzen niedergelegt und bekannt gegeben werden sollen. Demzufolge wurden früher schon, abgesehen von den daran sich knüpfenden Debatten, auch die internationalen Vereinbarungen über Vogelschutz<sup>3)</sup>, sowie das neue deutsche Vogelschutzgesetz<sup>4)</sup> in unserem Organe dem Wortlaut nach mitgeteilt. Endlich veröffentlichten wir selbst vor 6 Jahren eine Anzahl auf die Provinz Hannover bezügliche philornithische Bestimmungen und Gesetze<sup>5)</sup>.

Im glücklichen Besitze aller 5 Acte im Original, geben wir die wortgetreue Uebertragung derselben in chronologischer Reihenfolge und ahmen auch in der Druckweise — Marginalien! — den Urtext nach. —

Sie sind in Klein-Folio (22×14) gedruckt, tragen als gemeinsamen Kopf die Bezeichnung: „Wild Birds (Fowl) Protection“ bezw. „Wild Birds Protection Act“ und unter dem Text als Buchdruckerbezeichnung das Wort „Public.“ mit nachfolgender Chapter-Nummer in [ ] und aparter Paginierung rechts unten.

<sup>1)</sup> Ornith. Monatschrift 1883. 26. 54. 85. Vgl. auch 1887. 32.

<sup>2)</sup> Referat über den Vogelschutz des II. Intern. Ornith. Congresses in Budapest, vorgelegt von Liebe und v. Wangelin. 4°. 1891. 18 Seiten. Leb.

<sup>3)</sup> Ornith. Monatschr. 1883. 61.

<sup>4)</sup> „ „ 1888. 137—140. Vgl. auch 1887. 122—126.

<sup>5)</sup> Vogelschutz durch Verordnung der Behörden. Ornith. Monatschr. 1887. 32 ff.



Unter dem Text findet sich unter einem horizontalen Striche der Druckerei-Vermerk: London, gedruckt von George Edward Eyre und William Spottiswoode, Buchdrucker der allerhöchsten Majestät der Königin, mit nachfolgendem Jahre.

[32 a. 33 Viet.] <sup>1)</sup>

1.

[Ch. 17.]

[Britisches Wappen.]

Chapter 17.<sup>2)</sup>

A. D. 1869.

An Act for the preservation of Sea Birds [24<sup>th</sup>. June 1869]  
(Acte zur Erhaltung der Seevögel).

Da die Seevögel des Vereinigten Königreichs in den letzten Jahren sehr an Zahl abgenommen haben, ist es zweckmäßig, für ihren Schutz während der Brutzeit Vorkehrungen zu treffen; daher wird festgesetzt durch S. M. die Königin, auf Rat und mit Zustimmung der geistlichen und weltlichen Mitglieder des Herrenhauses und des Hauses der Gemeinen, in gegenwärtiger Parlaments-Versammlung und auf ihre Autorität hin:

Definition der  
Ausdrücke.

1. Daß die Worte „Seevögel“ im ganzen Bereiche dieses Gesetzes folgende verschiedene Arten umfassen sollen.<sup>3)</sup>

- |                   |   |
|-------------------|---|
| 1. Ank            | Mergulus alle L. (Zwergalk).  |
| 2. Bonxie         | Stercorarius catarrhactes L. (Große Raubmöve).  |
| 3. Cornish Chough | Pyrrhocorax graculus L. (Alpendohle).   |
| 4. Coulterneb     | Fratercula arctica L. (Larventaucher).  |
| 5. Diver          | Genus Colymbus L. soweit in England vorkommend,<br>also: glacialis L. (Eistäucher), arcticus L. (Polartaucher), septentrionalis L. (Rotkehliger Taucher). |
| 6. Eiderduck      | Somateria mollissima L. (Eiderente).  |
| 7. Fulmar         | Fulmarus glacialis L. (Fulmar).   |
| 8. Gannet         | Sula bassana L. (Tölpel).   |

<sup>1)</sup> = 32. und 33. Regierungsjahr S. M. der Königin Victoria von England. Lev.

<sup>2)</sup> Im Original 3 Seiten Text in Klein-Folio; Beginn neuer Seite des Originals durch [2] [3] hier gekennzeichnet. Lev.

<sup>3)</sup> Im Original stehen nur die englischen Namen in alphabetischer Reihenfolge, welche hier belassen wurde. Wir geben hier und bei den folgenden Gesetzen die wissenschaftlichen Namen, wie sie in England gebräuchlich sind nach Sclater' und Wharton's A list of British Birds. Compiled by a committee of the British Ornithologists Union. London 1883 und nach verschiedenen englischen Localfaunen. Manche englische Trivialnamen finden sich merkwürdigerweise in den Gesetzen, welche in keinem der landläufigen englischen Werke zu identificieren waren, und um deren Deutung wir die Hilfe des vorzüglichen Gelehrten Professor A. Newton in Cambridge beanspruchen mußten. — Verbindlichster Dank sei auch an dieser Stelle für liebenswürdige Auskunft wiederholt! — Lev.



9. Grebe Genus *Podiceps* soweit in England vorkommend,  
also: *cristatus* L. (Haubentaucher), *griseigena* Bodd. (= *rubricollis*)  
(Rothalstaucher), *auritus* L. (Dhrentaucher), *nigricollis* C. L. Br.  
(Schwarzhalstaucher).
10. Guillemot *Lomvia troile*, L (Dumme Lumme).
11. Gull Genus *Larus* (außer *L. tridactylus*) soweit in England vor-  
kommend  
also: *eburneus* Phipps (Elfenbein-Möve), *glaneus* Faber (Eis-Möve),  
*leucopterus* Faber (Polar-Möve), *argentatus* Gm. (Silber-  
Möve), *canus* L. (Sturm-Möve), *marinus* L. (Mantel-Möve),  
*ichthyaetus* Pall. (Große Fisch-Möve), *ridibundus* L. (Lach-  
Möve), *minutus* Pall. (Zwerg-Möve), *roseus* Macg. (Röß'sche  
Möve), *Sabinei* Sab. (Sabine's Möve).
12. Kittiwake *Larus tridactylus* L. (Dreizehen-Möve).
13. Loon Genus *Colymbus*, *Podiceps* et *Alca* (Keine bestimmte Species).
14. Marrot *Lomvia troile* L. (Dumme Lumme), *Alca torda* L. (Tordalf)  
und *Fratereula arctica* L. (Larventaucher).
15. Merganser *Mergus merganser* L. (Gänsefäger).
16. Murre *Alca torda* L. (Tordalf) oder *Lomvia troile* L. (Dumme Lumme).
17. Oyster catcher *Haematopus ostralegus* L. (Musterfischer).
18. Petrel Genera *Procellaria* und *Oceanites* soweit in England vor-  
kommend,  
also: *P. pelagica* L. (Schwalbensturmvogel), *leucoptera* Vieill.  
(Leach's Sturmvogel), *Ocean. oceanica* Kuhl (Tauchersturmvogel).
19. Puffin *Fratereula arctica* L. (Larventaucher).
20. Razorbill *Alca torda* L. (Tordalf).
21. Scout *Alca torda* L. (Tordalf) oder *Lomvia troile* L. (Dumme Lumme).
22. Seamew Genus *Larus* (vgl. bei Nr. 11).
23. Sea parrot = Puffin; *Fratereula arctica* L. <sup>1)</sup> (Larventaucher).
24. Sea swallow = Common-Tern. *Sterna fluviatilis* Naum. <sup>2)</sup> (Fluß-Seeschwalbe).
25. Shearwater Genus *Puffinus*, soweit in England vorkommend,  
also: *anglorum* Temm., *griseus* Gm., *major* Fab., *obscurus* Gm.  
(Nordischer Tauchersturmvogel).
26. Shelldrake *Tadorna cornuta* Gm. (Brantente).  
„ *casarea* L. (Fuchssente).
27. Skua Genus *Stercorarius* soweit in England vorkommend,  
also: *catarrhactes* L. (Große Raubmöve), *pomatorhinus* Temm.  
(Mittlere Raubmöve), *crepidatus* Gm. (Kleine Raubmöve),  
*parasiticus* L. (Schmarotzer-Raubmöve).

<sup>1)</sup> Sea parrot und Sea swallow sind in Cumberland gebräuchliche Trivialnamen für zwei andere, in der Liste schon genannte Vögel! Lev.

<sup>2)</sup> Für die Lumme und den Alf finden sich in dieser Liste nicht weniger als 7 verschiedene Trivialnamen! Lev.

28. Smew                    Mergus albellus L. (Kleiner Säger).  
 29. Solan Goose         Sula bassana L. (Tölpel).  
 30. Tarrock                Larus tridactylus L. juv. (Junge Dreizehen-Möve).  
 31. Tern                    Genus Sterna soweit in England vorkommend,  
                               also: macrura Naum. (Meer-Seeschwalbe), fluviatilis Naum. (Fluß-See-  
                               schwalbe), Dougalli Mont. (Dougall's Seeschwalbe), minuta L.  
                               (Zwerg-Seeschwalbe), caspia Pall. (Kaspische Seeschwalbe), anglica  
                               Mont. (Lach-Seeschwalbe), cantiaea Gm. (Kentische Seeschwalbe).  
 32. Tystey                Uria grylle L. (Teiſte).  
 33. Willock               Lomvia troile L. (Dumme Summe).

Das Wort „Sheriff“ ſoll den Steward als Sheriff, den Vertreter des Sheriffs und den Vertreter des Steward miteinbegreifen.

Zeit, während welcher Vögel nicht geſchoſſen werden dürfen. 2. Jeder, welcher einen Seevogel tödtet, verwundet, fängt oder zu ſchießen oder verwunden verſucht, oder irgend welches Boot, Flinte, Netz oder andere Vorrichtung oder Instrument zum Zweck des Schießens, Verwundens oder Fangens irgend welcher Seevögel benutzt, oder außerhalb ſeiner Verantwortlichkeitsſphäre oder Beſitz irgend einen friſch geſchoſſenen, verwundeten oder gefangenen Seevogel verwahrt, zwiſchen dem erſten Tage des April und dem erſten Tage des Auguſt jeden Jahres, ſoll, nach der Schuldigſprechung für irgend ein ſolches Vergehen, vor einem Gericht oder Friedensrichter in England oder Irland, oder vor einem Sheriff oder einem Gericht oder Friedensrichter in Schottland, für jeden Strafe. | getödteten, verwundeten, oder gefangenen oder aufbewahrten Seevogel verwirken und zahlen eine Summe in der Höhe, daß ſie einschließlich der Gerichtskosten ein Pfund nicht überſchreitet, wie es dem benannten Gericht oder Sheriff angemessen erſcheint, ſtets der Fall ausgenommen, daß der betreffende Seevogel noch flugunfähig iſt. —

Heimatsbehörden zc. können auf Antrag der Gerichte die Zeitperiode modifizieren. 3. Die Heimatsbehörde in Großbritannien und der Lord-Lieutenant in Irland kann auf Antrag der Gerichte mit vierteljährigen [2] Gerichtstagen, welche ſich aus einer Graſſchaft an der Seeküſte einigten, die Zeit ausdehnen oder abändern, während welcher das Schießen, Verwunden und Fangen von Seevögeln durch dieſe Akte verboten iſt; die Verlängerung oder Abänderung dieſer Zeit durch die Heimatsbehörde ſoll durch einen der erſten Staatsſekretäre Ihrer Majeſtät anbefohlen werden, nach welcher Kundmachung die durch dieſe Akte anbefohlenen Strafen in der betreffenden Graſſchaft nur für ſolche Vergehen in Anwendung kommen, welche in die durch die Abänderung ſpecificierte Zeit fallen; die Verlängerung dieſer Zeit durch den Lord-Lieutenant ſoll in der Dublin Gazette officiell veröffentlicht werden, und ein Exemplar der London Gazette oder Dublin Gazette mit einem ſolchen Erlaß ſoll als Beweis für die ſtattgehabte Bekanntgabe dienen.



Personen, welche dieses Gesetz übertreten, können aufgefordert werden, ihren Namen und Personalien anzugeben.

4. Wo jemand bei Uebertretung dieses Gesetzes befunden wird, soll es für Jedermann zulässig sein, den Uebertreter nach seinem Geschlechts- und Zunamen und Aufenthaltsorte zu fragen, und falls er befragt, sich weigert, seinen wahren Namen oder Aufenthaltsort zu nennen, oder einen falschen Namen oder Aufenthaltsort angiebt, so soll er, eines Strafe für Weigerung, solchen Vergehens vor einem Friedensrichter oder Sheriff überführt, außer der im Abschnitt 2 vorgesehenen Summe eine Strassumme bis zu zwei Pfund, zusammen mit den Kosten des Verfahrens, verwirkt haben, je nachdem es dem Friedensrichter oder Sheriff gutdünkt.

Verwendung der Strafe.

5. Die eine Hälfte einer jeden Strafe oder Verwirkung unter diesem Gesetz soll an die Person gehen und ihr ausgezahlt werden, welche den Thäter anzeigte und verfolgte, und die andere Hälfte soll, in England, bezahlt werden an einen Armenvorsteher oder an einen anderen Beamten (je nachdem es der oder die Friedensrichter anordnen) des Kirchspiels, Stadtgemeinde oder Ortschaft, in welcher das Vergehen verübt wurde, um durch solchen Armenvorsteher oder Beamten zu Gunsten der allgemeinen Abgaben der Grafschaft, Bezirk oder Abteilung verwendet zu werden, in welcher solches Kirchspiel, Stadtgemeinde oder Ortschaft gelegen ist, einerlei ob solche zu solch allgemeinen Abgaben beiträgt oder nicht; und in Schottland an den Armeninspektor des Kirchspiels, in welchem das Vergehen verübt wurde, um [3] durch ihn zu Gunsten des Fonds für Unterstützung der Armen eines solchen Kirchspiels ausgezahlt zu werden; und wenn in Irland erhoben, soll die Strafe gemäß den Paragraphen der Fines Acte (Ireland), 1851, oder einer anderen dieselbe ergänzenden Acte verwendet werden.

Gerichtliche Verfahren betreffend bei Vergehen, welche innerhalb der Admiraltäts-Jurisdiction begangen werden.

6. Alle Vergehen, welche in diesem Gesetze erwähnt werden und innerhalb der Jurisdiction der Admiraltät verübt wurden, sollen gleich angesehen und, was die Strafen betrifft, gleich behandelt werden, als wenn sie auf dem Lande im Vereinigten Königreich begangen wären, und können behandelt, untersucht, gehandhabt und entschieden werden in jeder Grafschaft oder jedem Orte im Vereinigten Königreiche, in welchem der Uebelthäter ergriffen oder in Gewahrsam gesetzt worden ist, in derselben Weise nach jeder Richtung hin, als wenn das Vergehen thatsächlich in jener Grafschaft oder jenem Orte begangen wäre; und bei jeder Anklage oder Schuldigsprechung in diesem Vergehen wo letzteres angeblich „auf hoher See“ begangen sei, und in Schottland an der Seeküste oder auf See unter der gewöhnlichen Jurisdiction eines Sheriffs oder Friedensrichters, soll es so gehandhabt werden, als ob es in der an solche Seeküste anstoßenden Grafschaft oder am offenen Meer begangen sei, und dementsprechend verfahren und gestraft werden.



Rechtspflege dort  
wo das Vergehen  
auf Grenz=  
wässern begangen  
ist.

7. Wo eine Uebertretung dieses Gesetzes auf oder an einem eine Grenze zwischen zwei Grafschaften, Distrikten von vierteljährigen Gerichtstagen oder kleinen Gerichtstagen bildenden Gewässer stattgefunden hat, kann solche vor einem Richter, Friedensrichter oder Sheriff in einer der beiden Grafschaften oder Distrikte verfolgt werden. [4.]

Ausschluß von  
der Acte.

8. Diese Acte soll nicht auf die Insel St. Kilda Anwendung finden.

Machtbefugniß  
für Ihre Majestät,  
durch Rats=  
beschluß Landes=  
theile von An=  
wendung dieses  
Gesetzes  
auszunehmen.

9. Es soll gesetzmäßig für Ihre Majestät erlaubt sein, durch einen Ratsbeschluß dort, wo wegen der Lebensbedürfnisse der Einwohner der entferntesten Teile der Seeküsten des Vereinigten Königreichs dieses wünschenswert erscheinen wird, von Zeit zu Zeit einen beliebigen Teil oder Teile von der Anwendung dieses Gesetzes auszuschließen, und jede solche Order soll die Grenzen solchen Teiles oder Teile bezeichnen, woselbst in vorgedachtem Sinne solche Ausnahme stattfinden soll.

[35 a. 36 Vict.]

2.

[Ch. 78.]

### Wild Birds Protection. <sup>1)</sup>

[Britisches Wappen]

#### Chapter 78.

A. D. 1872. An Act for the Protection of certain Wild Birds during the Breeding Season [10<sup>th</sup>. August 1872.]

(Acte zum Schutze gewisser wilder Vögel während der Brutzeit.)

Da es zweckmäßig ist, den Schutz gewisser wilder Vögel des vereinigten Königreichs während der Brutzeit vorzusehen:

Wird festgesetzt durch S. M. die Königin, auf Rat und mit Zustimmung der Geistlichen und Weltlichen Mitglieder des Herrenhauses und des Hauses der Gemeinen in gegenwärtiger Parlaments-Versammlung und auf ihre Autorität hin:

Definition der  
Ausdrücke.

1. Daß die Worte „wilde Vögel“ im ganzen Bereich dieses Gesetzes diejenigen Vögel umfassen, welche in der angehängten Liste verzeichnet sind, und das Wort „Sheriff“ den Steward des Sheriffs, den Vertreter des Sheriffs und den Vertreter des Stewards miteinbegreift.

Zeit, innerhalb  
deren gewisse  
wilde Vögel nicht  
getötet werden  
dürfen.

2. Jeder, welcher wissentlich oder absichtlich irgend einen wilden Vogel schießt, verletzt oder fängt, oder zum Kauf einen frisch erlegten, verletzten oder gefangenen wilden Vogel auslegt oder anbietet, zwischen dem 15. Tage des März und dem 1. Tage des August in irgend einem Jahre, soll nach der Schuldigsprechung für irgend ein solches Vergehen vor einem Gericht oder

<sup>1)</sup> Im Original 3 Seiten Text; Beginn neuer Seiten hier durch [2] [3] gekennzeichnet.

Friedensrichter in England oder Irland, oder vor einem Sheriff oder einem Gericht oder einem Friedensgericht in Schottland, für die erste Uebertretung einen Verweis Strafe. erhalten, mit Tragung der Kosten und Citationen belastet werden, und für jede folgende Uebertretung verwirfen und zahlen für jeden derartigen geschossenen, verletzten oder gefangenen Vogel eine Summe von der Höhe, daß sie incl. der Gerichtskosten nicht 5 Shilling übersteigt, wie es dem benannten Gericht, oder Sheriff angemessen erscheint, außer daß er überzeugend dem Gericht oder Sheriff darthut, daß der oder die fraglichen Vögel gekauft oder erhalten seien an oder vor dem 15. Tage des März, oder von oder durch eine oder mehrere Personen, welche außerhalb des Vereinigten Königreichs wohnen: jedoch mit der Bedingung, daß bei jeder Citation, welche in Folge dieses Gesetzes geschieht, die Art des wilden Vogels, in Bezug auf welche das Vergehen begangen ist, specificiert wird, und daß nicht mehr als eine Vorladung für dasselbe Vergehen vorgenommen werden soll. [2].

Personen, welche  
dies Gesetz über-  
treten, können  
aufgefordert  
werden, ihren  
Namen und Per-  
sonalien anzu-  
geben.

3. Wo Jemand bei Uebertretung dieses Gesetzes befunden wird, soll es für Jedermann zulässig sein, den Uebertreter nach seinem Geschlechts- und Zunamen, Aufenthaltsort zu fragen, und er soll, falls er, befragt, sich weigert, seinen wahren Namen oder Aufenthaltsort zu nennen, oder einen falschen Namen oder Aufenthaltsort angiebt, eines solchen Vergehens vor einem Friedensrichter oder Sheriff überführt, außer der in § 2 vorgesehenen Summe eine Straffsumme bis zu 10 Shilling verwirkt haben, je nachdem es dem Friedensrichter oder Sheriff gutdünkt.

Strafe für die  
Weigerung.

#### 4. Genau der Wortlaut von § 6 der Acte 17.

1. Avocet	<i>Recurvirostra avocetta</i> L. (Säbelschnäbler).
2. Bittern	<i>Botaurus stellaris</i> L. (Rohrdommel).
3. Blackcap	<i>Sylvia atricapilla</i> L. (Blattmönch).
4. Chiffchaff	<i>Phyllopneuste rufa</i> Bechst. (Weidenzeisig).
5. Coot	<i>Fulica atra</i> L. (Bläßhuhn).
6. Creeper	<i>Certhia familiaris</i> L. (Baumläufer).
7. Crossbill <sup>1)</sup>	<i>Loxia curvirostra</i> L. (Kreuzschnabel).

<sup>1)</sup> Bei manchen englischen Namen können mehrere Arten verstanden werden, nämlich Crossbill auch *Lox. pityopsittacus* Bechst. und *leucoptera* Gm., Curlew auch *Num. borealis* Forster, Flycatcher auch *Musc. parva* L. und *atricapilla* L., Godwit auch *Lim. lapponica* L., Martin auch *Cot. riparia* L., Owl auch andere Eulenarten, Phalarope auch *Phalaropus fulicarius* L., Pipit alle anderen Pieperarten, Plover auch *Squatarola helvetica* L., Redpoll auch die anderen *Linaria*-Arten *rufescens* Vieill. zc., Sandpiper auch verschiedene *Totanus*-Arten *T. glareola* Gm. *ochropus* L., Snipe auch *Gall. major* Gm. und *gallinula* L., Stint auch *Tr. Temmincki* Leisl., Wagtail auch *Mot. melanope* Pall. zc. und die *Budytes*-Arten, Woodpecker alle anderen Spechtarten Englands. —



8. Cuckoo	<i>Cuculus canorus</i> L. (Kuckuck).
9. Curlew	<i>Numenius arcuatus</i> L. (Brachvogel).
10. Dotterel	<i>Endromias morinellus</i> L. (Mornell).
11. Dunbird	<i>Fuligula ferina</i> L. (Tafelente).
12. Dunlin	<i>Tringa alpina</i> L. (Alpenstrandläufer).
13. Flycatcher	<i>Muscicapa grisola</i> L. (Fliegenfänger).
14. Godwit	<i>Limosa melanura</i> L. (Uferschnepfe).
15. Golden-crested Wren	<i>Regulus cristatus</i> Koch (Feuerköpfiges Goldhähnchen).
16. Goldfinch	<i>Carduelis elegans</i> Macg. (Stieglitz).
17. Greenshank	<i>Totanus canescens</i> Gm. = glottis (Hellfarbiger Wasserläufer).
18. Haw finch or Grosbeak; <i>Coccothraustes vulgaris</i> Pall. (Kernbeißer).	
19. Hedge sparrow	<i>Accentor modularis</i> L. (Braunelle).
20. Kingfisher	<i>Alcedo ispida</i> L. (Eisvogel).
21. Landrail	<i>Crex pratensis</i> Behst. (Wachtelkönig).
22. Lapwing <sup>2)</sup>	<i>Vanellus vulgaris</i> Behst. (Ribiß).
23. Mallard <sup>2)</sup>	<i>Anas boschas</i> L. (Stoßentrich).
24. Martin	<i>Chelidon urbica</i> L. (Mehlschwalbe).
25. Moor (or Water) Hen.; <i>Gallinula chloropus</i> L. (Grünfüßiges Teichhuhn).	
26. Nightingale	<i>Daulias luscinia</i> L. (Nachtigall).
27. Nightjar	<i>Caprimulgus europaeus</i> L. (Ziegenmelzer).
28. Nuthatch	<i>Sitta caesia</i> Wolf (Kleiber).
29. Owl	<i>Strix flammea</i> L. (Schleiereule).
30. Oxbird	<i>Tringa alpina</i> L. (Alpenstrandläufer).
31. Pewit <sup>2)</sup>	<i>Vanellus vulgaris</i> Behst. (Ribiß).
32. Phalarope	<i>Phalaropus hyperboreus</i> L. (Wassertreter).
33. Pipit	<i>Anthus trivialis</i> L. (Baumpieper).
34. Plover	<i>Charadrius pluvialis</i> L. (Goldregenpfeifer).
35. Ploverspage	<i>Tringa alpina</i> L. (Alpenstrandläufer).
36. Pochard	<i>Fuligula ferina</i> L. (Tafelente).
37. Quail	<i>Coturnix communis</i> Bonnet (Wachtel).
38. Redpoll	<i>Linota linaria</i> L. (Leinfink).
39. Redshank	<i>Totanus calidris</i> L. (Rotschenkel).
40. Redstart	<i>Ruticilla phoeniceus</i> L. (Gartenrotschwanz).
41. Robin Redbreast	<i>Erithacus rubecula</i> L. (Rotkehlchen).
42. Ruff and Reeve <sup>2)</sup>	<i>Machetes pugnax</i> L. (Kampfhahn).

<sup>2)</sup> Warum Lapwing und Pewit (= Ribiß), Ruff and Reeve (= Kampfhahn und Kampfhenne), Mallard und Wild Duck (= Wildentrich und Wildente), Thicknee und Stonecurlew



- |                               |   |
|-------------------------------|---|
| 43. Sanderling                | <i>Calidris arenaria</i> L. (Sanderling).   |
| 44. Sand Grouse               | <i>Syrnhaptcs paradoxus</i> Pall. (Steppenhuhn).  |
| 45. Sandpiper                 | <i>Tryngoides hypoleucus</i> L. (Flußuferläufer).   |
| 46. Sealark                   | Genus <i>Aegialites</i><br>also: <i>cantianus</i> (Seeregenpfeifer), <i>hiaticula</i> (Halßbandregenpfeifer),<br><i>fluviatilis</i> (Flußregenpfeifer). |
| 47. Shoveller                 | <i>Spatula clypeata</i> L. (Löffelente).  |
| 48. Siskin                    | <i>Fringilla spinus</i> L. (Zeifig).  |
| 49. Snipe                     | <i>Gallinago caelestis</i> Frenzel (Bekaffine).   |
| 50. Spoonbill                 | <i>Platalea leucorhodia</i> L. (Löffelreiher).  |
| 51. Stint                     | <i>Tringa minuta</i> Leisl. (Zwergstrandläufer).  |
| 52. Stonecurlew <sup>2)</sup> | <i>Oedienemus scolopax</i> Gm. (Trief).   |
| 53. Stonechet                 | <i>Pratincola rubicola</i> L. (Schwarzfchlehen).  |
| 54. Stonehatch                | <i>Aegialites hiaticula</i> L. (Halßbandregenpfeifer).  |
| 55. Summer Snipe              | <i>Actitis hypoleucus</i> L. (Flußuferläufer).  |
| 56. Swallow                   | <i>Hirundo rustica</i> L. (Rauchfchwalbe).  |
| 57. Swan                      | <i>Cygnus olor</i> Gm. (Höckerfchwan).  |
| 58. Swift                     | <i>Cypselus apus</i> L. (Segler).   |
| 59. Teal                      | <i>Querquedula crecca</i> L. (Rrickente).   |
| 60. Thicknee <sup>2)</sup>    | <i>Oedienemus scolopax</i> Gm. (Trief).   |
| 61. Titmouse, Longtailed;     | <i>Acredula caudata</i> L. (Schwanzmeife).  |
| 61. „ Bearded                 | <i>Panurus biarmicus</i> L. (Bartmeife).  |
| 62. Wagtail                   | <i>Motacilla alba</i> L. (Bachftelze).  |
| 63. Warbler, Dartford         | <i>Melizophilus undatus</i> Bodd. (Provencesänger).   |
| 64. „ Reed                    | <i>Acrocephalus streperus</i> Vieill. = <i>arundinaceus</i> (Rohr-<br>fänger)   |
| 65. „ Segde                   | <i>Acrocephalus phragmitis</i> Behst. (Schilffänger).   |
| 66. Whaup                     | <i>Numenius arcuatus</i> L. (Großer Brachvogel).  |
| 67. Wheatear                  | <i>Saxicola oenanthe</i> L. (Steinfchmäher).  |
| 68. Whinchat                  | <i>Pratincola rubetra</i> L. (Rotfchlegler Wiefenfchmäher).   |
| 69. Whimbrell                 | <i>Numenius phaeopus</i> L. (Regenbrachvogel).  |
| 70. Widgeon                   | <i>Mareca penelope</i> L. (Pfeifente).  |
| 71. Woodcock                  | <i>Scolopax rusticola</i> L. (Waldfchneppfe).   |
| 72. Wild Duck <sup>2)</sup>   | <i>Anas boschas</i> L. (Wildente).  |
| 73. Woodlark                  | <i>Alauda arborea</i> L. (Haidelerche).   |
| 74. Woodpecker                | <i>Dendrocopus major</i> L. (Buntfpecht).   |

(= Trief), Dunbird und Pochard (= Tafelente) nebeneinander gefetzt find, ift wohl damit zu erklären, daß möglichft alle in verfhiedenen Landesteilen üblichen Trivialnamen und Gefetze aufgeführt werden follen.

75. Woodwren            *Phyllocopus sibilatrix* Behst. (Waldlaubvogel).  
 76. Wren                *Troglodytes parvulus* Koch (Zanufönig).  
 77. Wryneck            *Jynx torquilla* L. (Wendehals).

Wie viele Arten Vögel durch dieses Gesetz im Schutz genommen werden, kann nicht sicher angegeben werden, da ganz wie in dem Deutschen Reichs-Vogelschutzgesetz die lausüblichen Namen gebraucht sind, welche oft eine mehrfache Deutung zulassen (vgl. die letzten beiden Anmerkungen) und natürlich auf feine subspezifische Untersuchungen keine Rücksicht nehmen.

[39a. 40 Viet.]

3.

[Ch. 29.]

**Wild Fowl Preservation.**<sup>1)</sup>

[Britisches Wappen.]

**Chapter 29.**

A. D. 1876.

An Act for the Preservation of Wild Fowl [24<sup>th</sup>. July 1876.]

(Acte zum Schutze des wilden Seegeflügels.)

Da das Seegeflügel (wild fowl) des Vereinigten Königreichs, welches einen Handelsartikel bildet, in den letzten Jahren sehr an Zahl abgenommen hat, durch die unverständige Vernichtung während der Zeit, da es Eier und Junge hat; und da im Verhältniß zu ihrem Marktwert der Schutz, den ihnen das Gesetz aus dem 35. und 36. Jahre der Regierung Ihrer Maj. der Königin, Cap. 78, betitelt „An Act for the Protection of certain Wild Birds during the Breeding Season“ ungenügend ist: so erscheint es zweckmäßig, für ihren zukünftigen Schutz während der Brütezeit Maßnahmen zu treffen, derart daß:

festgesetzt wird durch S. M. die Königin, auf Rat und mit Zustimmung der geistlichen und weltlichen Mitglieder des Herrenhauses und des Hauses der Gemeinen, in gegenwärtiger Parlamentsversammlung und auf ihre Autorität hin, wie folgt:

Definition der  
Ausdrücke.

1. Die Worte „Seegeflügel“ im ganzen Bereiche dieses Gesetzes sollen folgende verschiedene Arten einschließen:

- |                          |  |
|--------------------------|--|
| 1. Avocet                | <i>Recurvirostra avocetta</i> L. (Säbelschnäbler). |
| 2. Curlew                | <i>Numenius arcuatus</i> L. (Brachvogel).          |
|                          | „ <i>borealis</i> Forst (Nordischer Brachvogel).   |
| 3. Dotterel              | <i>Eudromias morinellus</i> L. (Mornell).          |
| 4. Dunbird <sup>1)</sup> | <i>Fuligula ferina</i> L. (Tafelente).             |
| 5. Dunlin                | <i>Tringa alpina</i> L. (Alpenstrandläufer).       |

<sup>1)</sup> Im Original 3 Seiten Text; neue Seiten hier durch [2] [3] bezeichnet.

6. Godwit *Limosa aegocephala* L. (Uferschnepfe).  
 „ *lapponica* L. (Lappländische Uferschnepfe).
7. Greenshank *Totanus canescens* Gm. (= *glottis*), (Hellfarbiger Wasserläufer).
8. Lapwing *Vanellus vulgaris* Bechst. (Ribiß).
9. Mallard *Anas boschas* L. T. (Wild = Erpel).
10. Oxbird *Tringa alpina* L. (Alpenstrandläufer).
11. Peewit *Vanellus vulgaris*, Bechst. (Ribiß.)
12. Phalarope *Phalaropus hyperboreus*, L. (Wassertreter).  
 „ *fulicarius*, L. (Plattschnäbeliger Wassertreter).
13. Plover *Charadrius pluvialis*, L. (Goldregenpfeifer).  
*Squatarola helvetica*, L. (Ribißregenpfeifer).  
*Aegialites curonica*, Gm. (Sandregenpfeifer).  
 „ *hiaticula*, L. (Halsbandregenpfeifer).
14. Plover's - page <sup>1)</sup> *Tringa alpina* L. (Alpenstrandläufer).
15. Pochard *Fuligula ferina* L. (Tafelente).
16. Purre *Tringa alpina* L. (Alpenstrandläufer).
17. Redshank *Totanus calidris* L. (Rotschenkel).
18. Reeve or ruff *Machetes pugnax* L. (Kampfhahn).
19. Sanderling *Calidris arenaria* L. (Sanderling).
20. Sandpiper Genus *Tringa*, *Limicola* zc.  
*Tringa striata* L. (Seestrandläufer).  
 „ *maculata* Vieill. (Nordamerikanischer Strandläufer).  
 „ *fuscicollis* Vieill. (Schinz' Strandläufer).  
 „ *subarquata* Gould (Bogenschnäbeliger Strandläufer)  
*Tringites rufescens*, Vieill. (Rötlicher Uferläufer).  
*Actiturus longicauda*, Bechst. (Bartram's Strandläufer).  
*Helodromas ochropus*, L. (Punktierter Wasserläufer).  
*Totanus glareola* L. (Bruch = Wasserläufer).  
*Limicola platyrhyncha* Temm. (Sumpfläufer).
21. Sealark Genus *Aegialites*
22. Shoveller *Spatula clypeata* L. (Löffelente).
23. Snipe *Gallinago major* Gm. (Doppel = Bekaffine).  
 „ *caelestis* Frenzel (Bekaffine).  
*Limnocryptes gallinula* L. (Stumme Bekaffine).  
*Macrorhamphus griseus* Gm. (Rotbrüstige Bekaffine).

<sup>1)</sup> Wegen Wiederholung derselben Art unter mehreren verschiedenen Trivialnamen vgl. die Anmerkung zum vorigen Gesetz. Lev.



24. Spoonbill *Platalea leucorhodia* L. (Löffelreiher).  
 25. Stint *Tringa minuta* Leisler (Zwergstrandläufer).  
 „ *temmincki* „ (Temmincks Strandläufer).  
 26. Stonecurlew *Oedienemus scolopax* Gm. (Triel).  
 27. Stonehatch *Aegialites hiaticula* L. (Halzbandregenpfeifer).  
 28. Summer-snipe *Actitis hypoleucis* L. (Uferläufer).  
 29. Teal *Querquedula crecca* L. (Krickente).  
 30. Thick-Knee *Oedienemus scolopax* Gm. (Triel).  
 31. Whaup *Numenius arcuatus* L. (Brachvogel).  
 32. Whimbrel *Numenius phaeopus* L. (Regenbrachvogel).  
 33. Widgeon *Mareca penelope* L. (Pfeifente).  
 34. Wild duck *Anas boschas* L. (Wildente).  
 35. Wild Goose Genus *Anser*, *Anser cinereus* Meyer (Graugans).  
 et *Bernicla* „ *segetum* Gm. (Saatgans).  
 „ *brachyrhynchus* Bail. (Kurzschwabelgans).  
 „ *albifrons* Scop. (Weißstirngans).  
*Bernicla brenta*, Pall. (Rotgans).  
 „ *leucopsis*, Bechst. (Weißaugengans).  
 „ *ruficollis*, Pall. (Rothalsgans).  
 36. Woodcock *Scolopax rusticula*, L. (Waldschneepfe).

Das Wort „Sheriff“ soll den Steward des Sheriffs, den Vertreter des Sheriffs und den Steward miteinbegreifen.

Zeit innerhalb deren See-  
 geflügel nicht  
 geschossen  
 werden darf.

2. Jedermann, der irgend ein Stück Seegeflügel schießt, verwundet oder versucht zu schießen oder zu verwunden, oder fängt, oder ein Boot, Flinte, Netz, oder anderen Apparat oder Instrument zum Zwecke des Schießens, Verletzens oder Fangens irgend eines Stückes Seegeflügel benutzt, oder in seiner Zugehörigkeit oder Besitz ein Stück Seegeflügel hat, das frisch geschossen, verletzt oder gefangen ist, zwischen dem 15. Tag des Februar und dem 10. Tage des Juli irgend eines Jahres, soll nach [2] der Schuldigsprechung für irgend ein solches Vergehen vor einem Gericht oder Friedensrichter in England oder Irland, oder vor einem Sheriff oder einem Gericht oder einem Friedensrichter in Schottland Strafe. | verwirfen und zahlen für jedes Stück Seegeflügel, derart geschossen, verletzt oder gefangen, oder in der Weise in seinem Besitz, eine Summe Geldes, die nicht über ein Pfund hinausgeht einschließlich der Gerichtskosten je nach Gutbefinden des Gerichts oder Sheriffs. —

Die Heimaths-  
 behörde zc. kann  
 auf Antrag der  
 Gerichte  
 die Schonzeiten  
 abändern.

3. Die Heimathsbehörde in Großbritannien und der Lord-Lieutenant in Ireland kann auf Antrag der Gerichte mit vierteljährigen Gerichtstagen aus einer Grafschaft die Zeit ausdehnen oder abändern,

während welcher das Schießen, Verwunden und Fangen von wildem Seegeflügel durch diese Acte verboten ist; die Verlängerung oder Abänderung dieser Zeit durch die Heimathsbehörde soll durch einen der ersten Staatssekretäre Ihrer Majestät anbefohlen werden, nach welcher Kundmachung die durch diese Acte angedrohten Strafen in der betreffenden Grafschaft nur für solche Vergehen in Anwendung kommen, welche in die durch die Abänderung specificierte Zeit fallen; die Verlängerung dieser Zeit durch den Lord-Lieutenant soll anbefohlen und in der Dublin Gazette officiell veröffentlicht werden; und ein Exemplar der London Gazette oder Dublin Gazette mit einem solchen Erlaß soll als Beweis für die stattgehabte Bekanntgabe dienen.

Personen, welche dieses Gesetz übertreten, können aufgefordert werden, ihren Namen und Personalien anzugeben.

4. Wenn jemand bei Uebertretung dieses Gesetzes befunden wird, soll es zulässig sein, für jedermann, den Uebertreter nach seinem Geschlechts- und Zunamen und Aufenthaltsort zu fragen, und falls er, befragt, sich weigert, seinen wahren Namen oder Aufenthaltsort zu nennen, oder einen falschen Namen oder Aufenthaltsort angiebt, so soll er, eines solchen Vergehens vor einem Friedensrichter oder Sheriff überführt, außer der im Abschnitt 2 vorgesehenen Summe, eine Strafsomme bis zu zwei Pfund, zusammen mit den Kosten des Verfahrens verwirkt haben, je nachdem es dem Friedensrichter oder Sheriff gutdünkt.

Estrafe für die Weigerung.

5. Genau der Wortlaut des § 5 der Acte 17.

6. " " " " § 4 " " 78.

7. " " " " § 5 " " 78.

[43 a. 44 Viet.]

4.

[Ch. 35.]

### Wild Birds Protection Act, 1880.<sup>1)</sup>

[Britisches Wappen.]

#### Chapter 35.

A. D. 1880. | An Act to amend the Laws relating to the Protection of Wild Birds [7<sup>th</sup>. September 1880.]

(Acte zur Verbesserung der Gesetze betreffend den Schutz der wilden Vögel.)

„Da es zweckmäßig ist . . . Autorität hin“ (Wortlaut wie bei Acte 78).

Kurzer Titel. | 1. Diese Acte werde in allen Fällen als die „Wild Birds Protection Act, 1880“ bezeichnet.

Definition der Ausdrücke. | 2. Die Worte „wilde Vögel“ sollen überall in dieser Acte überhaupt alle wilden Vögel bezeichnen; das Wort Sheriff soll den Steward des Sheriffs, den Vertreter des Sheriffs und den Vertreter des Steward miteinbegreifen.

<sup>1)</sup> Im Original 4 Seiten Text: Beginn neuer Seiten durch [2] [3] [4] bezeichnet.



Strafe für  
Schießen oder  
Fangen von  
wilden Vögeln.

3. Jeder, welcher zwischen dem ersten Tage des März und dem ersten Tage des August in irgend einem Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, wissentlich oder absichtlich irgend einen wilden Vogel schießt oder zu schießen versucht, oder irgend ein Boot benutzt zum Zwecke des Schießens oder zum Zwecke der Veranlassung eines Schusses auf irgend einen wilden Vogel, oder irgend welchen Leim, Schlinge, Schnur, Netze oder andere Werkzeuge zum Zwecke, irgend welche wilde Vögel zu fangen, benutzt, oder irgend welchen frisch erlegten oder gefangenen Vogel zum Kaufe auslegt oder anbietet, oder in seiner Zugehörigkeit oder Bereich nach dem 15. Tage des März hat: der soll nach der Schuldigsprechung für irgend ein solches Vergehen vor zwei Friedensrichtern in England und Wales oder Irland, oder vor dem Sheriff in Schottland, falls es sich um irgend einen wilden Vogel, welcher in der nachfolgend angehängten Liste verzeichnet ist, handelt, verwirken und zahlen für jeden solchen Vogel, im Verhältniß seiner Schuld eine Summe von nicht mehr als einem Pfund und, im Falle es sich um einen anderen wilden Vogel handelt, soll er bei der ersten Uebertretung gerügt und zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt werden, und bei jeder nachfolgenden Uebertretung soll er für jeden solchen wilden Vogel im Verhältniß zu seiner Schuld eine Summe Geldes nicht über 5 Schilling, zuzüglich der Gerichtskosten verwirken und zahlen, es sei denn, daß solche Person beweisen kann, daß der fragliche [2] wilde Vogel geschossen oder gefangen oder gekauft oder erhalten war während jener Zeit, in welcher solcher wilde Vogel gesetzmäßig geschossen oder gefangen werden durfte, oder aber daß er von irgend einer außerhalb des Vereinigten Königreiches wohnenden Person stamme. Dieser Paragraph soll keine Anwendung finden auf den Besitzer oder zeitweisen Inhaber irgend eines Stückes Land, oder auch irgend eine Person, welche vom Besitzer oder zeitweisen Inhaber zum Schießen oder Fangen eines solchen wilden Vogels auf solchem Stücke Land, von einer nicht in beigefügter Liste aufgeführten Art autorisiert wurde.

4. Genau übereinstimmend mit § 3 der Acte 78 („NB. zuzüglich der Strafe gemäß vorigem § 3 und auch § 2“).

Verfolgung der  
Uebertretungen.

11 a. 12 Vict.  
C. 43.

42 a. 43 Vict.  
C. 49.

27 a. 28 Vict.  
C. 53.

5. Alle Zuwiderhandlungen gegen diese Acte sollen verfolgt werden und die Strafen und Verwirklungen zufolge dieser Acte erhoben werden:

a) In England nach den Bestimmungen der Höchsten Gerichtshofs-Acte (Englands) (summary jurisdiction [England] acts.); und  
b) In Schottland vor dem Sheriff nach den Bestimmungen der Höchsten Verfahrens Acte (summary procedure acts) 1864 und allen diese erläuternden Acten; und

c) In Irland innerhalb der Polizeidistrikte der Hauptstadt Dublin nach den Bestimmungen, welche die Machtbefugniß und Pflichten der Friedensrichter für solche

Districte oder der Polizei solcher Districte regeln, und anderswo in Irland vor zwei Richtern gemäß der Acte für kleine Gerichtstage (Irland) 1851 und weiteren diese Acte erläuternden Acten.

6. Genau übereinstimmend mit § 6 der Acte 17. Nur Zeile 7 mit dem Zusatz: (in Gewahrsam gesetzt) und vorgeladen (worden ist usw.) Dagegen ist § 7 der Acte 29 bis zum Schluß unverändert. (Im ersten Teile: [Seite 3].)

Inkrafttreten  
der Acte  
32 a. 33 Vict.  
C. 17.  
5 a. 36 Vict.  
C. 78.  
39 a. 40 Vict.  
C. 29.

7. Diese Acte soll in Kraft treten am ersten Tage des Januar 1881 und am selben Tage sollen die Acte aus der Parlamentssitzung im 32. und 33. Regierungsjahre S. Majestät, betitelt „An Act for the preservation of Sea Birds“ (Acte zur Erhaltung der Seevögel), und die Acte aus der Parlamentssitzung im 35. und 36. Regierungsjahre S. Majestät, betitelt „An Act for the protection of certain wild birds during the breeding season (siehe oben Acte 78) und die Acte aus der Parlamentssitzung im 39. und 40. Regierungsjahre S. Majestät, betitelt „An Act for Preservation of Wild Fowl“ (siehe oben Acte 29) aufgehoben werden.

Ausdehnung  
oder Abänderung  
der Schonzeit.

8. Einer der ersten Staatssecretäre S. Majestät in Großbritannien und der Lord-Lieutenant in Irland kann, auf Antrag der Gerichte mit vierteljährigen Gerichtstagen aus einer Grafschaft, durch Erlaß die Zeit ausdehnen oder abändern, während welcher das Schießen und Fangen von irgend welchen wilden Vögeln verboten ist; nach der Kundmachung dieses Erlasses sollen die durch diese Acte bezüglich solcher wilden Vögel auferlegten Strafen in solcher Grafschaft nur auf solche Vergehen Anwendung finden, welche während der in dem Erlaß speci- cierten Zeit begangen wurden; und der Erlaß für die Ausdehnung oder Abänderung solcher Zeit soll veröffentlicht werden, wenn vom Staatssecretär ausgehend, in der London Gazette, oder wenn vom Lord-Lieutenant ausgehend in der Dublin Gazette und ein Exemplar der London Gazette oder Dublin Gazette mit einem solchen Er- lasse soll als Beweis für die stattgehabte Bekanntgabe dienen.

Ausdehnung  
der Acte.

9. Die Handhabung dieser Acte soll nicht bis zur Insel St. Kilda reichen, und es soll für einen der ersten Staatssecretäre S. M. für Großbritannien und für den Lord-Lieutenant für Irland gestattet sein, wo es wünschenswert erscheinen sollte, von Zeit zu Zeit, auf Antrag der Gerichte mit viertel- jährigen Gerichtstagen aus einer Grafschaft, eine solche Grafschaft oder einen Teil oder Teile derselben bezüglich aller oder einzelner wilder Vögel von der Handhabung dieser Acte zu befreien; und jeder solcher Erlaß soll veröffentlicht und behandelt werden nach der im vorigen Paragraph angegebenen Art. [4.]



Liste. <sup>1)</sup>

1. American quail	<i>Ortyx virginianus</i> L. (Virginische Wachtel).
2. Auk	<i>Mergulus alle</i> L. (Zwergalf).
3. Avocet	<i>Recurvirostra avocetta</i> L. (Säbelschnäbler).
4. Bee-Eater	<i>Merops apiaster</i> L. (Bienenfresser).
5. Bittern	<i>Botaurus stellaris</i> L. (Rohrdommel).
6. Bonxie	<i>Stercorarius catarrhaetes</i> L. (Große Raubmöve).
7. Colin	<i>Ortyx virginianus</i> L. (Virginische Wachtel).
8. Cornish Chough	<i>Pyrrhocorax graculus</i> L. (Alpendohle).
9. Coulterneb	<i>Fratercula artica</i> L. (Lund).
10. Cuckoo	<i>Cuculus canorus</i> L. (Kuckuck).
11. Curlew	<i>Numenius arcuatus</i> L. <sup>2)</sup> (Brachvogel).
12. Diver	Genera <i>Fuligula</i> , <i>Mergus</i> , <i>Alca</i> , <i>Colymbus</i> und besonders <i>Eudytes</i> .
13. Dotterel	<i>Endromias morinellus</i> L. (Mornell).
14. Dunbird	<i>Fuligula ferina</i> L. (Tafelente).
15. Dunlin	<i>Tringa alpina</i> L. (Alpenstrandläufer).
16. Eiderduck	<i>Somateria mollissima</i> L. (Eidergans).
17. Fern-owl	<i>Caprimulgus europaeus</i> L. (Ziegenmelker).
18. Fulmar	<i>Fulmarus glacialis</i> L. (Eissturmvogel).
19. Gannet	<i>Sula bassana</i> L. (Tölpel).
20. Gootsucker	<i>Caprimulgus europaeus</i> L. (Ziegenmelker).
21. Godwit	<i>Limosa aegocephala</i> L. (Uferschnepfe).
22. Goldfinch	<i>Carduelis elegans</i> Macg. (Stieglitz).
23. Grebe	Genus <i>Podiceps</i> (Taucher).
24. Greenshank	<i>Totanus canescens</i> Gm. (Wasserläufer).
25. Guillemot	<i>Lomvia troile</i> L. etc. (Lumme).
26. Gull (except Black-backed Gull	<i>Larus</i> sp. excl. <i>fuscus</i> L. (Möven außer der Heringsmöve).
27. Hoopoe	<i>Upupa epops</i> L. (Wiedehopf).
28. Kingfisher	<i>Alcedo ispida</i> L. (Eisvogel).
29. Kittiwake	<i>Larus tridactylus</i> L. (Dreizehenmöve).
30. Lapwing	<i>Vanellus vulgaris</i> Behst. (Sibitj).
31. Loon	Genera <i>Podiceps</i> , <i>Eudytes</i> , <i>Alca</i> .

<sup>1)</sup> Im Original stehen die englischen Namen in alphabetischer Reihenfolge, welche hier be-  
lassen wurde. Lev.

<sup>2)</sup> Die anderweitig möglichen Arten sind hier und im folgenden nicht abermals aufgeführt.  
Lev.

- |                    |   |
|--------------------|---|
| 32. Mallard        | <i>Anas boscas</i> L. (Wildentrich).  |
| 33. Marrot         | <i>Lomvia troile</i> L., <i>Alca torda</i> L., <i>Fratereula arctica</i> L.<br>(Lumme, Tordalk, Lund).  |
| 34. Merganser      | <i>Mergus merganser</i> L. (Gänsefäger).  |
| 35. Murre          | <i>Alca torda</i> L., <i>Lomvia troile</i> L. (Tordalk, Dnumme Lumme).  |
| 36. Nigt - hawk    | } <i>Caprimulgus europaens</i> L. (Ziegenmelker).   |
| 37. Night - jar    |   |
| 38. Nigthingal     | <i>Daulias luscinia</i> L. (Nachtigall).  |
| 39. Oriole         | <i>Oriolus galbula</i> L. (Pirol).  |
| 40. Oxbird         | <i>Tringa alpina</i> L. (Alpenstrandläufer).  |
| 41. Oyster catcher | <i>Haematopus ostralegus</i> L. (Musterfischer).  |
| 42. Peewit         | <i>Vanellus vulgaris</i> Behst. (Ribiß).  |
| 43. Petrel         | Gen. <i>Procellaria</i> et <i>Oceanites</i> (Sturmvogel).   |
| 44. Phalarope      | <i>Phalaropus hyperboreus</i> L. (Wassertreter).  |
| 45. Plover         | <i>Charadrius pluvialis</i> L. (Goldregenpfeifer).  |
| 46. Plover's page  | <i>Tringa alpina</i> L. (Alpenstrandläufer).  |
| 47. Pochard        | <i>Fuligula ferina</i> L. (Tafelente).  |
| 48. Puffin         | <i>Fratereula arctica</i> L. (Sarventaucher).   |
| 49. Purre          | <i>Tringa alpina</i> L. (Alpenstrandläufer).  |
| 50. Razorbill      | <i>Alca torda</i> L. (Tordalk).   |
| 51. Redshank       | <i>Totanus calidris</i> L. (Rothschenkel).  |
| 52. Reeve or Ruff  | <i>Machetes pugnax</i> L. (Kampfhahn).  |
| 53. Roller         | <i>Coracias garrula</i> L. (Mandelkrähe).   |
| 54. Sanderling     | <i>Calidris arenaria</i> L. (Sanderling).   |
| 55. Sandpiper      | Versehiedene Arten der Genera: <i>Tringa</i> , <i>Tryngytes</i> , <i>Acti-</i><br><i>turus</i> , <i>Tryngoides</i> , <i>Limicola</i> cf. <i>supra</i> . |
| 56. Scout          | <i>Alca torda</i> L., <i>Lomvia troile</i> L. (Tordalk, Lumme).   |
| 57. Sealark        | Genus <i>Aegialites</i> .   |
| 58. Seamew         | Genus <i>Larus</i> .  |
| 59. Sea parrot     | <i>Fratereula arctica</i> L. (Sarventaucher).   |
| 60. Sea swallow    | <i>Sterna fluviatilis</i> Naum. (Flußschwabe).  |
| 61. Shearwater     | Genus <i>Puffinus</i> (Tauchersturmvogel).  |
| 62. Sheldrake      | <i>Casarea cornuta</i> Gm. (Brantente).   |
| 63. Shoveller      | <i>Spatula clypeata</i> L. (Löffelente).  |
| 64. Skua           | Genus <i>Stercorarius</i> (Raubmöven).  |
| 65. Smew           | <i>Mergus albellus</i> L. (Kleiner Säger).  |
| 66. Snipe          | Genus <i>Gallinago</i> (Besaffine).   |
| 67. Solan Goose    | <i>Sula bassana</i> L. (Tölpel).  |



68. Spoonbill	<i>Platalea leucorhodia</i> L. (Löffelreiher).
69. Stint	<i>Tringa minuta</i> Leisl. (Zwergstrandläufer).
70. Stone curlew	<i>Oedienemus scolopax</i> Gm. (Triel).
71. Stonehatch	<i>Aegialites hiaticula</i> L. (Salzbandregenpfeifer).
72. Summer snipe	<i>Actitis hypoleucus</i> L. (Uferläufer).
73. Tarrock	<i>Rissa tridactyla</i> L. juv. (Junge Dreizehennöve).
74. Teal	<i>Querquedula crecca</i> L. (Ridfente).
75. Tern	Genus <i>Sterna</i> . (Seeschwalbe).
76. Thicknee	<i>Oedienemus scolopax</i> Gm. (Triel).
77. Tystey	<i>Uria grylle</i> L. (Gryll-Lumme).
78. Whaup	<i>Numenius arcuatus</i> L. (Brachvogel).
79. Whimbrel	<i>Numenius phaeopus</i> L. (Regenbrachvogel).
80. Widgeon	<i>Mareca penelope</i> L. (Pfeifente).
81. Wild duck	<i>Anas boscas</i> L. (Wildente).
82. Willock	<i>Uria troile</i> L. (Lumme).
83. Woodcock	<i>Scolopax rusticula</i> L. (Waldschneepfe).
84. Woodpecker	Genus <i>Picus</i> (Spechte).

[44 a. 45 Vict.]

5.

[Ch. 51.]

**Wild Birds Protection Act, 1881.<sup>1)</sup>**

[Britisches Wappen.]

**Chapter 51.**

A. D. 1881.

An Act to explain the Wild Birds Protection Act, 1880

[24<sup>th</sup>. August 1881.]

(Acte zur Ausführung der Wildvögel-Schutz-Acte von 1880).

43 a. 44 Vict.  
C. 35.

Da unter § 3 der Wildvögel-Schutz-Acte von 1880 eine Person, welche innerhalb der darin erwähnten Zeit irgend einen wilden, frisch geschossenen oder gefangenen Vogel zum Kauf auslegt oder anbietet, oder in seiner Zugehörigkeit oder Besitz hat, gewissen darin angeführten Strafen unterliegt, mit Ausnahme folgenden Falles:

„daß solche Person beweisen kann, daß der fragliche wilde Vogel geschossen oder gefangen oder gekauft oder erhalten war während jener Zeit, in welcher solcher wilde Vogel gesetzmäßig geschossen oder gefangen werden durfte, oder aber, daß er von irgend einer außerhalb des Vereinigten Königreiches wohnenden Person stamme“:

Und da Zweifel sich erhoben haben mit Rücksicht auf die Handhabung der oben

<sup>1)</sup> Im Original 2 Seiten; Seiten-Beginn durch [2] bezeichnet.

citierten Bestimmung, und da es zweckmäßig ist, solche Zweifel zu heben: So wird festgesetzt durch S. M. die Königin, auf Rat und mit Zustimmung der Geistlichen und Weltlichen Mitglieder des Herrenhauses und des Hauses der Gemeinen, in gegenwärtiger Parlaments-Versammlung und auf ihre Autorität hin, wie folgt:

Zusatz zu 5, 3  
der Acte  
43 a. 44 Vict.  
C. 35.

1. Die oben citierte Ausnahme in § 3 der Wildvögel-Schutz-Acte von 1880 soll aufgehoben werden, und an Stelle deren die folgende Bestimmung zur Ausführung gelangen:

Eine Person soll nicht strafbar sein gemäß § 3 der Wildvögel-Schutz-Acte von 1880 für Auslage oder Kaufangebot oder für Besitz oder Beherbergen von irgend einem frisch geschossenen wilden Vogel, wenn er den Gerichtshof, vor welchen er citiert wurde, überzeugt, entweder —

a) Daß die Tödtung eines solchen wilden Vogels, falls innerhalb des Gültigkeits-Rayons des Gesetzes vorgekommen, zulässig war zu der Zeit, wann und durch die Person, durch welche er getödtet war; oder

b) Daß der wilde Vogel außerhalb des Gültigkeits-Rayons des Gesetzes getödtet wurde, und dann soll die Thatsache, daß der wilde Vogel von einem Plage außerhalb des Gültigkeits-Rayons des Gesetzes [2] importiert wurde, bis das Gegenteil bewiesen wurde, als Beweis dafür gelten, daß der Vogel wirklich außerhalb des Gültigkeits-Rayons erlegt wurde.

Verbesserung der  
Liste zu  
43 a. 44 Vict.  
C. 35.

2. Die Liste zur Wildvögel-Schutz-Acte von 1880 soll so gelesen und ausgelegt werden, als ob das Wort Lerche<sup>1)</sup> sich darin befände.

Kurzer Titel  
und Benennung  
der Acte.

3. Diese Acte werde als Wildvögel-Schutz-Acte von 1881 citiert. Diese Acte soll zusammen mit der Wildvögel-Schutz-Acte von 1880 ausgelegt werden und jene Acte und diese Acte mögen zusammen citiert werden als die Wildvögel-Schutz-Acten von 1880 und 1881.

Wie man bei der Lectüre dieser 5 Gesetze gemerkt haben wird, sind die ersteren 3 außer Kraft gesetzt und Nr. 4 und 5 bestehen zur Zeit. Es erschien uns absolut notwendig, die ersteren 3 dem Leser nicht vorzuenthalten, schon um einen Vergleich der beiden schedules (Listen) zu ermöglichen. Von den 1869 aufgeführten 33, und von den 1872 aufgeführten 79 englischen Vogelnamen, zu denen 1876 noch einer (Wild goose) hinzukam, verschwanden auf der 1880/81er Liste die folgenden 35<sup>2)</sup>:

<sup>1)</sup> *Alauda arvensis*, L.

Lev.

<sup>2)</sup> *Syl. atricapilla*, *Phyll. rufa*, *Ful. atra*, *Certh. familiaris*, *Loxia curvirostra*, *Muscicapa grisola*, *Reg. ignicapillus*, *Coccy. vulgaris*, *Acc. modularis*, *Orex pratensis*, *Mer. urbica*, *Gall. chloropus*, *Sitta caesia*, *Anthus arboreus*, *Cot. dactylisonans*, *Linota linaria*, *Rut. phoeniceus*,



Blackcap, Chiffchaff, Coot, Creeper, Crossbill, Flycatcher, Golden-crested Wren, Hawfinch or Grosbeak, Hedge sparrow, Landrail, Martin, Moor (or Water) Hen, Nuthatch, Pipit, Quail, Redpoll, Redstart, Robin Redbreast, Sand Grouse, Siskin, Stonechat, Swallow, Swift, Titmouse Longtailed and Bearded, Wagtail, Warbler (Dartford, Reed and Sedge), Wheatear, Whinchat, Woodlark, Woodwren, Wren und Wryneck. Das sind die sämmtlichen kleineren und manche nützliche größere Arten (Weidenhals, Segler), außerdem die indifferenten Sumpfvögel (Wachtelkönig und grünfüßiges Teichhuhn), das hie und da lästig werdende Blässhuhn und die als Jagdwild beliebten Wachteln, erstaunlicherweise das Steppenhuhn, das seit 1863 als britischer Bürger betrachtet wurde. In den englischen Zeitschriften aus jener Zeit (Zoologist, Field) kann man gewiß Aufschluß finden; leider stehen diese Jahrgänge uns hier im Oriente nicht zur Verfügung! — Außer jenen gestrichenen sind 40 zu den verbliebenen 35 hinzugekommen und zwar fast nur Sumpf- und Schwimmvögel, die der Engländer unter dem Begriff Wildfowl zusammenfaßt. Es sind: American Quail <sup>1)</sup>, Ank, Bee-Eater, Bonxie, Colin, Cornish Chough, Coulterneb, Diver, Eiderduck, Fern-owl, Fulmar, Gannet, Goatsnecker, Grebe, Guillemot, Gull. (except Black-backed Gull), Hoopoe, Kittiwake, Loon, Marrot, Murre, Night-hawk, Oriole, Petrel, Puffin, Razorbill, Roller, Scout, Seamew, Sea parrot, Sea swallow, Shear-water, Sheldrake, Skua, Smew, Solan Goose, Tarrock, Tern, Tystey, Willock. Auch bei dieser Zusammenstellung könnte man leicht ebenso wie bei der vorigen, vieles bemängeln; wenn man aber die Gründe nicht kennt, unterläßt man es wohl besser! — Freudig begrüßen wir den Skua hier zum ersten Mal als geschützten Vogel; schmerzlich vermiffen wir in beiden Listen den ohnehin in Großbritannien so gut wie ausgerotteten Storch. Daß der Wiedehopf besonders aufgeführt wird, trotzdem die meisten anderen kleineren Species verschwunden sind, ist jedenfalls auch von dem Umstande herzuleiten, daß er zu den seltensten Erscheinungen der Ornis

*Erith. rubecula*, *Syr. paradoxus*, *Fring. spinus*, *Prat. rubicola*, *Hir. rustica*, *Cyp. apus*, *Parus caudatus*, *Pan. biarmicus*, *Motaci. alba*, *Mel. undatus*, *Aerocephalus arundinaceus*, *A. phragmitis*, *Saxicola oenanthe*, *Pratincola rubetra*, *Alauda arborea*, *Phyll. sibilatrix*, *Trogl. parvulus*, *Jynx torquilla*. Lev.

<sup>1)</sup> *Ortyx virginianus*, *Alca torda*, *Merops apiaster*, *Stereor. catarrhactes*, *Ortyx virginianus*, *Pyrhocorax graculus*, *Fratereula arctica*, Genus *Fuligula*, *Mergus*, *Alca*, *Colymbus*, *Eudytes*, *Somateria mollissima*, *Caprimulgus europaeus*, *Fulmarus glacialis*, *Sula bassana*, *Capr. europaeus*, Genus *Podiceps*, *Lomvia troile* etc., Genus *Larus* excl. *L. fuscus*, *Upupa epops*, *Rissa tridactyla*, Genus *Podiceps*, *Eudytes*, *Alca*, *Lomvia troile*, *Alca torda* etc., *Capr. europaeus*, *Oriolus galbula*, Genus *Procellaria* und *Oceanites*, *Fratereula arctica*, *Alca torda*, *Coracias garrula*, *Alca torda* etc., Genus *Larus*, *Fratereula arctica*, *Sterna fluviatilis*, Genus *Puffinus*, *Casarca cornuta*, Genus *Stereorarius*, *Mergus albellus*, *Sula bassana*, *Rissa tridactyla* juv., Genus *Sterna*, *Uria Grylle*, *Uria troile*. Lev.

des Inselkönigreichs gehört, demzufolge jeder glücklich getödtete Wiedehopf in den Spalten des Field oder anderer naturkundlichen Blätter einen Denkstein von Drucker-schwärze bekommt! —

### III.

#### Das neue Englische Gesetz zum Schutze der Eier und verschiedene andere Schutz-Vorschläge.

##### 1.

Jedermann sieht ein, daß durch die bislang mitgetheilten Gesetze, welche durch ihre wundervollen Verkläufelungen das Herz jedes Juristen gewiß höher schlagen lassen, die Nester, Eier und Jungen der geschützten Arten nicht berücksichtigt werden, d. h. also „vogelfrei“ sind. Wenn auch die bisher gültigen Gesetze viel Schaden verhüten und eine „Welt des Guten“, wie sich ein Times-Reporter ausdrückt<sup>1)</sup>, gethan haben, so wurde doch bei Anlaß der Shetlands-Angelegenheit Britischen Ornithologen und Vogelfreunden klar, daß es in der Gesetzgebung hinsichtlich des Schutzes der Bruten in ihrer Heimat bedenklich hapere. Denn ein so kräftiges Schütz-Stimulans für einzelne gebildete Personen die Ehrengabe der Zoologischen Gesellschaft auch ist — für die große Menge bedarf es nüchterner Verbote! Daher wurde mit großer Lebhaftigkeit in der Englischen Presse der Gedanke eines neuen Gesetzes zum Schutze der Bruten ventilirt, worüber wir bereits in unserem ersten Artikel<sup>2)</sup> berichteten.

Wir können nicht umhin, bei dieser Gelegenheit auf den großen Unterschied zwischen deutscher und englischer Tagespresse in bezug auf fachwissenschaftliche ornithologische Artikel hinzuweisen. Vielleicht hat schon hie und da sich ein Leser der Ornith. Monatschrift über Reproduktionen von solchen Aufsätzen aus englischen Zeitungen gewundert — in Erinnerung an die „Aufsätze“, welche in deutschen Zeitungen bei derartigen Gelegenheiten auftauchen. Während die berufenen Fachornithologen in Deutschland und Oesterreich es nicht zu lieben pflegen, in einer Front mit dem Penny-a-liner zu stehen, versorgt eine Cohorte halbgebildeter Reporter allergefährlichster Sorte auch selbst erste, übrigens vortrefflich redigierte Tageszeitungen bei uns. Wahre Blütenlesen von haarsträubendem Unsinn aus naturwissenschaftlichem Gebiete könnten wir — und wahrscheinlich jeder andere Zeitungsleser dieser Art auch! — wenn es sich der Mühe lohnte, zur Erhärtung dieser Behauptung austreuen. Um nur an eines zu erinnern: welche abenteuerlichen Märchen wurden bei Anlaß der Steppenuhu-Einwanderung den Gebildeten der deutschen Nation aufgetischt; sodasß man sich auf alles andere eher als auf unsere Zeitungs-

<sup>1)</sup> März, 21. 1891.

Lev.

<sup>2)</sup> Ornith. Monatschr. 1891. 61 — 62.

Lev.



notizen verlassen kann, es sei denn, man habe sich umständlichst mit Redaction und Berichterstatter in Correspondenz gesetzt. Fragte doch eine Dame ganz ernsthaft auf Grund einer Tageblatts-Belehrung, ob es wirklich wahr sei, daß die Steppenhühner Fell mit Haaren an den Beinen hätten?! (In einer Menagerie läßt man sich den Kasuar, vorgeführt als den „einzigen Vogel, wo Haare statt Federn“ hat, noch eher gefallen! —) — Ganz im Gegensatz zu unseren deutschen Zeitungsverhältnissen arbeiten an den großen englischen Tagesblättern eine Reihe wissenschaftlicher Fachmänner mit, welchen für bestimmte zu specialisierte Fragen wiederum die Capacitäten der einzelnen Gebiete gerne assistieren. In den Times begegnet man nicht selten den Namen der bekanntesten englischen Ornithologen; für den Standard liefert eine erste Autorität ornithologische Aufsätze; im Field schreiben dieselben Autoren wie im Ibis und Zoologist. Wenn sich aber einmal eine unrichtige Notiz in ein solches Blatt einschleicht, so findet man sicher am folgenden Tage ein Duzend Rectificationen, bei welcher Gelegenheit die „Stillen im Lande“ an das Tageslicht treten. Vollends offenbaren die letzteren ihre oft ganz erstaunlichen Kenntnisse oder Beobachtungen wenn „To the Editor of . . .“ eine naturwissenschaftliche Frage zur Beantwortung aus dem Leserkreis vorgelegt wurde. —

Man wolle diese Abschweifung, die schon längst aus der Feder sollte, gütigst verzeihen! —

Mr. Alfred Pease<sup>1)</sup>, M. P., Abgeordneter für York, brachte nunmehr eine Bill ein, derzufolge zunächst in dem oben mitgetheilten 1880er SchonGesetze für den 1. August als Schluß der Schonzeit der 12. August gesetzt würde. Ferner sollten bestimmte Arten zu allen Jahreszeiten geschont werden; in Uebertretungsfällen sollte für jeden widerrechtlich getödteten, gefangenen oder verkauften Vogel dieser Arten, ferner für widerrechtlichen Gebrauch von Schießbooten, Gift, Schlingen u. die Strafsumme bis zum Maximum von 5 £ erhöht werden (100 Mark). Die also zu schützenden Vögel sind:

- |                     |  |
|---------------------|--|
| 1. Avocet           | <i>Recurvirostra avocetta</i> L. (Säbelschnäbler). |
| 2. Bearded-Titmouse | <i>Panurus biarmicus</i> L. (Bartmeise).           |
| 3. Bittern          | <i>Botaurus stellaris</i> L. (Rohrdommel).         |
| 4. Buzzard          | <i>Buteo vulgaris</i> Leach (Bussard).             |
| 5. Chough           | <i>Pyrrhocorax graculus</i> L. (Alpendohle).       |
| 6. Crossbill        | <i>Loxia curvirostra</i> L. (Kreuzschnabel).       |
| 7. Dartford-Warbler | <i>Mel. undatus</i> Bodd. (Provencesänger).        |

<sup>1)</sup> Pall Mall Gazette. April, 27. 1891. Vgl. auch The Field Club II. 1891. 58—59 und den Artikel von Pease selbst: Wild Birds' Preservation in The Times, February 28. 1891. p. 16.

8. Dotterel	<i>Eudromias morinellus</i> L. (Mornell).
9. Harrier	<i>Circus aeruginosus</i> L. (Rohrweihe). <i>cyaneus</i> L. (Kornweihe). <i>cineraceus</i> Mont. (Wiesenweihe).
10. Hobby	<i>Falco subbuteo</i> L. (Baumfalk).
11. Hoopoe	<i>Upupa epops</i> L. (Wiedehopf).
12. Kentish plover	<i>Aeg. cantianus</i> Lath. (Sandregenpfeifer).
13. Kite	<i>Milvus ictinus</i> Sav. (Gabelweihe).
14. Merlin	<i>Falco aesalon</i> Tunst. (Merlin).
15. Nighthawk	<i>Caprimulgus europaeus</i> L. (Ziegenmelker).
16. Osprey	<i>Pandion haliaetus</i> L. (Fischadler).
17. Owl	<i>Strix flammea</i> L. (Schleiereule).
18. Phalarope	<i>Phalaropus hyperboreus</i> L. (Wassertreter).
19. Peregrine falcon	<i>Falco peregrinus</i> Tunst. (Wanderfalk).
20. Raven	<i>Corvus corax</i> L. (Korfrabe).
21. Ruff	<i>Machetes pugnax</i> L. (Kampfhahn).
22. Reed Pheasant	<i>Panurus biarmicus</i> L. (Bartmeise).
23. St. Kilda Wren	<i>Troglodytes hirtensis</i> Seeb. (Zaunkönig von St. Kilda).
24. Sandgrouse	<i>Syrnhaptus paradoxus</i> Pall. (Steppenhuhn).
25. Tern	Gen.: <i>Sterna</i> (Seeschwalbe).
26. Woodpecker	Gen. <i>Picus</i> (Specht).

Ein weiterer Vorschlag geht dahin, jede Grafschafts-Versammlung in Großbritannien und Gerichte mit vierteljährigen Gerichtstagen in Irland zu ermächtigen, das Ausnehmen und Zerstören der Eier aller oder gewisser Vögel für eine bestimmte Zeit zu verbieten an einem oder mehreren bestimmten Plätzen innerhalb ihrer Grafschaft.

Diese Bill wurde im Parlament nicht zur zweiten Lesung vorgelegt.<sup>1)</sup> Dagegen brachte derselbe Mr. J. A. Pease zusammen mit Sir Herbert Maxwell, Sir John Lubbock, Mr. Baird, Mr. Loder und Mr. Bagot eine Modifizierung seiner Bill ein, die wir im folgenden mitteilen, und deren Drucklegung am 13. April 1893 durch das Haus der Gemeinen beschlossen wurde!

<sup>1)</sup> Unmöglich hier zu entscheiden, ob die nach Field Vol. 77. Nr. 1991. 21. Februar 1891 S. 257 von uns (a. a. O. S. 62) gebrachte Notiz, die Bill sei vorgelegt, oder ob die Nachricht der Times (21. August 1891 S. 6), sie sei nicht vorgelegt, die richtige ist! Lev.



[56 Vict.]

**Pease's-Bill.**

A. D. 1893.

A Bill to Amend the Wild Birds Protection Act, 1880.

[Eine Bill zur Verbesserung der Wildvogelschutz=Acte 1880.]

Da es zweckmäßig ist, den besseren Schutz gewisser wilder Vogelarten im vereinigten Königreiche vorzusehen, werde festgesetzt durch S. M. die Königin u. . . . wie folgt: (Wortlaut wie bei Acte 29).

Kurzer Titel  
und  
Handhabung.

1. Diese werde für alle Zwecke citiert als Wild=Vögel=Schutz=Acte, 1893 und werde als eins mit der Wild=Vögel=Schutz=Acte, 1880 (welche im folgenden als die „Hauptacte“ bezeichnet wird) gehandhabt, ausgenommen der im folgenden vorgesehenen Punkte.

Volmacht für  
Lokalbehörden  
zum Schützen der  
Eier.

2. a) Jede Grafschafts=Ausschuß=Versammlung einer jeden Grafschaft in Großbritannien und die Gerichte mit vierteljährigen Gerichtstagen einer jeden Grafschaft in Irland (welche Korporationen im folgenden als „die Autoritäten“ bezeichnet werden), können nach Ratifizierung dieser Acte das Ausnehmen und Zerstören der Eier irgend einer Art von wilden Vögeln an irgend einem Platze oder Plätzen innerhalb der Grafschaft verbieten, und Jeder, der Eier irgend einer solcher Art geschützter Vogelspecies an einem dergestalt geschützten Platze selbst ausnehmen oder zerstören oder andere Personen dazu anreizen sollte, soll nach der Schuldisprechung vor irgend zwei Friedensrichtern in England, Wales oder Irland, oder vor dem Sheriff in Schottland, für jedes derart ausgenommene oder zerstörte Ei bis zu 1 £ verwirken und zahlen.

b) Jedes derartige Verbot soll durch die Autoritäten nicht weniger als 14 Tage vor dem Beginn der Periode, zu welcher das Verbot anfangen soll, veröffentlicht werden durch Ankündigung in dem hauptsächlichlichen Tageblatte oder Tageblättern der Grafschaft, oder falls es daselbst keine Lokalpresse giebt, in der hauptsächlich innerhalb der Grafschaft gelesenen Tageszeitung, und außerdem auf andere Weise, wie sie die Autoritäten beschließen mögen.

c) Ein Exemplar einer durch den bevollmächtigten Geistlichen attestierten derartigen Bekanntmachung soll als Beweis für die geschehene Rundmachung dienen. [2]

d) Alle Auslagen, welche den Autoritäten durch Erlassen oder Veröffentlichung des Verbots erwachsen, sollen aus einem Fonds oder einer Kasse gedeckt werden, aus welcher allgemeine Ausgaben solcher Autoritäten gesetzlich zahlbar zu machen sind.

Aufhebung

3. Die Wild=Vögel=Schutz=Acte, 1881, ist hierdurch aufgehoben.


Verbesserung  
der Liste.

4. Die Liste der Hauptacte soll gelesen und gehandhabt werden, als wenn das Wort „Verche“ darin stände (Bill 298).

Wie ersichtlich, ist in dieser neuen Form der Pease=Bill der Eier=Schutz in den Vordergrund gestellt, und die Abänderung der Liste der nach der 1880er Acte

zu schützenden Vögel fortgelassen; auch die definitive Veränderung des Schlußtermins der Schonzeit ist fallen gelassen, da ja der erste Staatssecretär in Großbritannien und der Lord-Lieutenant in Irland so wie so das Recht hat, je nach den Einflüssen der Witterung und Jahreszeit diesen Termin zu verschieben. (Vgl. oben Acte 29, § 3, Acte 35, § 8.)

Im Zoologist werden anonym<sup>1)</sup> einige Bemerkungen zu der Pease-Bill gemacht. Kritiker weist auf die zu erwartende Meinungsdivergenz über § 2 a) hin; er legt ein Wort ein für das Eier- und Nesterfuchen als Vorbildung für praktische Ornithologen; verurteilt das Verbot bei manchen Arten ganz und gar, da wenn die Eltervögel erhalten blieben, das Nesterausnehmen dem Bestande der Species nicht schade, und weist auf die nationalökonomische Bedeutung des Eiersammelns bei Kiebitz und Lachmöve hin, sowie auf den Werth, welchen Schnepfen- und Bekaffinen-Gelege für den Jagdbesitzer, als Keim zukünftigen Wildes hätten. Zum Schluß anerkennt der Kritiker, daß bei diskreter und mäßiger Art der Behandlung seitens der „Autoritäten“ das Resultat der Pease-Acte ein günstiges sein könne. —

Ganz offenbar hat dieser Anonymus im Zoologist (beiläufig: eine große Ausnahme, daß man in diesem vortrefflichen Journale geschlossenes Visir findet!) die ganze Veranlassung der Pease-Bill, die zum Februar 1891 zurückdatiert, nicht gekannt oder vergessen, denn sonst würde er nicht mißverstehen können, gegen welche Sorte Sammler sie ihre Spitze kehrt: nicht der wissenschaftliche Sammler soll ausgerottet werden, sondern den Eier-Räubern und -Blünderern, den Massenmördern à la  soll der Krieg bis aufs Messer erklärt werden. —

Im Field vom 6. Mai 1893<sup>2)</sup> findet sich ein ziemlich langer Leitartikel über die Pease-Bill, in welchem zunächst hervorgehoben wird, daß bislang nur der unrechtmäßige Besitz von Eiern von Jagd-Federwild straffällig war. Durch das neue Gesetz würde den Freunden der Landwirtschaft, den kleinen schmal Schnäbeligen Arten Schutz gewährt; wenn auch manchen eiersammelnden Knaben, die hierdurch beeinträchtigt würden, ein gewisser Sinn für Naturwissenschaft nicht abgesprochen werden könne, so ginge doch das Interesse des so wie so jetzt besonders schlecht situierten Landmannes vor. Die folgende Ausführung des Artikelschreibers ist eine breitgetretene Wiederholung der soeben citierten Zoologist-Bemerkungen. Recensent hofft ferner, daß keine Grasschafts-Versammlung so absurd sein würde, den Sperling zu schützen; endlich bemängelt er den § 2 betreffend die Veröffentlichung 14 Tage vor Gültigkeit der Verbote, da es eine kitzliche Sache sei, zu entscheiden, welches das „hauptsächlich gelesene“ Blatt einer Grasschaft sei. Anstelle dessen schlägt der Recensent vor, einfach das Verbot auf allen Polizeibureau, Markthallen und an den

<sup>1)</sup> 3<sup>d</sup> ser. Vol. XVII. Nr. 197. May 1893. S. 172—174.

Lev.

<sup>2)</sup> Wild Birds Protection — Field Vol. 81. Nr. 2106. May 6. 1893. S. 640.

Lev.



Thüren der Gotteshäuser anzuschlagen, auch den Absatz 3 des § 2 findet er unzweckmäßig und hofft, daß die Standing Law Company, welche den Entwurf nach der zweiten Lesung zur Redaktion bekam, diese Formalitäten ändern würde. —

Die dritte Lesung der Bill im Hause der Gemeinen fand unter Beifall beider Seiten des Hauses fast ohne Debatten am Montag Abend den 1. Mai 1893 statt; <sup>1)</sup> für den definitiven Text als Gesetz brauchten nur die Worte „nach Ratifizierung der Bill“ in § 2 a) gestrichen werden. Der im Field <sup>2)</sup> mitgeteilte Text findet sich oben im Text mit kurzer Inhaltsangabe der Preamble. — — — Dagegen fanden die Lords bei der zweiten Lesung viel daran anzusehen und veränderten die Bill vollständig!

Bei der zweiten Lesung im Herrenhause am 1. Juni erwähnte Lord Balfour <sup>3)</sup> zunächst abermals die Expedition zur „Projektirten Vernichtung“ als einen der Motive zur Einbringung der Bill zum Schutze gewisser seltener Vogelarten und zur Verhinderung deren gänzlicher Ausrottung. Dagegen sprach sich der Lord gegen das Verbot der Eierfassungen von Schülern aus, <sup>4)</sup> dergleichen unschuldige Spielereien seien zuweilen mit guten Folgen verbunden (Heranbildung von Ornithologen und Naturforschern), während die Bill gegen viel ernstere Ausschreitungen räuberischer Händler sich richten solle. Bei der großen Schwierigkeit der Wahl der richtigen Form für die Bill, plaidierte er für Verweisung an eine Commission, die sich gründlich mit den einzelnen in Frage kommenden Punkten befassen könne. — Der Herzog von Richmond lenkte die Aufmerksamkeit darauf, daß, wenn die Vorlage durchginge, keiner der versammelten Lords ein einziges Stück Federwild schießen könne, wenn der Grafenschaftsausschuß von seinen ihm cedirten Modificierungs-Rechten entsprechenden Gebrauch (oder Mißbrauch) machte. Außerdem sprach er für absolute Eier-Schonzeit in bestimmten Distrikten. Der Earl von Kimberley schloß sich den Ausführungen des Herzogs von Richmond an; absolutes Verbot des Eierfassens würde das Gegenteil von dem bewirken, was das Gesetz anstrebte. <sup>5)</sup> Der Lordkanzler hob die Sensation hervor, welche in weitesten Kreisen durch die Bill erregt wäre; der bekannte Cambridger Gelehrte Professor Alfred Newton protestierte lebhaft gegen die jetzige Form der Bill und deckte die entstehenden Nachteile bezüglich des Eierfassens auf. Lord Walsingham wollte die Specialia in einer Commission erledigt wissen. —

<sup>1)</sup> Wild Birds Protection — Field Vol. 81. Nr. 2106. May 6. 1893. S. 671. Lev.

<sup>2)</sup> „ „ „ „ Vol. 81. Nr. 2104. April 22. 1893. S. 605. Lev.

<sup>3)</sup> „ „ „ „ Vol. 81. Nr. 2111. June 10. 1893. S. 850. Lev.

<sup>4)</sup> Man vergleiche den Aufsatz in der Monatschrift: „Dürfen Schulknaben Eierfassungen anlegen?“ von Stengel. 1882. 138—141. Lev.

<sup>5)</sup> Vgl. Rohweders klassischen Aufsatz: § 6 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes Betrachtungen über Vergangenheit und Zukunft der schleswig-holsteinischen Nordsee-Brutvögel Zool. Garten. XVIII. 1877. S. 98—105 und 194—203. Lev.

In Wahrheit fand in England an verschiedenen Stellen die Bill in ihrer beabsichtigten Form so lebhaften Widerspruch, daß z. B. die alte und wohlgeachtete Norfolk und Norwich Naturforscher = Gesellschaft unter Leitung ihres bekannten Präsidenden Thomas Southwell<sup>1)</sup> eine außerordentliche Versammlung abhielt und eine förmliche Petition an das House of Lords aufsetzte, welche einem der Vicepräsidenten, dem Earl von Kimberley, überreicht wurde. Ohne hier auf die im Verbot aufgeführten Amendements einzugehen, begnügen wir uns, den Inhalt derselben zusammenzufassen: Es ist gänzlich zu verbieten, an gewissen Plätzen zu gewissen Zeiten in jedem Jahre Vogeleier zu sammeln; die Abgrenzung jener Plätze hat durch die Lokalbehörden zu geschehen. Begründung für diese und gegen die vorliegende Bill: 1. Von den Lokalbehörden kann man keine so specialisierte Kenntniß verlangen, als für Entscheidungen über Specieszugehörigkeit nötig wäre. 2. Die meisten Uebertreter werden Schuljungen sein, welche sich nicht selbst verteidigen können. 3. Die wahren Uebertreter (mercantilen Eierräuber) würden immer Ausflüchte haben und freigesprochen werden auf Grund der Schwierigkeiten, die Eier vieler Vögel zu unterscheiden.<sup>2)</sup> —

In der daraufhin gebildeten Commission trug Lord Walsingham<sup>3)</sup> verschiedene Vorschläge vor; so „Vogelsanatorien“ während der Brutzeit zu schaffen nach Muster der mit Erfolg in Neuseeland gebildeten, namentlich an den Küsten; auch die Leute, welche hier für Nahrungszwecke sammelten, würden eine Schonzeit von gewisser Zeitdauer gutheißen im Interesse der Fortpflanzung der Arten. Dadurch würde der Handelsartikel „Seltene Vogeleier“ vom Markte verschwinden, und die Ausrottung gewisser Art wenigstens für bestimmte Zeit ausgeschlossen. Der Lordkanzler pointierte, daß die Grafschaftsausschüsse die zu schützenden Plätze und deren Grenzen zu bestimmen haben würden. Subsection 1 und 2 der Bill wurden gestrichen

<sup>1)</sup> Wir führen hier einige Titel von Arbeiten dieses ausgezeichneten Forschers auf: On the ornithological archaeology of Norfolk. — The Scoulton Gullery (Trans. Norf. and Norw. Nat. Soc. 1871. 1872). Norfolk decoys (Jb. 1878. S. 538—555). On the extinction of species by the indirect acts of man. (Ib. Vol. III. 1880. S. 178—193). The fens and fen-folk (Jb. VII 1884. 610—630). Notes on the occurrence of Pallas's sandgrouse in Norfolk (Zoolog. 1888. 442. — Nichtornithologisch: Fauna of Norfolk Part. I. Mammalia and Reptilia (Trans. Norf. and Norw. Nat. Soc. I. 1870/71. S. 71—81). On the beaked or bottle-nose whale (*Hyperoodon rostratus*). Seals and the seal fishing (Jb. III. 1882. S. 476—503.) Mammalia of Norfolk. Additions to Part I of the Fauna of Norfolk (Jb. 1884. S. 657—676 B. — Notes on the white-beaked dolphin (*Lagenorhynchus albirostris*) (Jb. IV. 1885. S. 120—124), außerdem gab er den 3. Band des großen Stevenson'schen Werkes *The Birds of Norfolk* heraus. Lev.

<sup>2)</sup> *The Protection of Birds' Eggs.* — *The Field* Vol. 81. Nr. 2111. June 10. 1893. S. 871. Lev.

<sup>3)</sup> *Wild Birds' Protection.* — *The Field* Vol. 81. Nr. 2113. June 24. 1893. S. 945. Sitzung des House of Lords vom 17. Juni. Lev.



und Lord Walsingham's Amendement angenommen! (Wir teilen es weiter unten mit.) — Derselbe Lord schlug ferner besondere Maßregeln vor, um zu ermöglichen, daß das Britische Museum auch zur Schonzeit für die Nationalsammlung Eier gewisser Arten bekommen könne. Dieser Vorschlag fand Widerspruch bei dem Herzog von Richmond, Earl von Kimberley und dem Marquis von Salisbury, welche entgegneten, daß gewissenlose Leute sich dann als Agenten des Britischen Museums ausgeben würden. Lord Salisbury fügte hinzu, daß Pflanzensammler einige der seltensten und merkwürdigsten Pflanzen des Landes ausgerottet hätten. Der Antrag wurde zurückgezogen!<sup>1)</sup> — Ferner stellte Lord Balfour den Zusatz zur Diskussion, daß auf Vorstellung der Grafschaftsausschüsse hin der Staatssekretär ermächtigt werden solle, die Anwendbarkeit der Acte auf jede weitere Vogelart, deren Ausrottung zu befürchten oder deren Existenz bedroht erschiene, auszudehnen. 1880 habe man manche Vogelarten gegen die Grundeigentümer in Schutz genommen; aber andere, nicht in der Liste enthaltene Arten müßten gegen das große Publikum geschützt werden. Dieser Zusatz wurde angenommen, und die Bill in der also geänderten Form von der Commission bestätigt.

Wir geben den Wortlaut des Amendement<sup>2)</sup> zu Punkt 1 und 2:

1. Einer der ersten Staatssekretäre Ihrer Majestät in England und Wales, der schottische Sekretär für Schottland und der Lord-Lieutenant für Irland sollen nach Passieren dieser Acte, auf Ansuchen durch irgend einen Grafschaftsausschuß für irgend eine Grafschaftsverwaltung in Großbritannien und durch das große Gericht (Grand Jury) für irgend eine Grafschaft in Irland (welche Korporationen weiter unten als die „Autoritäten“ bezeichnet sind), durch Befehl ganz zu untersagen das Recht haben, auszunehmen oder zu zerstören Wilder Vögel Eier für eine bestimmte Zeitperiode irgend eines Jahres oder Jahre an irgend einem Platze oder Plätzen innerhalb der Grafschaft der Autorität; und irgend eine Person, welche irgend ein Ei irgend eines solchen Vogels an einem solchen Platze oder Plätzen selbst ausnehmen oder zerstören sollte, oder irgend eine andere Person anspornen, unterstützen oder behülflich sein beim Ausnehmen oder Zerstören, oder irgend eine andere Person verführen mit der Absicht der Uebertretung dieser Acte, — soll nach Ueberführung strafbar sein mit einer Strafsomme von nicht unter 5 Pfund und, wenn irgend ein Ei eines wilden Vogels ausgenommen oder zerstört ist, zuzüglich eine Strafe von nicht über 1 Pfund für jedes derart ausgenommene oder zerstörte Ei. —

<sup>1)</sup> Man könnte die „echten“ Agenten des Britischen Museums doch leicht mit besonderen Legitimationen versehen! Es ist sehr zu bedauern, wenn die Centralstätte für Wissenschaft im Lande in irgend einer Weise in ihrer Bethätigung lahm gelegt wird! Nur der Herzog von Argyll unterstützte den Antrag. Lev.

<sup>2)</sup> The Standard June 17. 1893. Imperial Parliament. House of Lords. Lev.

2. Die betreffende Jahreszeit, während welcher irgend ein Platz oder Plätze, wo ein Verbot auf Grund eines solchen höheren Befehls zur Ausführung gelangt, soll nebst den Plätzen in der Verordnung angegeben werden, und eine gedruckte Mitteilung darüber soll ausgestellt werden an der Thür eines jeden Schulhauses, Kirche und Kapelle innerhalb der Grafschaft einer Autorität, nicht weniger als 21 Tage vor dem Beginn einer solchen Zeitperiode in jedem betreffenden Jahre, zugleich mit Plakaten an den Grenzen eines solchen Platzes oder Plätzen und weiterer entsprechender Rundgebung, wie die Autorität bestimmen wird.

Als nach dieser vollständigen Aenderung die Bill in's Unterhaus zurückkehrte, wo sie bei ihrem vorigen Erscheinen so sympathisch begrüßt worden war, wurde sie in ihrem neuen Gewande auf das ungnädigste empfangen! Obwohl nach einem arbeitsvollen Sitzungstage erst Nachts nach 12 Uhr am 18. August die Bill zur Verhandlung kam, bemerkte in dem nicht sehr langen Plaidoyer gleich der erste Redner Mr. T. Healy, in dieser Facon sei die Bill ganz unausführbar, und Sir Herbert Maxwell fügte sein lebhaftes Bedauern hinzu, daß durch Proscription ganzer Landstriche das Leben der Sperlinge, Krähen und anderer Missethäter sanctioniert wäre. Lord Cranbourne betonte sehr richtig, eine derartig umgestaltete Bill dürfe nicht in so später Stunde mehr vorgelegt werden. Daher vertagte man die Verhandlung auf den 21. Sir H. Maxwell beantragte sofort Vertagung der Bill auf 3 Monate zu genauer Prüfung der „Verbesserungen“ der Lords. — Dieser Antrag wurde angenommen, und somit diese in ihren ersten Existenztagen so schnell sich entwickelnde Bill für die Herbstsession des Parlaments aufgespart, — wenn man sich mittlerweile über die strittigen Punkte einigen wird!<sup>1)</sup> — Die englische Tagespresse, die wie stets in 2 Feldlager geteilt ist, triumphiert auf dieser Seite und bejammert auf jener das „Begraben werden“ der schönen Bill! Professor Newton, der als erster Todtengräber oder, um ernst zu reden, als hauptsächlichster Bekämpfer der Pease-Bill in ihrer 2. Form bezeichnet werden muß, äußerte sich in einem Briefe an die Times<sup>2)</sup> kurz vor der Entscheidung sehr lobend und anerkennend über die Verbesserungen der Lords und bedauert im Voraus eine event. Ablehnung seitens des Unterhauses. Dagegen appellierte am Tage der Entscheidung Sir Herbert Maxwell<sup>3)</sup> aus dem gegnerischen Lager an die Entscheidenden, indem er Absurditäten, welche die Pease-Bill 2. Form mit sich bringen würde, beleuchtet: „Um das Zerstoren von Nachtigall-Eiern zu verhindern, werden wir alle Dohlen, Krähen, Sperber, Spazzen

<sup>1)</sup> Field, Vol. 82. Nr. 2122. Aug. 26. 1893. S. 330. Wild Birds Protection. Lev.

<sup>2)</sup> August, 21. „Cambridge, Aug. 19“. Lev.

<sup>3)</sup> The Times August 22. „House of Commun, Aug. 21“. Lev.



und andere Schädlinge schützen“. Oder um die Skuas zu erhalten, den Inselbewohnern die Nahrung der Mövneier untersagen! <sup>1)</sup> — Auf Maxwell's Brief antwortete Newton <sup>2)</sup> mit dem schon mehrfach in diesen Zeilen erwähnten Einspruch, wenn man Geseze schreibe, um Nachtigallen-Eier (allein) zu schützen, müssen die amtierenden Richter letztere kennen und sie identifizieren können, und das sei nicht möglich zu verlangen.

Der Rev. Knubley <sup>3)</sup> hob die große schreiende Notwendigkeit eines Eierschutzes hervor und teilte mit, daß das Komitee der Britischen Association, das beim Cardiff-Meeting gewählt wurde und in Edinburg eine Sitzung abhielt, positive Vorschläge zu machen sich nicht in der Lage befand, obwohl Sterne wie Canon Tristram und Professor Newton darin glänzten; die Verhandlungen wurden verschoben. Dagegen unterbreitete ein Vertreter der Yorkshire Naturalist's Union, welche sich ebenfalls sehr rührig mit der Lösung der Frage befaßte, in Edinburg durch die Herren Knubley und E. B. Poulton folgende durch Can. Tristram unterstützte und einstimmig gutgeheißene Proposition: Die Delegierten-Commission, welche von der drohenden Ausrottung gewisser Britischer Brutvögel durch deren Eier-Vernichtung sich überzeugt hat, wendet sich an die Sammler mit der Bitte, nicht durch Nachfrage nach „Britisch gelegten“ Eiern die Händler in ihren Speculationen zu unterstützen, und glaubt, daß die entsprechenden Gesellschaften ihr Möglichstes thun werden, um Naturkundige, Landbesitzer und Andere für die Erhaltung solcher Vögel und ihrer Eier zu interessieren und zu beeinflussen. Knubley plaidiert für Schutzbezirke (Berge, Gemeinden, brachliegende Gegenden, Seen, Moore, Feldparthien, Küstenvorland) zu bestimmter Zeit, z. B. 1. April bis 30. Juni durch Autorität des County Concils, die dazu durch die Gesetzgebung zu autorisieren wären (Newton's Amendment). Alsdaun appelliert er an Grundbesitzer und Pächter, da sie in ausgiebiger Weise auf ihren Territorien Schutz effectuieren könnten. Von unständlichen Gesezen verspricht er sich, wie deutlich zwischen den Zeilen zu lesen, nicht sehr viel Erfolg. —

Genannte Gesellschaft ließ Flugblätter Protection of Birds drucken <sup>4)</sup>, in welchen Schutz der nützlichen und seltenen Arten empfohlen wurde.

Southwell schrieb uns damals (28./9. 93) über die Amendments, daß er gar keine Bill derjenigen in erster Form vorziehen würde.

<sup>1)</sup> Vgl. auch The Wild Bird's Protection Act Amendment Bill in The Field Vol. 82. Nr. 2122. Aug. 26. 1893. S. 328. Lev.

<sup>2)</sup> Times Aug. 23. — Wild Birds Protection Act Amendment Bill. Field Vol. 82. Nr. 2123. Sept. 2. 1893. S. 359. Lev.

<sup>3)</sup> Naturalist S. 238—240. August 1893. No. 217. Rev. E. P. Knubley M. A., M. B. D. U., Rector ec. The Protection of Wild Birds' Eggs. — Lev.

<sup>4)</sup> 3 B. eines unterzeichnet von W. A. Nicholson, Ehrensekretär der Gesellschaft. 31. Mai 1892.

Dr. Wacchell schickte den Times<sup>1)</sup> einen beachtenswerten Artikel (The Wild Bird Protection Act Amendment Bill), in welchem er weitere Kreise zu interessieren suchte und für den Schutz bestimmter Lokalitäten gewissermaßen als Herberge plaidierte.

Wir können nicht umhin, bei dieser Gelegenheit die Aufmerksamkeit auf ein reizendes Essay Digby Pigott's zu lenken über die Verwertung der nordbritischen Vogelberge.<sup>2)</sup> Digby Pigott nahm ebenfalls Stellung gegen das Prinzip der Pease-Bill in erster Form.<sup>3)</sup> Ein ähnlicher Artikel in deutscher Sprache schildert die Verhältnisse der Shetlands-Inseln in sehr anschaulicher Weise im „Daheim“.<sup>4)</sup>

Professor Dr. Alfred Newton in Cambridge war so liebenswürdig, uns zu schreiben (15./11. 93 n. St.), daß z. Bt. im Parlament abermals eine neue Bill vorliegt, über welche er selbst in ‚Nature‘ das Wissenswerteste mitteilte.

Der fragliche Artikel<sup>5)</sup> ist so geistvoll geschrieben und enthält so zahlreiche wertvolle Bemerkungen, daß seine Reproduktion in extenso nur gerechtfertigt erscheint:

Gefühl ist eine schöne Sache am richtigen Platze, und wenn dieser Platz gleichzeitig mit dem des gesunden Menschenverstandes zusammenfällt, so müßte man sehr dumm sein, ihm Troß zu bieten. Aber unglücklicherweise ist das nicht immer der Fall, wie man durch zahlreiche Beispiele beweisen könnte, die hier zu weit führen würden, außerdem wird der vernünftige Leser sich dessen erinnern, während anderen dergleichen nie zum Bewußtsein kommen wird. Für diese ist es ein vergebliches Bemühen, den Unterschied zwischen vernünftigem und unvernünftigem Gefühl festzustellen. Andererseits giebt es eine Sorte Gefühl, welches vernünftig anhebt, aber besonders infolge Mangels an Kenntniß — wir zögern, es Unwissenheit zu nennen, da das Wort Schande involvieren dürfte — früher oder später Symptome eines verkehrten KurSES verräth, durch welchen es, falls nicht gebremst werden kann, in heftige Collision mit dem gesunden Menschenverstand kommt. Da der letztere gewichtiger in die Wagschale fällt, so ist oft das Resultat des Konflikts kein ernstes, und das entstehende Unheil verursacht meist nur einen, wenn auch lästigen Verzug, aber das Resultat für den leichteren Partner kann zerstörend auf ihn selbst wirken, und manchmal geht er daran zu Grunde, wenn er auch bisweilen mit geringem Schaden davonkommt. Auf jeden Fall ist solches Ende zu bedauern, wenn man die anfängliche gute Absicht kennt.

Zu dieser Sorte Gefühl gehört dasjenige, welches die äußersten Verteidiger des Vogelschutzes beseelt. Es war Zeit, gegen das ekelerregende Gemekel der Seevögel an ihren Brutstätten rund um unsere Küsten vorzugehen; Gefühl und Menschenverstand —

1) July, 27. 1893.

Lev.

2) Guillemots and Yorkshire Cliff-Climbers. The Times. June, 3. 1893.

Lev.

3) Protection of Wild Bird's eggs. — The Times, February 24, 1891.

Lev.

4) Dr. G. Beuguerel, Ein nordischer Brüteplatz. Mit Abbildung „Die Wiege von Noß, 800 Fuß über dem Abgrund“. — Daheim, 1866. Nr. 41. S. 598.

Lev.

5) Nature Vol. 59. No. 1255. 16. Nov. 1893. S. 54. 55. „The new bird-protection bill.“  
Der Artikel ist nicht unterzeichnet.

Lev.



von der Wissenschaft zu geschweigen — erhoben sich dagegen. Anfangs aus sogenanntem „Sport“ getödtet, wurden bald darauf die befiederten Freibürger unserer Klippen und Gestade zu Tausenden niedergeschossen, nur um schnöden Gewinnes wegen, zu keines weiteren Vorteil, als dem des Federhändlers. Die Parlaments=Acte, welche im Juni 1889 die Königliche Bestätigung erhielt, und in deren Zusammenhang stets der Name Christopher Sykes genannt werden wird, kam gerade zum richtigen Augenblick, um noch die Ansrottung zu verhüten von jener besflügelten Bevölkerung in manch einem gedrängten Unterkunftsorort, welcher stets einen Eindruck des Entzückens auf die große und zunehmende Schaar unserer verbrüdereten Landleute ausübte und sicherlich stets ausüben wird, jener Männer, welche die Harmonie der Natur würdigen, auch wenn diese Versammlungsplätze der englischen Küste nicht verglichen werden können mit jenen:

wo der nordische Decan in mächtigen Wirbeln die nackten melancholischen Inseln bespült, der see-umgürteten Thule, oder die atlantische Brandung die stürmischen Hebriden umströmt.<sup>1)</sup>

Diese Acte mag ihre Schattenseiten gehabt haben: wenige Acte sind ohne solche; indessen kann niemand bezweifeln, daß sie Gutes that. Ihr folgten andere Acte, mit den gleichen Principien und mit dem Zweck, verfolgte Geschöpfe von der Verfolgung zu befreien. Eine Ausnahme muß allerdings in Betreff einer gemacht werden; das ist diejenige, welche, seinerzeit in diesen Spalten commentiert,<sup>2)</sup> nur dazu diente, die Behauptung unserer Einleitung zu unterstützen. Im Jahre 1872 nämlich gingen einige Enthusiasten in ihrem Gefühl ohne Rücksicht auf den Menschenverstand zu weit und erreichten in der That, eine gutgemeinte und praktische Maßregel in eine nutzlose Schein=Maßnahme zu verwandeln. Sie bekamen ihren Lohn, denn in der nächsten Session wurde auf Veranlassung des Parlaments=Vorsitzenden ein Special=Komitee des Hauses der Gemeinen gewählt, welches in die Sache eindrang, und im Verfolg seiner Untersuchungen jedem vernünftigen Menschen die Grundlosigkeit der Punkte nachwies, für welche die äußersten Enthusiasten gekämpft hatten; drei Jahre später ging dieselbe Bill, welche durch jene castrirt und verballhornt war, bei demselben Parlament durch, fast ganz in der alten Form, in welcher sie ursprünglich eingebracht war. Die Enthusiasten hingegen hatten die Genugthuung, ein nützlichcs und sehr nötiges Gesetz für vier Jahre sistirt zu haben, um ihrem eigenen thränenbethauten und unverständigen Gefühl zu opfern, während ihre Acte, die stets nur ein todter Buchstabe gewesen war, durch die 1880er Acte cassirt wurde, wodurch gleichzeitig alle früheren Bestimmungen gefestigt wurden. Jedoch ist der Geist, welcher damals die Enthusiasten bewegte, noch am Leben. In einer oder der anderen Form zeigt er sich jedes Jahr — zuweilen, obwohl nicht oft, hielt er sich in den Grenzen des gesunden Menschenverstandes, aber jüngst ist er zu einer Art Leviathan geworden. Keine der früheren Acten hat irgend etwas gethan, um das Eier=ausnehmen zu verhindern. In der That waren die Vogeteier mit Absicht gänzlich außerhalb der Betrachtung belassen, und das war in den Augen mancher vortrefflichen Leute ein auffallendes Manco, wenn nicht ein Verbrechen. Wir wollen das Nester=suchen sistieren, sagen sie, und sofort wird die Zahl unserer Vögel unendlich zunehmen. Nach=

<sup>1)</sup> Thomocus, Seasons.

Lev.

<sup>2)</sup> Nature Vol. VIII. May 1, 1873. S. 1.

Lev.

tigallen werden sich multiplicieren, Stieglige werden so häufig wie Spazzen werden, und Lerchen werden in Schwärmen fliegen. — Diese guten Leute stellen den Thatbestand sehr wenig richtig dar. Geben wir zu, daß in der nächsten Nachbarschaft der Städte und großen Dörfer, wo Vögel stets zu ihrem Nachtheile sich aufhalten, die Knaben Nest für Nest, sobald es gebaut ist, mit geradezu verwüstendem Erfolge entdecken und ausnehmen. Der Fall liegt indessen auf dem Lande ganz anders. Dort genießt die erste der genannten Arten ganz durch Zufall einen besonderen, aber fast ausnahmslos durch das Gesetz gegen die Uebertretung ihr zu gute kommenden Schutz. Man kann fast jeden Akt der Thorheit oder Dummheit den Jagdhütern zutrauen, und die weitverbreitete Erzählung, daß einer von ihnen einst erklärte, er zerstöre Nachtigallen-Nester, weil ihr Geklärre die Nachtruhe seiner Fasanen störe, mag wohl etwas Wahres enthalten. Aber fast alle Beobachter, welche durch eigene Erfahrungen gelernt haben, werden zustimmen, daß der Teil Englands, welchen Nachtigallen zum Heim wählen, meistens auch gerade so viele Exemplare birgt, als er überhaupt bergen kann! Es ist für jeden, der zählen kann, klar, daß die Anzahl der Nachtigallen, welche alljährlich zurückkehrt, zu groß sein muß, als daß alle Platz finden könnten. Daher diese stets wiederkehrenden Singkämpfe, welche wir von rivalisierenden Männchen bei ihrer ersten Ankunft hören, um nichts zu sagen von den wirklichen Kämpfen zwischen Bewerbern, welche oft mit dem Tode des einen Combattanten enden. Und daß es so ist, ist nur natürlich! Daß, wenn ein Nachtigallen-Nest ausgenommen ist, die gleichen Vögel sofort ein zweites bauen und, wenn nötig, auch ein drittes, ist eine sehr bekannte Thatsache. Das würde außerdem ein sehr unglückliches Nachtigallen-Paar sein, welches in einer Saison dreimal seine Brut verlöre. Wenn man wenig rechnet, so beträgt die Anzahl der jungen Nachtigallen, welche alljährlich hier zu Lande voll auswachsen, doppelt so viel, als die ihrer Eltern, da fünf bis sechs gewöhnlich in einem Neste groß werden. Giebt man selbst viel Unglücksfälle in der ersten Jugendzeit zu, so kann man doch rechnen, daß vier von jeder Brut zur Zeit der Herbstwanderung groß geworden sind. Was sich während ihrer Abwesenheit von unserem Lande ereignet, ist natürlich außerhalb unseres Gesichtskreises, indessen ist die Sicherheit, mit welcher Zugvögel zu ihrem Heim zurückkehren, jetzt allgemein anerkannt. Nicht weniger fest steht, daß von dieser Art nach England im Frühling mehr zurückkommen, als passender Platz für sie in unseren Wäldern, Gebüschen und Hecken vorhanden ist, wie das gerade die Kämpfe beweisen. Daraus würde folgern, daß wir, wenn das Ausnehmen von Nestern ein capitales Verbrechen wäre, nicht Jahr für Jahr mehr Nachtigallen haben würden, obwohl es für die Zahl, welche wir haben, notwendig ist, daß die alten Vögel während der Brutzeit Schutz genießen. —

Um zum zweiten angeführten Fall vom Stieglitz überzugehen, so sind die Einzelheiten hier nicht die gleichen, obschon das Endresultat dasselbe ist. Einige 15 oder 20 Jahre zurück war die Abnahme dieser Art notorisch. Aber die Gründe für diese Abnahme liegen für jeden Beobachter klar zu Tage, obwohl es schwer zu entscheiden ist, welcher Grund der bedeutendste ist.

Die Sitte des Vogelfangs im Frühjahr, jetzt verboten, wenn auch noch mancher Orten im Schwunge, wurde in solcher Weise ausgeübt, daß man es nicht glauben würde, wenn es nicht auf das bestimmteste erwiesen wäre. Dazu kommt, daß so viel Haide und Brachland unter den Pflug gebracht wurde, und daß die Art der Landwirtschaft so weit vervollkommenet worden ist, um einem Stieglitz sein Nahrungsquantum zu



schmälern, denn seine Kost wurde richtig durch den Dichter bezeichnet mit „der Distel weichen Samen“<sup>1)</sup>, in Verbindung mit einigen anderen, von den Oeconomen gehassten Samen-Arten. Ohne Zweifel leidet der so sehr als Zimmervogel beliebte Stieglitz durch die Hände der Vogelfsteller auch jetzt noch, und es mag wahr sein, daß nicht genug Exemplare dieses Land zu Ende des Sommers verlassen, um das große Deficit auf der Wanderung und in den Winter-Quartieren zu decken, währenddem eine erhebliche Verminderung der Stieglitze durch Nester sammeln durch alle diejenigen, welche Gelegenheit zu Beobachtungen ihres Brutgeschäfts haben, leicht nachzuweisen wäre. —

Das dritte Beispiel, die Feldlerche, ist zweifelsohne einer der Vögel, welche am wenigsten Schutz bedürfen. Keiner verfolgt sie zu der Zeit, wo sie streicht und mit ihrem Männchen sich am auserwählten Nestplatz festsetzt. Ihr Nest in der jungen Frucht oder auf einer weiten Weide ist sicher vor jeder räuberischen Klatte, und das offene Land, welches sie bewohnt, ist kein Revier für den Sperber, den Todfeind so mancher anderer kleiner Vögel. Dort macht sie im Laufe der schönen Jahreszeit ihre drei bis vier Bruten und zieht so viele Jungen groß, daß der jährliche Zuwachs der Species gering auf das fünffache veranschlagt werden kann, und wenn nun die tausende, wenn nicht zehntausende jeden Herbst an unseren Küsten ankommen und das ganze Land überschwemmen, so kann mit ruhigem Gewissen der allerbegeistertste Vogelfreund — wenn er Geschmack daran findet — Lerchen-Pudding im Winter essen!

Wir haben diese drei Fälle, die Feldlerche, den Stieglitz und die Nachtigall, gewählt, weil die Sentimentalisten gerade sie so häufig als Vögel bezeichnen, welche billig denkende Menschen veruehrt sehen möchten. Auch wir möchten zu den billig denkenden gerechnet werden, aber die Sentimentalisten müssen schon verzeihen, wenn wir die Annahme zurückweisen, daß die Anzahl der Vögel in dem von ihnen angedeuteten Wege zunehmen kann, d. h. durch Bestrafung jedes Schulknaben, welcher ein Nest von einem derselben ausnimmt. Andernseits liegt der Fall so bei Arten, an welche die Enthusiasten niemals denken — zum Beispiel denjenigen, welche gewöhnlich an Plätzen brüten, die jedermann zugänglich sind, besonders auf den Inseln nahe der Küste, auch an der Küste und auf Binnenlandstrecken, welche zu Wasser erreicht werden können. An solchen Stellen giebt es kein Gesetz gegen Uebertretungen. Alle, die sich die Mühe geben, eigene Beobachtungen zu sammeln, wissen, daß diese Vogelarten durch die Zerstörung ihrer exponierten Nester leiden und bedeutend an Zahl abnehmen. Aber das große Publikum beachtet sie nicht, kennt nicht einmal ihre Namen, ja ermutigt ihre Feinde durch blindlings Kauf der Bente der Räuber. So kommt es, daß manch ein Gestade, und manch eine Haide, und manch eine Marsch und Rain verwüstet ist, denn die Räubereien gehen während der ganzen Brutzeit vor sich, mit dem Resultat, daß kaum ein Ei überbleibt, aus dem eine junge seltene Gänse oder Möve, oder Seeschwalbe oder Regenpfeifer ansfrischen könnte. Es ist doch einleuchtend, daß es auch so sehr schwer sein würde, diese Verwüstungen zu sistieren, und zwar ohne Conflict mit der bisher geübten Praxis, welche wir hier nicht mehr schädigend für die Art als unerlaubt halten, nämlich dadurch: einen Eierzoll zu erheben. Man mache die Plätze ausfindig, an denen die Praxis ausgeübt wird, und beschränke die Zeit, während welcher Eier gesetzmäßig genommen werden dürfen, um so jedem Brutpaare die Gelegenheit zu geben, seine Brut hochzubringen. —

<sup>1)</sup> Cowper.

Im Anfange der gegenwärtigen Session wurde eine „Bill zur Verbesserung der Vogelschutz-Akte, 1880“ dem Hause der Gemeinen durch Sir Herbert Maxwell vorgelegt, welche Bill infolge der sehr verdienten Popularität ihres Fürsprechers ungeändert ihren Parlaments-Gang nahm, und den fast unerhörten Erfolg hatte, dreimal fast ohne jede wichtige Aenderung durchzugehen. Der Sinn der Bill war, die Grafschaftsausschüsse zu ermächtigen, „das Ausnehmen und Zerstören jeder wilden Vogelart oder deren Eier“ zu verbieten. Natürlich lenkte diese Bill die Aufmerksamkeit jenes Komitees auf sich, welches im Vorjahre durch die „Britische Vereinigung zur Förderung der Wissenschaften“ gewählt wurde, um „Vorschläge auszuarbeiten zum geschmäßigen Schutze der Eier wilder Vögel“. Nach dem Gutachten dieses Komitee's, wie darauf in der letzten Versammlung der Vereinigung in Nottingham erklärt ward, wurde die Bill als auf verkehrte Principien hin verfaßt bezeichnet, so zwar, „daß damit angestrebt würde, die lokalen Behörden zu ermächtigen, diejenigen Arten zu bestimmen, deren Eier zu schützen seien, wodurch in jedem einzelnen Uebertretungsfalle der Identitätsbeweis mit eben jenen Arten erforderlich würde, was in der Mehrheit der Fälle schwierig, wenn nicht ganz unmöglich sei“.<sup>1)</sup>

Das Oberhaus verhielt sich bei der ersten Lesung fast genau so wie das Komitee der Britischen Vereinigung; besonders auf Betreiben von Lord Walsingham, des allercompetentesten Peers, wurde die Bill verbessert dementsprechend, indem damit nach der Meinung vieler Sachverständiger eine sehr erfolgreiche Maßnahme geschaffen würde. Aber unglücklicherweise wurden bei der darauffolgenden Lesung im Special-Komitee des Oberhauses die Lords durch Nicht-Sachverständige veranlaßt, einen großen Schritt weiter zu gehen, und dadurch wurde für jeden, der mit den Sachlagen vertraut ist, die Ausführbarkeit der Bill schwer geschädigt. In dieser Verfassung kehrte die Bill nach der üblichen Ordnung zum Hause der Gemeinen zurück, woselbst das Komitee der Britischen Vereinigung, wie in ihrem Bericht angegeben, noch auf Umahme trotz der Aenderungen hoffte. Aber der erste Vater der Bill, Sir Herbert Maxwell, wollte nichts von Aenderungen wissen, und so wurde die Erwägung der Verbesserungen aus dem Oberhause am 21. August auf 3 Monate verschoben und steht jetzt durch die zufällige Verlängerung der Session in ein paar Tagen gerade wieder zur Diskussion. Inzwischen ist das Komitee der britischen Vereinigung neugebildet und durch mehrere Ornithologen von Ruf verstärkt, an Stelle von Naturfreunden, welche sich niemals intensiv mit der Sache beschäftigten. Sir John Lubbock hat das Präsidium übernommen und Mr. Dresser, früher lange Jahre hindurch Sekretär des alten „Schnitzzeiten-Komitees“ der Vereinigung, welches so viel Gutes stiftete, ist wiederum Sekretär geworden, während unter den anderen Mitgliedern die Herren Cordeaux, W. H. Hudson, Professor Newton, Howard Saunders, T. H. Thomas, Canon Tristram und Dr. Bachell sich finden. Mit seinem so hervorragenden und einflußreichen Präsidenten und einem so erfahrenen Sekretär darf man hoffen, daß die, wenn auch großen, Schwierigkeiten — welche einen Zwist zwischen den beiden Parlamentshäusern in sich schließen — als nicht unüberwindbar

<sup>1)</sup> Es mag betont werden, daß die Fassung der Bill so unaccurat ist, daß zweifelhaft bleibt, ob ein Grafschaftsausschuß durch einen Amtsakt eine Anwendung auf alle wilden Vögel oder nur auf einzelne zu benennende bestimmen kann — was gewiß nicht in der Absicht der Fürsprecher lag.



erfunden werden, und daß ein Weg sich öffne, um die Bill zu retten, denn alles spricht dafür, daß, wenn sie in dieser Session nicht durchgeht, eine lange Zeit verstreichen wird, bevor das Haus der Gemeinen gutgelaunt genug ist, um eine derartige Maßnahme seinen Verwicklungen sich entgegen zu lassen, wie es mit der Maxwell'schen zu Beginn dieses Jahres geschah. Das ist gewiß ein Fall, wo Gefühl dem gesunden Menschenverstande nachgeben sollte!

Das Komitee der britischen Vereinigung hat sich mit den Fürsprechern der neuen Vogelschutz-Bill ins Einvernehmen gesetzt, um für die nächste Session die Bill in ihrer verbesserten Form wieder einzubringen. Die Bill hat ein eigentümliches Geschick, denn, obwohl im August vom Hause der Gemeinen beschlossen wurde, die Verbesserungen der Peers nach drei Monaten zu prüfen, welche drei Monate jetzt verfloßen sind, ist die Bill jetzt todt und kann dieses Jahr nicht wieder zum Leben gebracht werden. Die Bestimmung eines Zeitpunktes wie „von heute ab in drei Monaten oder sechs Monaten“ wird von parlamentarischen Autoritäten als eine Umgehung der einfachen Ablehnung einer Bill betrachtet und durchaus nicht als buchstäblich zu verstehen. . . . Nach den neuesten Angaben will man, um beiden Richtungen gerecht zu werden, das neue Gesetz dergestalt fassen, daß die lokalen Behörden sowohl bestimmte Arten als auch bestimmte Plätze schützen können. <sup>1)</sup>

Mit dieser Vertagung hat die Frage des neuen englischen Vogelschutzgesetzes ein vorläufiges Ende erreicht. So bedauerlich es ist, daß der lebhafteste Ansturm im Sande verlief, so müssen wir gestehen, daß auf beiden Seiten sehr berechtigte Einwürfe erhoben werden, daß wie meistens das Recht in der Mitte liegt und daß die Gefahr des Incidit in Scyllam qui vult vitare Charybdim hier eine sehr große bleibt. Hoffen wir, daß trotz De minimis non curat lex das nächste Parlament die Frage wieder aufnehmen wird, und ein gedeihliches Resultat, eine gute Mittelstraße gefunden wird. Denn: In medio tutissimus ibis.

## 2. (Anträge früherer Jahre. — Morris).

Der Rev. F. D. Morris aus Hayton in York, Nurnburholme Rectory, — im Februar 1883 verstorben, vgl. unseren Nachruf <sup>2)</sup> — ließ einen Appell zum Schutze Britischer Vögel 1890 im Field-Club <sup>3)</sup> ergehen, welchen er, von möglichst zahlreichen Unterschriften begleitet, dem Parlament vorgelegt zu wissen wünschte: „An die Ehrenwerten Mitglieder des Hauses der Gemeinen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland:

<sup>1)</sup> Field Vol. LXXXII. No. 2136. 2./12. 93. S. 865. The protection of Wild Birds. Rev.

<sup>2)</sup> Ornith. Monatschrift 1893. XVIII. S. 230. Rev.

<sup>3)</sup> Preservation of British Birds. To the Editor of the Field-Club. — The Field-Club. A magazine of general natural history for scientific and unscientific readers. Edited by the Rev. Theodore Wood, F. E. S. Vol. I. 1890. S. 29. Rev.

Die ergebene folgende Petition weist nach: Daß bis zur Stunde keinerlei Art von Sicherheit besteht gegen das Ausnehmen von jungen Vögeln unter dem Vorwande des Nesterfammlens (bird's nesting); Daß diese Sitte ganz allgemein verbreitet ist, und daß damit das Metier des späteren Wilddiebs beginnt; Daß viele wilde Vögel mehr und mehr selten werden, besonders zufolge der massenhaften Zerstörung ihrer Nester; Daß zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen insektenfressenden Vögel strengere Geseze zu geben sind, als bisher in Anwendung befindlich sind; und daß jede notwendige<sup>1)</sup> gelegentliche Nestplünderung durch Ausgabe von Erlaubnißkarten für eine bestimmte Zeit reguliert werden kann.

Daher bitten wir, die Petitionierenden, daß das ehrenwerte Haus die Wildvogel-Schutz-Akte von 1880 zu ergänzen geruhen möge durch eine kurze Akte, welche es strafbar erscheinen läßt, die Nester oder Eier irgend welcher wilder Vögel auszunehmen, falls nicht eine auf bestimmte Zeit lautende Erlaubniß, wie vorhin bemerkt, dafür ausgestellt worden ist.

Dafür würden die Petitionierenden ewig dankbar sein.“

Dieser einfache Vorschlag fand viel Sympathie unter den Lesern der Zeitschrift Field-Club. Gleich im folgenden Hefte unterstützte Harry B. Booth<sup>2)</sup> von Friznighall, Shipley, in Yorkshire, den Vorschlag, indem er besonders auf die durch Ausnehmen zu verspäteten letzten Brutten hinwies, in deren Folge z. B. die Möven bekanntlich zu Hunderten Hungers sterben.<sup>3)</sup>

Booth berichtet zur Erhärtung seiner Angabe, daß er 1889 am 4. August noch ein Nest des Grünlings mit frischen Eiern und am 10. September 1890 ein Nest der Hauschwalbe gefunden habe. Er befürwortet eine Verlängerung der Schonzeit bis zum 31. August. Der Herausgeber bemerkt dazu melancholisch, für das englische Vogelschutzgesez gelte das Motto Nil desperandum; die Morris'sche Petition sei vom Parlament nicht angenommen.<sup>4)</sup>

Aber auch gewichtige Stimmen gegen Morris wurden laut. (S. L. Mosley<sup>5)</sup>)

<sup>1)</sup> Damit ist offenbar die Eier-Grute der Mövencolonien gemeint. Lev.

<sup>2)</sup> Further extension of the close season for birds. To the Editor of the Field-Club. — Field Club. 1890. VII. 44—45. (Febr. 10<sup>th</sup> 1890.) Lev.

<sup>3)</sup> Dieselbe Beobachtung machte Jarrell, Pfannenschmid und ich auf den deutschen Inseln Borkum, Langeoog und Norderney in den Mövencolonien. Vgl. Leverkuhn, Das Sterben der Möven in der Colonie von Borkum. — Ornith. Monatschrift. 1884. IX. S. 267—268, und Pfannenschmid, Die Epidemie unter den Silbermöven (*Larus argentatus*) auf den ostfriesischen Nordseeinseln. Nach mehrjährigen Beobachtungen. — Ornith. Monatschr. 1886. XI. S. 37—39. Pfannenschmid erklärte übrigens die Sache anders. Lev.

<sup>4)</sup> Dasselbe Schicksal hatte ein Morris'scher Antrag schon 1888 erfahren; vgl. St. James's Budget. August 25, 1888. Lev.

<sup>5)</sup> Legal Protection of Wild birds. To the Editor of the Field-Club. — Field-Club. I. 1890. S. 76—77. Beaumont Park-Museum, Huddersfield. Lev.



bezeichnete die Forderungen der Morris'schen Petition als Eingriffe in das Privatrecht, da der allgemeine Nutzen der Vögel für das ganze Land nicht erwiesen sei, und sohin gesetzlicher Zwang, der nur auf Sentimentalität beruhe, unstatthaft sei. Man könne die Vögel lieben, ohne andere dazu zwingen zu können; der einzige mögliche Weg sei die Belehrung der Jugend, und dafür möge man die Ressorts der Unterrichtsministerien interessieren. Die Fischer von Flamborough hätten durch massenhaftes Ueberhandnehmen der Möven ihre Fischerei zum Theil einstellen müssen — ein Beweis, wohin sentimentale unvernünftige Schutzmaßregeln führten. Außerdem werde der Studiosus rerum naturalium verhindert, Bälge im Jugendkleide zu bekommen, und bei Uebertretungen werde er zum Wildddieb gestempelt. Denselben Gedanken führte B. Anderson Graham sehr geschickt aus, indem er manche der N. Newton'schen Argumente bereits anticipierte.<sup>1)</sup> Bekanntlich nützen Schutzbestimmungen stets nur zur Erhaltung der gemeinen Arten, die Seltenheiten würden trotz aller Gesetze doch stets verfolgt; Beweis: der Massenmord des Steppenhuhnes 1888—89. Nach Mosley's Meinung sei der bestehende Jagdschein genügender Schutz; solange nicht die Naturforscher aufhörten, Seltenheiten durch enorm hohe Preise zu suchen, könne man letztere überhaupt nicht schützen. —

Natürlich antwortete hierauf der Rev. F. D. Morris<sup>2)</sup> umgehend und sehr geharnischt! Den unglücklichen Beweis mit den Fischern von Flamborough entkräftete er unter Hinweis auf sein Buch *Sea Gull Shooter* (London, Groombridge) und durch Zahlen aus Flamborough selbst. — Ein anderer Kämpfe N. Quizow<sup>3)</sup> aus Rokeby Rectory, Barnard Castle, proponierte einen Eierammel-Schein zu 5 Shilling pro Jahr, welcher keine privaten Rechte stören würde.

Im folgenden Jahre gelang es F. D. Morris<sup>4)</sup>, eine Petition in das Unterhaus einzubringen. Sie ist zu lang, um sie hier in extenso abzudrucken; sie führt die in dem kurzen, bereits mitgetheilten Vorschlage gegebenen Gedanken weiter aus und strebt gleichen Schutz wie für das Steppenhuhn (zu spät verordnet, ganz wie in Deutschland!) für die Insektenvertilger an; auch wünscht sie die Erlaubnisarten möglichst nur für je einen Tag oder ganz kurze Zeiträume ausgestellt zu wissen. Ferner soll Sonntags absolute Jagd- und Schußruhe herrschen. Die großen Verwüstungen durch Ratten in den östlichen Grafschaften Englands führt Morris auf

1) Birds-Nesting. The Scots Observer. 1890. March 15, S. 464—465. Lev.

2) Our sea Birds. To the Editor of the Field-Club. — Field-Club. 1890. I. 92. Birds and Fish. To the Editor of the Field-Club. — Field-Club. 1890. I. 124. Sea Birds and Sea-Fish. To the Editor of the Field-Club. — Field-Club. III. 1892. 13. Vgl. auch einen langen Artikel „The Skout, the Skort, the Kittiwake“ in The Times, August 17, 1885. Lev.

3) To the Editor of the Field-Club. — Field-Club. 1890. I. 92—93. Lev.

4) Protection of Wild Birds. Field-Club. II. 1891. S. 73. Lev.

die Abnahme der Raubvögel zurück und glaubt, daß die Natur selbst das Gleichgewicht nicht herstellen würde.

### 3. (Neuere Vuträge. — Bachell.)

Außer der Pease-Bill wurden auch andere Vorschläge und Petitionen eingereicht, von denen hier aus denjenigen, welche wirklich dem Parlamente vorlagen, nur noch jene der Cardiff Naturalist's Society erwähnt werden mag; sie war, unterstützt durch andere gelehrte Gesellschaften, von Dr. C. J. Bachell in Cardiff mitunterzeichnet, und erstrebte Erhaltung der Eier zur Brutzeit, namentlich für die großen Seevogel-Kolonien, wie z. B. auf der Insel Grassholm, vor Milford Haven. Hier wurde nämlich in ziemlich roher Weise 1890 geräubert. Nach einem Bericht „A visit to a Sea Bird's Rock“ im Daily Graphic<sup>1)</sup> landete am Weissen Montag 1890 eine Gesellschaft von einem unterseeischen Minen-Dampfer „Sir Richard Fletcher“ auf der Felsen-Insel, schoß eine Anzahl **Tölpel** (*Sula bassana*) und Möven und zerstörte darauf rücksichtslos alle Eier, allein ca. 200 Tölpel-Nester, viele Puffin-Nester u., sodaß, wie ein Correspondent aus Cardiff feststellte, nur 2 Eier übrig blieben. — Ein Mitarbeiter des Field N. D. sandte diesem einen Protest ein,<sup>2)</sup> in welchem er betont, daß große Seevogel-Kolonien besonders da, wo Signalstationen fehlen, für Segelschiffe und Fischer bei Nebelwetter von größtem Nutzen sind, da die Vögel laut und beständig schreien und die Nachbarschaft der Felsen dadurch verkünden. Mancher armer Fischer hat diesem Umstande sein Leben und die Rettung seines Bootes zu verdanken. Schon aus diesem Grunde, wenn nicht aus Liebe zur Natur, sollten solche Brutplätze geschont werden. Es giebt so wie so nicht mehr sehr viel Tölpel-Kolonien rings um die englische Küste... Der Herausgeber des Field<sup>3)</sup> stimmte dieser Auffassung völlig zu und bemerkte, daß auch insofern die Tölpel und Hochseemöven von großem Nutzen für die Fischer seien, als sie den Untiefen folgten und dort den Fischern die Anwesenheit von Fischen anzeigten. —

Indessen war mit bekannter englischer Schnelligkeit diese histoire scandaleuse bereits vor das Forum des Hauses der Gemeinen gebracht, woselbst Mr. Stanhope, Staatssekretär des Kriegsdepartements, erklärte, daß allerdings ein Rgl. Ingenieur auf einem einsamen Felsen gelandet sei, weit draußen in offener See, und daselbst einige Schüsse abgegeben habe in der Meinung, daß auf diesem Gebiet das Wildvogel-Schutzgesetz keine Anwendung finde. S. Rgl. Hoheit der Oberst-Kommandant habe sein Mißfallen über das Vorgesfallene ausgedrückt und bemerkt, er würde einer Wiederholung desselben vorbeugen.

<sup>1)</sup> Mai 31, 1890.

Lev.

<sup>2)</sup> Destruction of Sea birds in the close time. — Field. June 14, 1890. Nr. 1955. S. 893.

<sup>3)</sup> Ebenda.

Lev.



Die Namen der Attentäter werden an den Branger gestellt in „Nature Notes“ (abgedruckt in Field-Club 1890. I. 159): Colonel Henry Saurin J. P., Captain H. D. Haig = Haig, Captain Harvey, Lieutenants Dickson, Caulfield, Molesworth, Shakersley. Der Name des Bootes: Sir Richard Fletcher. Colonel Saurin war der brutalste Zerstörer, da er mit einem dicken Knüttel die an den Nestern flatternden Alten todtschlug, was ihm spaßhafter vorkam, als das einfache Schießen. Die gemordeten Vögel blieben an der Sonne auf der Insel liegen. John Colam R. S. P. C. A., der Sekretär einer großen englischen Tierchutz-Gesellschaft, brachte mit vieler Energie es dahin, daß die Uebelthäter eine beträchtliche Geldstrafe erhielten. —

Auf der großen englischen Naturforscher-Versammlung 1891 — dem Pendant zu unseren deutschen Versammlungen von Naturforschern und Ärzten — zu Cardiff theilte ein Deputierter von der Insel Man mit, daß dort die Vogelei durch gesetzliche Bestimmung geschützt würden.<sup>1)</sup>

#### 4. (Schutz der Vögel der Farne-Inseln.)

Zum Schutze der Seevögel der Farne-Inseln hat sich 1892 eine Gesellschaft von Naturforschern gebildet, welche mit ihren Bemühungen die Fortexistenz bezw. die Wiederkehr mehrerer seltener Brutvögel erreichten. Der Sekretär Mr. H. A. Paynter in Freeland's, Anwick berichtet darüber<sup>2)</sup>: „Obwohl die Bruttsaison 1892 ziemlich kalt war, verlief sie günstig. Die Eiderenten (*Somateria mollissima*) nahmen sehr merklich an Zahl zu; dort, wo vor ein Paar Jahren nur einige wenige zu sehen waren, fanden sich letzten Sommer viele Hunderte. Ich wußte 70 Nester auf Inner-Farne und Wideopens, die alle gut auskamen. Die Meerseeschwalben (*Sterna arctica*), welche 1891 keine Jungen groß brachten, waren zahlreicher als je vorhanden; mehr als 1000 Nester fanden sich auf Knoyes und Wideopens. Am 7. Juni zählten wir die Nester der Kentischen Seeschwalbe (*Sterna cantiaeca* Gm.) und fanden 240. Zwei Paar rosenbrüstiger Seeschwalben (*Sterna Dougalli* Mont.) brüteten, eines auf Knoyes, das andere auf Wideopens; es ist zu erwarten, daß sie an Zahl zunehmen. Die Eier der Flußseeschwalbe (*Sterna fluviatilis*), welche in Nester der Meerseeschwalbe verbracht wurden, kamen nicht aus, aber in einer günstigeren Saison als die letzte war, wollen wir das Experiment<sup>3)</sup> wiederholen und versuchen, sie wieder einzuführen, da sie meinen Erkundigungen zufolge früher zahlreich auf den Inseln brüteten. Eine große Anzahl Eier der Heringsmöve (*Larus fuscus* L.) wurde im Anfang der Legezeit genommen und an die Armen vertheilt;

<sup>1)</sup> Times, August 21, 1891.

Lev.

<sup>2)</sup> Protection of Sea Birds on the Farne Islands. — The Field Vol. 81. No. 2110. June 3, 1893. S. 327.

Lev.

<sup>3)</sup> Fremde Eier im Nest! Neuer Beitrag!

Lev.

wenn möglich, will ich sie aus dem Inner-Wideopens-Gebiete ganz vertreiben, da sie genug andere Inseln zum Brüten haben, wo sie weniger Schaden anrichten. Sie zerstören hier große Mengen Eiderenten- und Seeschwalben-Eier. Wo immer eine Eiderente verscheucht wurde und ihr Nest nicht zugedeckt verließ, fliegt sicherlich eine Möve hinunter und holt ein Ei, bevor die Eiderente zurück ist. <sup>1)</sup> Die Möven legen niemals zwischen die Eier auf Knores und werden nicht viel Unheil mehr anrichten, wenn man sie am Brüten auf Inner-Wideopens hindert. Das bloße Fortnehmen der Eier vertreibt die Möven nicht, aber Umkehren der Nester, sodaß das Unterste nach oben schaut, scheint Erfolg zu haben. Lummens (*Uria troile* L.), Puffins (*Fratereula arctica*), Dreizehen-Möven (*Larus tridactylus* L.), Austerfischer (*Haematopus ostralegus* L.) und Mornell's (*Eudromias morinellus* L.) waren zahlreich. Kleine Dampfer mit Schützengesellschaften besuchten die Inseln, nur wenige Eier wurden durch die Fischer ausgenommen. Die Schwierigkeit, die Fischer zu überraschen, ist sehr groß, da sie ihre Krabben sehr nahe an den Inseln fangen; nur durch das Geschrei der Vögel können die Aufferer bemerken, wenn jemand gelandet ist, und während sie vielleicht eine halbe Meile zu der Stelle hinrudern, schleppen die Fischer ruhig ihre Krabbstöpfe fort, als wenn nichts passirt wäre. Zu anderen Zeiten, beim Sammeln von Miesmuscheln auf Untiefen, eine Beschäftigung, welche ich nicht untersagen möchte, da Köder selten und sehr theuer zu kaufen sind, können ein Duzend Eier leicht fortgenommen werden, ohne daß der Aufferer es merkt. Im ganzen übrigens glaube ich, daß die Fischer sich musterhaft verhalten, wenn man bedenkt, daß seit langen Jahren ihnen das Ausnehmen der Eier nach Belieben freistand. Wenn die jetzt im Parlament vorliegende Bill durchgeht, werden die Unkosten für die Aufsicht sich hier sehr verringern. Die Einwohner von Nord-Cumberland sind den zahlreichen Ornithologen in der Ferne sehr zu Dank verpflichtet, welche für den Schutz von selten zu beobachtenden Vögeln sich interessiren.“

Die Farne-Inseln sind schon geraume Zeit Eier-Raubzügen ausgesetzt gewesen. Im Anfang der 80er Jahre war z. B. die Kolonie der Kentischen Seeschwalbe (*St. cantiaea*) in ihrer Existenz gefährdet. <sup>2)</sup> Einen sehr anziehenden Artikel über das reiche Vogelleben der Inseln schrieb der bekannte Mr. Digby Pigott für die *Contemporary Review* <sup>3)</sup>, welcher weiter ausgeführt wird in der zweiten, splendid ausgestatteten Auflage seines *London Birds and London Insects* <sup>4)</sup>, die mit dem Zusatz-Titel „and other Sketches“ 1892 erschien. <sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Genau die gleichen Verhältnisse zwischen Silbermöve und Eiderente beobachtete ich 1886 auf Skft. Lev.

<sup>2)</sup> *Wild Birds Preservation*. — *The Saturday Review*, August 25, 1888. S. 227. 228.

<sup>3)</sup> 1888; vgl. auch *Saturday Review*, 1888, August 25. S. 227. 228. Lev.

<sup>4)</sup> *Small* 8vo. 1883. VIII+88 S. Lev.

<sup>5)</sup> *Roy*. 8vo. VIII+168+VIII S. Darin: Chapter II. *The Birds of the Outer Farnes*.



### 5. (Schutz des Kiebitz.)

Vom Standpunkte des Deconomen aus verteidigte T. J. Harrison aus Middleton St. George, Durham in einem sehr warmen Artikel <sup>1)</sup> den Schutz des Kiebitz, welcher allerdings erwachsen unter dem Schutze der verschiedenen Akte steht, ja sogar in beiden Listen 2 mal aufgeführt wird (als Lapwing und Peewit!), dessen Eier aber in England wie bei uns auf das eifrigste gesammelt und gegessen werden. Harrison rühmt den Nutzen, welchen der Kiebitz dem Landmann durch seine Feldpolizei erweist. Saatkrähen und Nebelkrähen verjagt er, sobald er sie sieht, und verhindert auf diese Weise, daß sie ihrerseits Nester plündern (? Levertühn). In den letzten Jahren hat indessen der Kiebitz in England ganz erstaunlich an Zahl abgenommen! „Es erscheint wie ein Hohn, Vögel während der Brutzeit zu schonen, aber zu gestatten, daß man ihnen die Eier nimmt oder zerstört.“ Das gleiche gilt von dem sogenannten Plover=(Regenpfeifer)Eiern und Möven=Eiern. Zum Schluß forderte Mr. Harrison auf, an das Parlament oder das Ministerium für Ackerbau in diesem Sinne zu interpellieren.

### 6. (Schutz des Fischadlers.)

Wie durch die „Projektirte Vernichtung“ die Aufmerksamkeit der Zoologischen Gesellschaft in London auf die wackeren Skua-Schützer Dr. Scott und Edmonstone gelenkt wurde, so gedachte man bei dieser Gelegenheit auch eines anderen, allerdings nur für das Vereinigte Königreich bedenklich im Abnehmen begriffenen Raubvogels: des Fischadlers (Pand. haliaetus). Mr. Pease hatte ihn im ersten Entwurf für seine Bill unter die besonders zu schützenden Arten gesetzt. Die Zoologische Gesellschaft ging noch weiter und beschloß, die Heger dieses seltenen Raubvogels zu dekorieren. Seit ein paar Jahren brüten in Schottland nunmehr 3 Paare dieser interessanten Art; ihr Schutz war Gegenstand besonderen Eifers und Sorgfalt für die Besitzer des Grund und Bodens, auf dem die Horste stehen. Da nun die Auszeichnung der Skua-Heger durch die Gesellschaft von bestem Erfolge begleitet war und außerdem den lebhaftesten Wiederhall im großen Publikum fand, so wurde beschlossen, die silberne Medaille der Gesellschaft Donald Cameron in Lochiel und für den † Sir John Peter Grant in Rothiemurchus dem Obrist Strachan in Anerkennung für ihre Verdienste um die Erhaltung des Fischadlers in ihren Distrikten am 22. Juni 1893 auf der Generalversammlung zu überreichen. <sup>2)</sup>

S. 31—48. — (Bei der Gelegenheit möchten wir zu unserem Hinweis auf die Londoner Intramural-Avifaunen, Ornith. Monatschrift. XIV. 1889, 135 ff., ergänzend bemerken, daß auch der Herausgeber des Naturalist's Journal, M. S. R. Swann ein nettes Buch: The Birds of London schrieb. (London: 1893. 12mo. XVI+136 S.) Lev.

<sup>1)</sup> The wholesale destruction of the peewit. — Times, October 3, 1891. Lev.

<sup>2)</sup> Report of the Council of the Z. S. of London for the year 1892. Read at the annual general meeting, April 28, 1893. S. 5—6. — Dankend anerkannt in Ann. Scott. Nat. Hist. 1893. S. 117.

Zu einer Mitteilung über diese Medaillierung bemerkt The Field <sup>1)</sup>, daß auch der Gabelweih (*Milvus iclinus*) in Wales und der Bussard (*Buteo vulgaris* Leach) im Englischen Seeen-Gebiet ähnliche Schutzstimulantia verdiene — so traurig es an und für sich wäre, daß man zu Geldprämien und Ordens-Medaillen Zuflucht nehmen müsse, anstelle Schonungsideen sui generis irgendwo anzutreffen.

### 7. (Schmuckfederhandel.)

Wir haben jetzt noch zwei erfreuliche weitere Wirkungen der „Projektierten Vernichtung“ zu registrieren. Bei einem Gerichtshof der Shetlands-Inseln wurde im Jahre 1891 ein Fischer verklagt, 4 Möven auf der Insel Unst geschossen zu haben. Dieses war der erste Fall seit Durchgehen der Akte von 1880/81, daß überhaupt das Gericht mit derselben zu thun hatte. Wie ein Correspondent der Pall Mall Gazette <sup>2)</sup> hervorhebt, ist seit dem Projekt der Birmingham-Gesellschaft die Aufmerksamkeit auf die zahllosen wilden Brutvögel der Inseln sehr gesteigert. Auch 1891 wurde durch die Grafschaftsversammlung beim Sekretär für Schottland beantragt, das Ende der Schonzeit auf den 30. August für die Shetlands-Inseln hinauszurücken. —

Bekanntlich werden viele Möven geschossen „for millinery purposes“. Der Engländer hat ein eigenes, unübersetzbares Wort für alles, was mit Schmuckfederhandel zusammenhängt: (millinery) Fuß auf Hüten, Muffen, Kleidern, à la sauvage u. s. w. Um nicht zu veranlassen, daß nun ihretwegen Möven und andere Seevögel in England, weiterhin aber auch überhaupt Vögel geschossen wurden, traten in London eine Anzahl Damen zusammen, welche unter dem Präsidium Ihrer Hoheit der Herzogin von Portland und dem Ehren-Präsidium der Baronin Hannah Poland eine Society for the Protection of Birds gründeten mit einem Paragraphen: „Die Mitglieder tragen keine Federn, außer von solchen Vögeln, welche zu Nahrungszwecken getödtet wurden; der Strauß ist ausgenommen“. Diese „Gesellschaft zum Schutze der Vögel“ <sup>3)</sup> zählte bereits im September 1891 1000 Mitglieder. <sup>4)</sup> Sie erfreute sich von Anfang an der Sympathieen der ersten Ornithologen Englands, wie z. B. Canon Tristram in Durham, Rev. F. D. Morris, Dr. Bowdler Sharpe in London, Mr. W. S. Hudson und vieler anderer. Für den Fall, daß deutsche Damen der Vereinigung beitreten wollen, theilen wir die Adresse der Baronin Poland mit:

29 Warwick-Road, Maida-vale, W. London.

Eine andere sehr segensreiche Gesellschaft bildete sich unter dem Namen „The Selborne Society“ unter dem Zeichen eines der eminentesten britischen Naturforscher

<sup>1)</sup> Protection of the Osprey in Scotland. Vol. 81. No. 2113. 24. June 1893, S. 945. Lev.

<sup>2)</sup> June 13, 1891. Lev.

<sup>3)</sup> The Society for the protection of Birds. — Field Club Vol. II. 1891. S. 173. Vgl. Yorkshire Post und andere Tagesblätter. Lev.

<sup>4)</sup> Times, September 8, 1891. Lev.



und Vogelschützer: Gilbert White.<sup>1)</sup> Der Gründer George A. Musgrave (45 Holland Park, Kensington, W, London) gab im Selborne Magazine Rechenschaft über die Thätigkeit der Gesellschaft, welche unter dem Präsidium des Lord Tennyson steht. Gleichzeitig dient das Selborne Magazine in ähnlicher Weise wie die „Ornithologische Monatschrift“ dazu, Anregung zu ornithologischen Studien und Belehrung über verschiedene naturwissenschaftliche Fragen zu geben.<sup>2)</sup> Auf die Dicky Bird Society und ihren Nutzen haben wir selbst in diesen Blättern früher einmal die Aufmerksamkeit gelenkt.<sup>3)</sup>

Die „Klein-Vögel-Schutz-Gesellschaft“ besteht gesund und munter fort und füllt mit ihren kindlichen Berichten über „pet's“ und puzzling and fun bird-histories ganze Spalten im Children's corner des Newcastle Weekly Chronicle. Auch wird auf Anregung solcher und ähnlicher thierfreundlicher Tageblätter bei Gelegenheit des Beginns der Schonzeiten jedesmal auf die betreffenden Gesetzesparagrafen hingewiesen.<sup>4)</sup>

Als Rehrseite der Medaille die Erfahrungen eines bedeutenden englischen Feder- bzw. Seevogel-Händlers zu hören, ist vielleicht nicht uninteressant. Zunächst macht er sich lustig (in einem Briefe an Gerard Waller vom 2. September 1891)<sup>5)</sup> über die Sommerfrischler an der Ostküste, die er wegen ihrer faktenhaften Gigerlkostüme die „weiße Flanell-Brigade“ nennt — Leute, welche keine Idee von Schießen haben, nie treffen, aber auch auf jede Entfernung hinhauen, um Ratten, Schwalben und anderes zu erschrecken, oder „weil sie ihre Flinten so gerne krachen hören“ (!). Sie wären den Seevögeln nicht gefährlich. Aber auch die professionierten Jäger hätten zum großen Teile ihre Thätigkeit eingestellt, da keine Nachfrage nach Seeschwalben und Möven in Folge eines Damen-Vereines zum Schutze derselben mehr ist. „Voriges Jahr bekam ich Auftrag, 8000 Möven und Seeschwalben an einen Grossisten zu liefern. Dieses Jahr wurde nicht eine geschossen!“ —

Ueber die Ausdehnung des Schmuckfederhandels in London gab der Gründer der bereits erwähnten Selborne Society Mr. George A. Musgrave einige authentische Daten. Er erfuhr,<sup>6)</sup> daß ein Auctionator in der Zeit vom Dezember 1884

<sup>1)</sup> Pall Mall Gazette, Juli 22, 1886. S. 15.

Lev.

<sup>2)</sup> The Saturday Review, June 23, 1888. S. 754. Vgl. auch The Protection of Wild Birds. Ebenda February 12, 1887.

Lev.

<sup>3)</sup> Ornith. Monatschrift 1887. XII. 189—193, auch abgedruckt im Unterhaltungsblatt zur Sildesheimer Allgemeinen Zeitung und Anzeiger vom 25. Juli 1887. No. 171. S. 682—684.

Lev.

<sup>4)</sup> Z. B. The Evening Dispatch, Edinburgh. March 3, 1890. — Pall Mall Gazette, April 27, 1891.

Lev.

<sup>5)</sup> Times, September 5, 1891.

Lev.

<sup>6)</sup> The destruction of birds of beautiful plumage. Times, August 17, 1885.

Lev.

bis April 1885 6828 Paradiesvögel, 4974 indische Glanzfasanen (*Lophophorus impeyanus*), 770 Argus-Fasanen, 404 464 brasilianische und westindische und 356 389 ostindische Vögel unterbrachte. Diese Zahlen wurden in verschiedenen anderen Zeitungen wieder abgedruckt.<sup>1)</sup> Ein anderer Händler verkaufte in 1889 200 000 Vogelbälge; ein Pariser Lieferant erhält regelmäßig 40 000 amerikanische und 100 000 afrikanische Vogelhäute zu Fußwaaren. Eine New-Yorker Compagnie exportierte in 4 Monaten 70 000 Stück.<sup>2)</sup> Musgrave teilt dann noch Details über die Verwertung der Bälge mit: Sonntagsnachmittags-Ausgehühne für Dienstmädchen werden mit der Brust des Impeyanfasan decorirt, Colibris und Eisvögel schmücken Photographierahmen, ein Kosakleid war mit Kanarien-Schwingen besetzt u. s. w., u. s. w. — — Um den Reiherbusch, englisch osprey, egret oder aigrette, von dem das Pfund 2740 Mark kostet, in einer die Nachfrage deckenden Quantität liefern zu können, sind erwiesenermaßen ganze Reiherstände in Florida z. B. mit Stumpf und Stiel ausgerottet. *Ardea wardi* und *Ardea Wuerdemanni*, die einst sehr gemeine Arten waren, gehören bereits mancherorten zu Seltenheiten.<sup>3)</sup> In einem entrüstet gehaltenen Artikel der Pall Mall Gazette<sup>4)</sup> teilt der Referent die Namen der hauptsächlichsten Federhändler = en gros im Westend London's mit: Alison, Affer, Brown, Clack, Colman, Elfiass, Francis, Gantier, Isabel, Louise, Ludlow and Cockburn, Muriel, Pauline and Perrin, von denen gerade einer 12 Kisten mit je 2000 Colibris, das sind 24 000 Stück, erhalten hatte. „Diese Händler sind zu  $\frac{9}{10}$  Deutsche oder Juden, oder deutsche Juden“ . . .

In einem etwas derben Artikel der Kieler Zeitung<sup>5)</sup> schlägt ein Apostel des Vogelschutzes den Damen vor, den Fuß mit Vogelleichen denjenigen „Damen“ zu überlassen (gewissermaßen als Erkennungszeichen für selbe!), die „ohnehin eine Ausnahmestellung in der Gesellschaft einnehmen, und denen an der Meinung der anständigen Leute nichts gelegen ist.“ —

## 8. (Schluß.)

### (Schutz der deutschen Kolonie der Kaspiischen Seeschwalbe.)

Sollen wir noch darauf hinweisen, daß etwa zu gleicher Zeit<sup>6)</sup> auch seitens des Präsidenten der British Ornithologist's Union, Lord Lilford, ein Protest erschien gegen den Versuch eines Pseudonymicus Don Caesar in The Game Farm,

<sup>1)</sup> Millinery and bird slaughter. — The Field Club. III. 1892. 135. Pall Mall Gazette. Juli 22, 1886, S. 14. (We wear the plumage but forgot the dying bird.) Lev.

<sup>2)</sup> Field Club. III. 1892. 135. Lev.

<sup>3)</sup> Ospreys. The Saturday Review. August 13, 1887. Lev.

<sup>4)</sup> 1889, January 10. The Slaughter of our songsters. Lev.

<sup>5)</sup> April 1891. Lev.

<sup>6)</sup> Times, April 11, 1891. Lev.



Liphook, Hants, welcher, um seine großen Geflügelparke vor den schmarogenden Sperlingen, Grünlingen, Krähen und Staaren zu schützen, lange Tränkegräben mit vergiftetem Wasser anlegen wollte, und in Rod and Gun<sup>1)</sup> anfragte, welches Gift sich dafür am besten eignen würde? — Auch dieser Protest fand in den Times Aufnahme, deren „Macht“ ein ganz erheblicher Teil des positiv Erreichten zu danken ist, über das wir hier den deutschen Lesern Bericht erstatteten. Wir haben derartig einflußreiche Organe wohl kaum, immerhin aber wäre es eine höchst dankbare Aufgabe, wenn deutsche Zeitungen mit wissenschaftlicher Beilage, wie die Allgemeine Zeitung (früher in Augsburg, jetzt in München) und andere, sich ähnlich warm wie die Engländer für die Skuas, so für die Kaspiische Seeschwalbe (*Sterna caspia*) in Deutschland interessieren wollten.

Liegt es nicht außerordentlich nahe, wenn man die rege Thätigkeit zum Schutze der Seevögel in Großbritannien betrachtet, an den leider so ungenügenden Schutz dieser deutschen Art zu erinnern, welche, wie den Engländern ihre Skua, den Deutschen als ein Juwel gelten sollte?

Diese größte der Europäischen Seeschwalben brütet nur an vereinzeltsten Plätzen in Skandinavien, Dänemark und England, nirgends in solchen Massen, wie die kleineren Arten; und in Deutschland **nur** auf einem Platze, dem Nordende der Insel Sylt.

Naumann<sup>2)</sup> entdeckte die Colonie 1819 und fand damals 2—300 Stück vor. In seinem kleinen reizenden Prachtwerke „Ueber den Haushalt der nordischen Seevögel Europa's als Erläuterungen zweier nach der Natur gemalten Ansichten von einem Theile der Dünen auf der nördlichsten Spitze der Insel Sylt, unweit der Westküste der Halbinsel Jütland“<sup>3)</sup> stellte er auf der einen Tafel „Die großen Meeresschwalben hinter den Dünen von Sylt, auf der Insel Sylt“ in märchenhaft starker Anzahl dar. Ein Vierteljahrhundert verfloß, bevor von neuem ein Ornithologe diesen interessanten Fleck aufsuchte.

Baldamus<sup>4)</sup> bezeichnete im Mai 1846 die Kaspiische Meeresschwalbe als „sehr häufig“, fand aber nur 40 Eier, da „die Nacht vorher von Blaufleeser Schiffern die Eier gestohlen waren“. Auch noch 1857 wiederholt der Forstmann A. Rafn<sup>5)</sup> in seinem „Verzeichnis derjenigen Vögel, welche brütend auf der Insel Sylt im Her-

1) April 8, 1891.

Lev.

2) Ornithologische Bemerkungen und Beobachtungen auf einer Reise durch Holstein, Schleswig und die dänischen Inseln. Oken's Isis 1819. S. 1845—1861.

Lev.

3) Leipzig, Fleischler 1824. Querfolio. 2 Tab. S. 10—11. Vgl. auch Naumann's Nat.-Gesch. Vög. Deutschl. X. 1840. S. 33—35.

Lev.

4) Ornithologisches aus meinem Reisetagebuche. — Rheu II. 1849. S. 120—131 (128).

Lev.

5) Naumannia VII. 1857. S. 125—128 (127).

Lev.

zogtum Schleswig vorkommen“, daß *Sterna caspia* in Gesellschaft auf der Nordspitze am Strande niste und 3—400 Eier lege; doch setzt er bereits hinzu, daß die Colonie abnehme. 1870 erwähnte der Zoologe Moebius<sup>1)</sup> vorübergehend den Nistplatz, ohne Zahlen oder nähere Angaben zu machen. Eingehende Angaben über die Colonie verdanken wir erst wieder dem vortrefflichen schleswig-holsteinischen Ornithologen J. Rohweder, welcher fast alljährlich der Insel Sylt eine Studienreise widmete. Er fand 1874 50—60 Paare vor<sup>2)</sup>; im selben Jahre am 3. Juni fand Durnford<sup>3)</sup> 25 Paare und 12 Nester; am 28. Mai 1875 beobachtete Rohweder 30 Nester, das Legen hatte einige Tage begonnen (handschriftliche Notiz); 1875 nannte er in seinen „Vögeln Schleswig-Holsteins“<sup>4)</sup> die Colonie „die einzige, nicht sehr zahlreiche des Landes“. 1877 zählte er 40 Brutpaare<sup>5)</sup>; 1878 besuchten Grunack und Thiele die Insel Sylt und konstatierten das Vorhandensein von etwa 30 Brutpaaren.<sup>6)</sup> Zwei Jahre später unternahm E. F. v. Homeyer seine berühmte „Reise nach Helgoland, den Nordseeinseln Sylt, Lyft u.“, über welche er eine Brochure<sup>7)</sup> dieses Titels herausgab. Er fand zusammen mit Rohweder damals 20—22 Nester, jedes nur mit einem Ei. Ebenfalls in Begleitung Rohweders besuchte ich 1886 die Insel zur Brutzeit und traf 35 Paare mit 24 Eiern an.<sup>8)</sup> Noch 1892 beantragte wiederum Rohweder bei der kgl. Regierung in Schleswig Beaufsichtigung durch einen Gendarmen. Indessen lag schon damals die Colonie in den letzten Zügen. Tiefbetrübt schrieb Herr Rohweder uns darüber, wie folgt: (24. Juni 1892) „Im Juli 1891 fand ich *Sterna caspia* nicht mehr auf dem Sylter Ellenbogen und von *Larus argentatus* nur einzelne Junge. Ich trat daher im Mai v. J. bei der kgl. Regierung persönlich für meine Schutzbefohlenen ein und erwirkte, daß während der „Eierfaison“ ein Gendarm in List stationiert worden ist. Es scheint für *St. caspia* zu spät zu sein! Es wird eine der schmerzlichsten Aufgaben sein, die mir je gestellt worden: das Ende der berühmten Kolonie im Jahre 1891 konstatieren zu müssen“.

— Eng. F. Kretschmer wies allerdings dann noch nach, daß 1892 im Süden Sylt's

1) Ein Besuch des Schleswig'schen Wattenmeeres und der Insel Sylt im März 1870. — Zool. Garten XI. 1870. S. 133—137 (135). Lev.

2) Bemerkungen zur Schleswig-Holstein'schen Ornithologie (Mittl. naturw. Ver. Schlesw.-Holstein. 1874. S. 129). Lev.

3) On Nord-Frisian Ornithology. Ibis. 3d ser. Vol. IV. S. 401. Lev.

4) Husum. Gymn. Progr. S. 24. Lev.

5) II. Jahresbericht des Ausschusses für Beobachtungsstationen der Vögel Deutschlands. In Cabanis Journ. f. Ornith. 1878. S. 434. Lev.

6) Ornithologisches von Sylt. — Ornith. Centralbl. 1878. III. S. 153—155. Lev.

7) Frankfurt a. M. 1880. S. 320. Lev.

8) Ornithologische Excursionen im Frühjahr 1886. III. Reise nach Sylt. Ornith. Monatschrift 1886. XII. S. 327. Lev.



bei Hörnum 9 Nester, eine „neue Colonie“, gefunden sei, und daß am klassischen Königshafen auf dem Ellenbogen zwei Brutpaare sich eingestellt hätten.<sup>1)</sup> Immerhin war das nur ein schwacher Trost, und es schien nicht wahrscheinlich, daß die Colonie gerettet werde, da in Deutschland ein so lebhaftes Interesse für „Nur Vögel“ nie existiert hat, wie in England.

Laut briefl. Mitteilung Kretschmer's (1./12. 93) sind 1893 denn auch gar keine Caspische Meerschwalben mehr zurückgekehrt, nachdem 1892 zu guter Letzt die Colonie noch durch eine Sturmflut zerstört worden war! —! —

Stellen wir diesen Ueberblick über die Geschichte der einzigen deutschen Colonie der Caspischen Meerschwalbe in einer Tabelle zusammen, so erhellt die rapide Abnahme noch auffallender:

Autor	Jahr	Vögel Stück	Nester	Eier
Naumann	1819	2—300		entsprechend
Baldamus	1846	sehr häufig		sehr häufig
Kafu	1857	—	—	3—400
Durnford	1874	100—200	12	entsprechend
Kohweder	1874	50		"
"	1875	nicht sehr häufig	30	entsprechend
"	1877	80		entsprechend
Grunack und Thiele	1878	60	—	—
E. F. v. Homeyer	1880	—	20—22	20—22
Leverfühn	1886	70	16	24
Kretschmer	1892	—	14	19

Um so empörter waren wir daher, hier im fernen Osten zu erfahren, daß in Schleswig-Holstein selbst ein falscher Freund die Colonie ausraubt und Eier, mit „Sylt“ bezeichnet, bis ans Tyrhenische Meer hin ver—tauscht! — Lebt denn kein opferfreudiger Mann bei uns, der wie Dr. Edmoustone auf seine Kosten die einzige Kolonie, diese ornithologische Perle, in der Brütezeit bewachen ließe? —

Sofia,  $\frac{12.}{24.}$  September 1893.

<sup>1)</sup> Eine ornithologische Reise nach Sylt. Die Heimat. II. No. 9. 10. 1892. Sept.=Oct. Sep.=Abz. S. 8 und 11. Lev.

Nachtrag zu Abschnitt 1 dieser Arbeit.

### The great Skua.

Während des Druckes dieses Artikels brachte unser verehrter Freund, Herr Wm. Eagle Clarke in den *Annals of Scottish Natural History* <sup>1)</sup> einen neuen Bericht über das Geschick der verschiedenen Skua-Colonien, den ich den Lesern nicht gern vorenthalten möchte. Seine Gewährsmänner sind für die Colonien auf den Shetlands-Inseln: Mrs. Traill und Mr. Frank Traill und für die Färör Colonel Feilden. — Auf Foula war die 1893er Saison für die Skuas eine sehr ungünstige. Sie kamen in der ersten Aprilwoche an, etwas früher als gewöhnlich, und begannen am 12. Mai zu legen. Das erste und zweite Gelege und ein bis zwei Eier des dritten wurden bekanntlich leider ausgenommen; einerseits in Folge der Armut der Bevölkerung, für welcher jeder Penny von Bedeutung ist, und andererseits in Folge des Ankaufs durch reisende Händler, welche von den Orkney's in zwei Schaluppen kamen. Eines dieser Fahrzeuge soll zwischen 12 und 20 Duzend Skua-Eier entführt haben. Auch ein Händler von Scalloway kam und kaufte beträchtliche Mengen auf. Die offene Schande dieser gänzlichen Zerstörung darf nicht allein auf Rechnung der Einwohner gesetzt werden, da auch sogenannte Gentlemen aus England kein Geheimnis aus den von ihnen gestohlenen Eiern machten! Wie sich die Vögel durch diese Beunruhigungen gestört fühlen, geht am deutlichsten daraus hervor, daß sie ihren Brüteplatz von einem Hügel zum andern verlegen. — Wenn bis 1894 der große Skua nicht völlig von Foula verschwinden soll, muß etwas für seinen Schutz geschehen! — Mr. Traill fand auf seinen zahlreichen Wanderungen auf der Insel nicht ein einziges Nestjunges — da vermutlich nicht ein einziges erbrütet worden ist! Wie sich der geneigte Leser erinnern wird, waren 1890 und 1891 die Verhältnisse fast die gleichen! Ueber die Faerör-Colonie giebt der Obristlieutenant Feilden einige interessante historische Notizen: Svabo, welcher seine im Manuscript in der Kgl. Bibliothek in Kopenhagen liegenden Memoiren über die Färör 1782 schrieb — constatirte, daß in jenen Zeiten die Insel Sknö 6000 junge Skuas jährlich producierte, wovon zweifelsohne ihr Name herstammt. Ebenso waren sie damals auf den Inseln Vaagö und Stromö sehr zahlreich. Svabo erkannte den großen Schaden, den die Skuas den „Fugleberg's“ durch Zerstörung von Eiern und Jungen der anderen Seevögel zufügten und verurteilte sie als „Raubvögel“, weshalb sie auf die schwarze Liste gesetzt, und zwei Skua-Schnäbel gleich einen Kollerabenschnabel geschätzt wurden. — In neuerer Zeit sind die Nöbbeltold-Gesetze der Färör, nach welchen jeder Bootsbesitzer (Ausdruck für vermöglichen Mann auf den

<sup>1)</sup> January 1894. No. 9. S. 8—12. „The persecution of the great Skua-Stercorarius catarrhactes.“



Inseln) jährlich der Behörde einen Kolkrabenschuabel, oder eine junge Kolkrabenbrut, 2 Schnäbel von Krähen oder Mantelmöven (*L. marinus*) oder 2 Skuas abzuliefern habe, aufgehoben; an ihrer Stelle wird eine geringe Vergütung dem Ueberbringer von solchen Schnäbeln aus der Schwarzen Liste aus dem Gemeindefonds durch den Syffelmand (Bürgermeister) ausbezahlt. — 1872 besuchte Col. Feilden die Färör und publicierte im Zoologist desselben Jahres eine Liste der dortigen Vögel. Schon damals constatirte er die Abnahme der großen Skuas und prophezeite ihren gänzlichen Untergang als Brutvögel für die nächsten 10 Jahre und ihr vollständiges Verschwinden überhaupt während weiterer 10 Jahre. Glücklicherweise ist die Prophezeiung nicht buchstäblich in Erfüllung gegangen; indessen ist nur wenig Frist gewonnen. 1872 brüteten nach Feilden's Zählung auf 7 verschiedenen Brutplätzen ca. 40 Brutpaare, vielleicht noch einige mehr. Die Colonie auf Stromö wurde damals vermutlich übersehen, sodaß also im Ganzen vielleicht 50 Paare brüteten. Im Juni 1892 besuchte Col. Feilden die Inseln wieder und war erschüttert durch die allgemeine Abnahme alles Vogel Lebens gegen 1872, obwohl inzwischen Gesetze in Kraft getreten waren, welche Alte, Junge und Eier der nicht auf der schwarzen Liste befindlichen Arten schützten. Die beiden Raubmöven (*Lestris Richardsoni* und *catarrhaetes*) wurden oft von Fischern als Köder (!) heruntergeschossen! — Im Juli und August 1893 hielt sich Col. Feilden wieder 4 Wochen auf den Inseln auf. Während dieser ganzen Zeit sah er nicht eine Skua fliegen!! Man erzählte ihm, daß keiner mehr auf Groß- und Klein-Dimen brüete, und daß ein oder höchstens 2 Paare 1893 auf Sandö gebrütet hätten. Am 14. Juli fand Feilden im Dorfe Skaapen auf Sandö ein ausgenommenes, 14 Tage altes Junges. Er kaufte es und schickte es an Herrn Müller in Thorshavn, um es an den Zoologischen Garten in Kopenhagen weiter zu befördern. Der Syffelmand Winther auf Sandö vertrat die Ansicht, daß dieser eine junge Vogel die ganze Progenitur der Art auf Sandö darstelle! — Am 25. Juli fanden Mr. Folmer Hansen aus Kopenhagen und Col. Feilden eine kräftige junge Skua in Gefangenschaft im Dorfe Sagen; sie verschluckte junge Lachse von 6 Zoll Länge, ohne sie in Stücke zu zerreißen. Der Besitzer, der den Vogel von einem Orte der Nachbarschaft, Namens Eggen, bekommen hatte, wollte ihn nicht hergeben; auf Eggen sollten 4 Paare gebrütet haben. Am selben Tage fanden die Herren in der Küche des Jan David Olsen auf Sagen 2 junge Skuas, welche am selben Tage auf Eggen geschossen waren. Sie wurden zum Abendbrot gekocht und gegessen! Als die Herren dem Eigentümer ihr lebhaftes Bedauern ausdrückten, daß diese seltenen und schönen Vögel zu Küchenzwecken hingemordet wären, und daß sie viel lieber die Vögel lebend gehabt hätten, ließ der Mann, ohne ein Wort zu verlieren, Tags darauf durch einen Schafhirten noch einen jungen lebenden Skua herbeibringen. Leider wurde ihm ein Ständer gebrochen, und er starb während der

Reise. — In Bordö vernahm Feilden, ohne selbst den Platz der ehemaligen Colonie zu besuchen, daß dieselbe entweder gänzlich verlassen wäre, oder daß höchstens 1 bis 2 Paare noch vorhanden wären. Ganz dasselbe gilt von den 1872 bestehenden Brutplätzen von Viderö und Svinö. — Die gänzliche Ausrottung der Skuas als Brutvogel der Färör wird bald stattgefunden haben, da der Schuß, welchen sie genießen, nur den Zweck verfolgt, eine Zuspeise zum Abendessen in Gestalt der Jungen zu erlangen! —

Somit wird, wie Eagle Clarke wehklagend hinzufügt, in Bälde der große Skua dem großen Alk an Seltenheit nicht nachstehen, und allen Gesetzen und Vorschriften zum Hohn wird die letzte mörderische Jagd und Verfolgung auf die allerletzten des Stammes ausgehen, um zu unsinnig gesteigerten Preisen die wohl-dotierten Museen mit Exemplaren von Eiern, Jungen und Alten zu versehen. —

### Zweiter Nachtrag.

Am Schluß unserer Betrachtungen über das Geschick der Pease-Bill und ihrer Amendements mußten wir den geneigten Leser auf die folgende Parlamentssitzung vertrösten.<sup>1)</sup> Diese ist mittlerweile ins Leben getreten, und so können wir gleich fortfahren, die weiteren Ergebnisse der Verhandlungen mitzuteilen. —

Den Haupteinfluß auf die neueingebrachte Bill (deren Text wir weiter unten mitteilen) hat unstreitig der verdiente Cambridger Gelehrte, Professor Alfred Newton, gehabt, auf dessen Erhebungen und Einwendungen wir des öfteren bereits hinwiesen. Er führte in einem sehr beachtenswerten Artikel die Gründe aus, welche für eine Abänderung im Sinne der zuletzt im Oberhause durch Lord Walsingham vorgeschlagenen sprechen, und wünschte, dieselben nur geringfügig zu modificieren. Ein wichtiger Artikel von ihm, in Schottland erschienen,<sup>2)</sup> wurde von den Herausgebern bevorwortet, mit dem Hinweise, daß gerade Newton der competenteste Fachmann für diese Frage sei.

Newton schreibt:

„Die Frage des Schutzes der Vogeleier wurde zu verschiedenen Malen sorgfältig in Erwägung gezogen von jener Corporation, welche, bekannt unter dem Namen des „Schon=Zeiten=Comité's“ von der Britischen Vereinigung zur Förderung der

<sup>1)</sup> Ornith. Monatschrift. 1894. No. 5. S. 175. Schluß. Der ganze Artikel entstand im Jahre 1893, was bei Ausdrücken wie „diesjährig“, wenn auch 1894 gedruckt, freundlich beachtet werden wolle. Lev.

<sup>2)</sup> Notes on „A Bill to amend the Wild Bird's Protection Act, 1880“. In: Annals of Scottish Natural History. 1894. No. 10. April. S. 76—82. Der Artikel ist unterzeichnet: 9. Mai 1894. Lev.



Wissenschaften eingesetzt war, und welcher Newton selbst lange Zeit hindurch als Vorstandsmitglied angehörte. Sie schuf sozusagen die neuere Vogelschutzgesetzgebung in England und bestand aus gut unterrichteten Ornithologen und Laien, welche sich lebhaft für die Sache interessierten. In ihrem 74er Bericht stellten sie fest, daß das Eiersammeln in England dergestalt verbreitet wäre, daß nur eine höchst rigorose Parlaments-Akte demselben Gehalt gebieten könne, welche aber ihrerseits in Erreichung des Zweckes und Gefangensetzung von Schuljungen zarten Alters eine allgemeine und lebhafteste Animosität gegen alle Maßregeln zum Schutze einheimischer Tiere, selbst unter bis dahin indifferenten oder nicht hostilen Personen erregen würde. Eine Unterscheidung von in Abnahme befindlichen und daher besonders zu schützenden und von weniger Schutz bedürftigen Arten hielt das Comité damals für unthunlich und unpraktisch und erblickte nur im Schutze der alten Vögel die Möglichkeit, jene selteneren Arten zu erhalten. —

„Schon im Jahre davor (1873) hatte das Comité außer verschiedenen Vogel-schutz-Vorschlägen den Satz aufgestellt: „Ein Gesetz zum Schutze nicht Schutz bedürftiger Arten sei ein Fehlgriff. — Die Gegenprobe, ob ein Vogel Schutz bedürfe oder nicht, liege im Nachweise seiner Ab- und Zunahme. Mit sehr wenigen, leicht zu erklärenden Ausnahmen nähme keiner der sog. „kleinen Vögel“ im Vereinigten Königreich allgemein an Zahl ab. Die meisten nähmen zu, einige sogar bedeutend.“

„Die jetzt vorliegende Bill strebt gerade Schutz jener Wesen an, welche das genannte Comité für nicht schutzbedürftig hielt.

„Dem ungeachtet ist mit dem Eingehen jenes Comité's die Frage am Leben geblieben. 1891 und 92 setzte die gleiche „Britische Vereinigung“ neue Comité's ein, um Vorschläge zum gesetzlichen Schutze der Eier wilder Vögel zu entwerfen. Jedenfalls erschien es auch wünschenswert, dem mancherorts geäußerten Verlangen nach Einschränkungen des Eiersammelns Folge zu leisten. Nur blieb die Frage nach der Form der Einschränkung offen. Während es dem oberflächlichen Leser eine sehr leichte Aufgabe zu sein scheint, finden die eingeweihteren, ernstern Beobachter darin eine sehr complicierte, sehr schwer zu lösende Frage. Man wird z. B. zu geben, daß an manchen Stellen und zu bestimmten Zeiten mehr geräubert wird, als an anderen etc. Beweis dafür ist, daß in verschiedenen Teilen Englands Privatleute während bestimmter Wochen zur Brutzeit Wächter halten zum Schutze der besondere Vertlichkeiten bevorzugenden Vögel — wie auf den Farne-Inseln,<sup>1)</sup> auf den Dünen bei Wells in Norfolk, Breydon Water zwischen Norfolk und Suffolk und anderen Plätzen —, zu solchen Privaten zählt auch Newton.

Die einzig ihm raisonabel erscheinende Methode ist: der Local-Behörde

<sup>1)</sup> Vgl. oben ersten Artikel. II. 4. Ornith. Monatschr. No. 24. S. 48–53. Lev.

(Grafschafts=Ausschuß oder Richter vierteljähriger Gerichtstage) die Befugniß zu erteilen, durch eine centrale Autorität das Eier sammeln ganz und gar an bestimmten Plätzen für bestimmte Zeit zu verbieten. Solche Verbote würden vermutlich auf verhältnismäßig kleine Gebiete — Inseln, Seestrand, Felsen oder Dünen an der Küste, Heidefeld, Gemeindeweiden, Wälder, Forsten, öffentliche Parks, Raine u. — beschränkt bleiben und an Ort und Stelle bekannt genug sein, um ein zu zahlreiches Einsperren von Schuljungen zu verhindern. Bei gänzlichem Verbot des Sammelns an bestimmten Orten und zu bestimmter Zeit fiel weiterhin die Notwendigkeit der lästigen Beweisführung fort, ob ein erwischtes Ei einer geschützten Species zugehöre oder nicht, ein Beweis, welcher selbst für praktische Ornithologen bekanntlich manchmal völlig unmöglich ist, vorausgesetzt, daß der Verteidiger ein guter Advocat ist, denn in der Mehrzahl der Fälle kann ein Ei nicht einer bestimmten Species zugeschrieben werden, wenn nicht ein Zeuge eidlich versichern kann, den Vogel es haben legen zu sehen.<sup>1)</sup>

„Zur allgemeinen sammeln dreierlei Kategorieen von Menschen Eier:

„1. Der Mann, der seit Jahren Regenpfeifer= und andere Sumpf= oder Seevogeleier zu Essenszwecken gesucht hat, bei deren Verkauf er, wenn er Glück hat, beträchtlich verdienen kann. Dieser Mann würde sich wahrscheinlich für seine Sammelplätze über eine Schonzeit freuen, welche nach dem ersten, zweiten oder dritten Legen der Vögel in Kraft träte, sodaß die zweite, dritte oder vierte Brut auskäme (wie dies in Praxis oft vorkommt); denn die meisten der Arten, mit denen er es zu thun hat, legen zwei, drei, vier Mal in der Saison — so würde der Bestand ungeschmälert bleiben.

„2. Klasse. Der Durchschnitts=Schuljunge, der mit seinen Räubereien zeitweise für die Besitzer oder Pächter von Gärten, Pflanzungen u. dgl. sehr lästig wird, welcher aber nach der Erklärung des „Schon=Zeiten=Comité's“ wenig oder gar keinen Einfluß auf die Verminderung der Vögel in England im Allgemeinen hat, obwohl jahraus jahrein in Districten ausgeübtes Sammeln local jenen Erfolg haben kann. Es muß bemerkt werden, daß der gewöhnliche Schuljunge in der Regel ziemlich gleichgültig ist gegen die Art, welcher er Eier nimmt, weshalb Bestimmungen mit

<sup>1)</sup> Gegen dieses Argument des hochverehrten Professors Newton möchte ich einwenden, daß der gedachte theoretische Fall doch in praxi sehr selten für Fach=Ornithologen vorkommen dürfte. Mit Ausnahmen höchst weniger Fälle, wie *Corv. corone* und *frugilegus*, *Sterna fluvialis* und *macrura* und vielleicht einiger Gnten, dürfte kein „britisch=gelegtes“ Vogelei unbestimmbar sein — für den geübten Ornithologen und an der Hand ausgiebigen Vergleichsmaterials. — Allerdings kommt aber nicht der Ornithologe, sondern die „Localen Behörden“ in Frage, welche wohl leicht ein Faltenei für ein Elsterei, und ein Elsterei für ein Drossellei ansprechen würden.



geschützten und nicht geschützten Arten an ihm ganz abprallen würden. Es giebt Ausnahmen vom Durchschnitts-Schuljungen, und sie werden oft — unsere tüchtigsten Naturforscher.

„3. Klasse. Der „Sammler“, der nur selten ein großer Naturforscher im weiteren Sinne des Wortes ist. Wenn er es ist, so kann man ihm zutrauen, nicht zu viel Unheil anzurichten. Desters ist er Händler, und sein Einfluß ist im ganzen schädigend für die selteneren Arten, obwohl auch davon Ausnahmen vorkommen — wie z. B. der berühmte Fall mit dem Steinadler in Schottland zeigt, — aber die Ausnahmen sind selten; ohne Zweifel ist der handelnde Sammler heutzutage ein Uebel, sodaß kein wahrer Naturfreund sich wehren darf, ihm Hindernisse in den Weg zu legen. Ob er jedoch nicht schlau genug ist, um den Maschen aller Parlamentsakt-Neze zu entgehen, kann nur die Praxis zeigen, aber gewißlich müßte eine Parlamentsakte sehr verschieden von der gegenwärtigen sein, um seine Thaten zurückzuhalten, — die jetzige würde ihn kaum berühren. Wenn angeklagt, weiß er sich gewandt zu verteidigen und könnte auf Grund seiner eigenen Fachkenntnisse in 19 von 20 Fällen seine Unschuld nachweisen. Dahingegen könnte der Schulbub keinen juristischen Kniff anwenden; ohne Kenntnis der Möglichkeit der Flucht, würde er ausnahmslos hereinfallen. Wenn der Gerichtshof, vor welchen er geführt wird, ihn mit einem Verweis laufen ließe, so würden mehrere derartige Fälle die ganze Akte lächerlich machen. Wenn er aber zu beträchtlicher Geldstrafe verdonnert wird, und in Ermangelung von Geldüberfluß — wie wohl meist — eingesperrt würde, so hätte die Bevölkerung alles Recht, gegen ein Gesetz zu protestieren, das einen Jungen in ein solches Unglück stürzte für die That, welche ein altes noch von einigen Leuten respectiertes Buch sogar empfahl. (5. Mos. XXII. 6. 7: Wenn du auf dem Wege findest ein Vogelnest, auf einem Baum oder auf der Erde, mit Jungen oder mit Eiern, und daß die Mutter auf den Jungen oder auf den Eiern sitzt: so sollst du nicht die Mutter mit den Jungen nehmen; sondern sollst die Mutter fliegen lassen, und die Jungen nehmen, auf daß dir's wohlgehe, und du lange lebest.)

Indessen, wie bereits bemerkt, an manchen Orten kann wirklich der Schuljunge Unheil anrichten, das man ganz gut bis zu einem gewissen Grade einschränken kann, während der Sammler (Händler) ganz allgemein verderblich ist. Wie oben gezeigt wurde, wird der Eiersucher zu Nahrungszwecken zufrieden und erfreut über Vermehrung seiner Eierproduzenten durch Schutzbestimmungen sein — gerade wie die professionellen Jäger jetzt seit Annahme der Seevogel-Schutzakte von 1876 <sup>1)</sup> zugeben, daß ihr Wild an Zahl zugenommen habe. —

„Daher befürworte ich auf das Entschiedenste, daß die vorliegende Bill in dem

<sup>1)</sup> Vgl. oben II. 3. S. 45—48. Nr. 2 der Ornith. Monatschr. 1894.

Sinne abgeändert werde, daß bestimmte Plätze, und nicht Arten dem Schutze unterworfen werden. Es ist eine historische Thatsache, daß ältere Gesetze, welche gewiß nicht an zu großer Weichheit litten und das Ausnehmen von Eiern der Trappe Kranich, Löffler und Wildgans verboten, diese Arten nicht vor Ausrottung in England schützten. Ein Naturforscher kann daher wohl Zweifel hegen, ob ein Gesetz, welcher Form immer, einen wohlthätigen Einfluß auf irgend eine der nunmehr verschwindenden Species haben kann. Indessen darf niemand bezweifeln, daß, wenn bestimmte, mit Sachverständniß ausgesuchte Localitäten als Brüteplätze mit notwendigen Cautelen reserviert werden durch Verbot jedweder Benruhigung für längere oder kürzere Zeit, eine beträchtliche Anzahl Vogelarten, welche erwiesenermaßen im Abnehmen begriffen sind, dadurch gehegt werden; während die Bill in ihrer jetzigen Form unvermeidlich viel Unheil anrichten wird. —

„Die „notwendigen Cautelen“ betreffen zunächst den zu schützenden Platz, welcher nicht aus Sentimentalität, sondern nach wohlweislichem Ueberlegen bestimmt werden sollte. Nur wenn die Notwendigkeit des Schutzes wirklich nachweisbar ist, und wenn an Ort und Stelle etwa wohnende Naturkundige, welche zweckmäßigerweise stets von den Localbehörden befragt werden sollten, damit übereinstimmen, sollte die Acte zur Anwendung gebracht werden. Immer sollte auf das Ausführlichste alljährlich das Nötige über geschützte Plätze veröffentlicht werden. Wenig Schulknaben sind Zeitungsleser, und wenn sie es sind, so lesen sie die Annoncen (!) Die von der Bill verlangte Veröffentlichung nur durch die Presse erscheint daher höchst unbillig. An der Thür jedes Gotteshauses des Distrikts, in jeder Schulstube sollte nach strengster Vorschrift das Verbot angeschlagen werden. Außerdem sollte die Localbehörde an den Grenzen der Schutzbezirke Plakate und Warnungen anbringen. Natürlich kann das Wie? nur in jedem einzelnen Falle, nicht durch die Acte im allgemeinen festgesetzt werden. Das Princip der Acte sei Vorbeugung, nicht Bestrafung. „Ein so großes Interesse ich für das Wohlergehen des Britischen Vogels habe, eine noch größeres hege ich für den Britischen Jungen“ — so schließt Newton diesen schönen Artikel, dem er alsdann den von ihm verbesserten § 2 (1) anfügt; den wir im folgenden mit ganz geringfügigen, formalen Veränderungen in der neuen Acte wiederfinden.

Mit diesem Aufsatze Newton's waren jedenfalls direkte Inspirationen an die maßgebenden Vertreter des Herrenhauses Hand in Hand gegangen, denn in der am 11. April 1894 vorgenommenen Lesung im Herrenhause begegnen wir der im Newton'schen Sinne geänderten Bill.<sup>1)</sup> Zu ihrer Einführung bemerkte der Baron Sir Herbert Maxwell, M. P., ausdrücklich, daß diese verbesserte Bill durchaus verschieden

<sup>1)</sup> The Field. Vol. 83, No. 2155. 14. April 1893. S. 536. Wild Birds Protection Act, (1880) Amendment. Lev.



sei von jener, welche im Vorjahre dem Hause der Gemeinen ordnungsmäßig wiederholt vorlag, und daß mittlerweile die im Herrenhause gewünschten Abänderungen denselben einverleibt seien. Nach der jetzt vorliegenden Bill, sind die Grafschafts-Ausschüsse bevollmächtigt, ein Verbot nachzusuchen: 1) um das Eier sammeln auf bestimmten Gebieten zu verhindern, 2) um das Eier sammeln bestimmter Arten zu verbieten, 3) um noch nicht geschützte Vogelarten in die Liste der ursprünglichen Acte nachtragen zu lassen. Der volle Text lautet:

### **Eine Bill zur Ergänzung der Wild-Vogel-Schutz-Acte von 1880.**

Da es zweckmäßig erscheint, den Schutz gewisser wilder Vogelarten im Vereinigten Königreiche besser vorzusehen, werde demgemäß durch Ihre Majestät die Königin, mit Zustimmung und Beschluß der geistlichen und weltlichen Lords, und der Mitglieder des Hauses der Gemeinen, in gegenwärtiger Parlamentssitzung und auf ihre Autorität hin wie folgt verfügt:

1. Die Acte soll als Wild-Vogel-Schutz-Acte 1894 citiert und als eins angesehen werden mit der gleichen von 1880 (welche in folgenden als die „Hauptacte“ unterschieden wird) mit Ausnahme folgender Punkte.

2. Ein Staatssecretär soll, nach Annahme dieser Acte, auf Berufung durch den Grafschaftsausschuß irgend einer Administration hin wie folgt zu verbieten bevollmächtigt sein: (1) Das Ausnehmen oder Zerstoren der Eier wilder Vögel in irgend einem Jahre oder Jahren, auf irgend einer Stelle oder Stellen innerhalb der Grafschaft;

(2) Oder das Ausnehmen oder Zerstoren der Eier irgend einer besonders bezeichneten Art wilder Vögel innerhalb der Grafschaft oder eines Teiles oder Teilen derselben, nach Anempfehlung und Specification des gedachten Grafschafts-Ausschusses;

(3) Die Berufung des Grafschaftsausschusses soll die Grenzen der Stelle oder Stellen oder in dem zweiten Falle, die besondere wilde Vogelart genau angeben, für welche der erwähnte Schutz angestrebt wird, und soll ihre Berufung ordentlich begründen.

3. Ein Staatssecretär kann auf Vorstellung des Grafschafts-Ausschusses einer Administration hin daraufhin anordnen, daß die „Hauptacte“ (von 1880) innerhalb jener Grafschaft, oder eines Teiles oder Teilen derselben, in Anwendung kommen für irgend eine Art, welche nicht in der Liste jener Acte aufgeführt ist, als ob die Acte in der Liste sich fände, woraufhin die Acte dementsprechend in Anwendung gelangt.

4. (1) Der Grafschaftsausschuß einer Administration soll alljährlich zu öffentlicher Kenntniss bringen, falls irgend ein Zusatz zu dieser Acte an irgend einem Platze innerhalb der Grafschaft zur Ausführung gelangt, und zwar 3 Wochen vor dem Anfang der Periode, während welcher die Schutzvorschrift gilt.

(2) Oeffentliche Kundmachung soll stattfinden:

- a) an jedem Orte, wo eine Schutzvorschrift gelten soll, durch Bekanntgabe derselben in 2 Lokalzeitungen, welche in jenem Orte oder in deren Nähe erscheinen;
- b) durch Anschlag der Vorschrift an auffälligen Plätzen innerhalb des Bereiches solcher Plätze oder in ihrer Nähe, allwo die Vorschrift gilt; und
- c) außerdem in jeder anderen Art und Weise, welche der Staatssecretär oder der Grafschaftsausschuß für passend erachten wird, damit die Vorschrift allmänniglich bekannt werde.

5. Jedermann, welcher nach Annahme dieser Acte Eier irgend eines wilden Vogels selbst ausnimmt oder zerstört oder eine andere Person dazu verleitet (a) innerhalb des in der Vorschrift bezeichneten Schutzgebietes, oder (b) Eier jener besonders bezeichneten Arten, soll nach Ueberführung vor 2 Friedensrichtern in England, Wales oder Irland, oder vor einem Sheriff in Schottland, für jedes genommene oder zerstörte Ei eine Strafe von nicht über ein Pfund verbüßen und zahlen.

6. Irgend welche Angaben, welche dem Grafschaftsausschuß erwachsen durch die Handhabung dieser Acte, sind durch jenen Ausschuß unter allgemeine Grafschafts-Lasten zu rubricieren nach der Bestimmung der localen Regierungsacte, 1888, 51 u. 52 Vict, c. 41; oder in Schottland nach der gleichen Acte, 1889, 52 und 53 Vict, c. 50.

7. (1) Diese Acte soll für Schottland gültig sein mit der Abänderung: ‚Secretär‘ statt Staatssecretär (siehe oben),

(2) Diese Acte soll in Irland gelten mit der Abänderung: ‚Lord Lieutenant‘ für Staatssecretär, und ‚Großer Gerichtstag‘ für Grafschaftsausschuß, und alle Angaben u. in Irland sind zu bestreiten aus den großen Gerichtstags-Steuern (?) (out of grand jury cess).<sup>1)</sup>

---

In der nachfolgenden Discussion sagt M. T. Healy, er wolle nicht opponieren, möchte aber doch wissen, welche Sicherheit man hätte, daß das Herrenhaus, welches seine besonderen Ideen über wilde Vögel zu haben schiene, nicht abermals neue „Verbesserungen“ einführe. Die Beantwortung dieser Einwürfe wurde auf die zweite Lesung verschoben.

---

Der bekannte und in diesen Ausführungen mehrfach citierte Mr. T. Digby Pigott commentierte die „neueste“ Acte in den Times<sup>2)</sup> und verglich sie mit den bestehenden holländischen Gesetzen, wie folgt:

<sup>1)</sup> Dieser Text wurde auch abgedruckt in: The Zoologist 3<sup>d</sup> Ser. Vol. XVIII, Nr. 209. May 1894. S. 179—184. Lev.

<sup>2)</sup> 13. April 1894.

Lev.



Wenn unsere selteneren Vogel-Arten vor möglicher Ausrottung bewahrt werden sollen, ist es nach allgemeinem Uebereinstimmen wünschenswert, ihre Eier zu schützen. Aber über die Ausföhrung solchen Schutzes können selbst die vorsichtigsten Gelehrten verschiedener Meinung sein.

Ein ganz allgemeiner Schutz aller wilden Vogeleier ist, wie Jedermann zugeht, ausgeschlossen, während die Aehnlichkeit der Eier verschiedener Arten und die ähnlichen Brutsitten mancher gewöhnlicher und seltener Vögel ein unterscheidendes Gesetz, das nur gewisse Species schützt und andere ungeschützt läßt, kaum weniger impracticisch macht, wenigstens für diejenigen Beurtheiler, welche sich mit der Frage eingehend beschäftigten.

Ein Vorschlag, welcher in einer früheren Periode der Vorlage der Bill gemacht wurde, daß Eier zu Nahrungszwecken, aber zu keinem anderen Zwecke gesetzmäßig gesammelt werden dürften, fiel vor dem Herrenhause durch die Beweisführung des Bischofs Wilberforce, daß es unsinnig sei, einen Mann der Wissenschaft zwingen zu wollen, durch Essen eines Eies sein Recht zu documentieren, ein wertvolles Stück in seiner Sammlung aufzubewahren.

Einen weiteren Vorschlag machte Lord Walsingham in der letzten Session (1893) zur Errichtung von „Heiligthümern“ (Vogelfreibergen), woselbst Eiersammeln innerhalb bestimmter Grenzen ganz und gar verboten sei, während außerhalb selber es gestattet bliebe. So vorzüglich eine solche Einrichtung in einem unentwickelten Lande sich bewähren mag — wie auch als Beispiel „die kleine Grenze“ und eine abseits liegende Insel von New Seeland unter der Verwaltung des Lord Dunslow angeführt wurde, — so ist sie doch vielleicht kaum anwendbar für Lebens- und Eigentumsbedingungen in dem überbevölkerten England. Große Herren — Squire A. und Lord B. — werden, wenn sie feinfühlende Leute sind, nichts dagegen einwenden, daß ihre angrenzenden Güter auf gesetzlich verschieden behandelten Territorien liegen, aber Tom Smith, Besitzer eines Landhauses auf dieser Seite des Baches, wird die Gerechtigkeit eines Gesetzes sicher bezweifeln, nach welchem sein Sohn für ein ausgenommenes Nest vor's Gericht geschleppt wird, während Bill Jones' Junge, gerade gegenüber der Brücke, duzendweise Eier nehmen darf, ohne ein Wort der Einwendung seitens der Polizei.

Ich möchte glauben, bei aller Achtung für eine unserer ersten Autoritäten auf dem Gebiete der Naturwissenschaften, daß ein besseres Mittel auf einem anderen Wege zu finden ist.

Unsere praktischen Nachbarn in Holland hatten mit den gleichen Schwierigkeiten zu kämpfen, wie wir, und haben sie durch einfache und, wie mir versichert wurde, populär gewordene Gesetze überwunden. Sie beruhen auf dem allgemein verständlichen Princip, daß — abgesehen vom allgemeinen Recht — ein Mann so viel Recht

hat, die auf seinem Grund und Boden gelegten Eier zu schützen, als die daselbst gewachsenen Stachelbeeren, und daß jemand, der ihm die einen oder die anderen nimmt, gleich straffällig wird.

Da gerade jetzt diese Bestimmungen von hinreichendem Interesse sein dürften, mögen zwei Uebersetzungen folgen, aus dem holländischen Jagd-Gesetz und aus dem holländischen Gesetz „zur Erhaltung von Tieren, welche dem Ackerbau und der Waldwirtschaft nützen“:

Holländisches Jagdgesetz vom 13. Juni 1857. Artikel 22. Es ist verboten, Eier wilder Vögel zu suchen, zu sammeln, zu verkaufen oder zu exportieren. Dies Verbot bezieht sich nicht auf die Eier von wilden Enten, noch während der Monate Februar, März und April auf die von Tauchern, Wasserhühnern, Bekassinen, Brachvögeln, Strandläufern, Regenpfeifern und Ribißen, wenn das Suchen und Sammeln in Begleitung des Eigentümers oder Pächters, oder mit einer schriftlichen Erlaubnis desselben geschieht, die auf Verlangen eines Mannes des Gesetzes vorzuzeigen ist. Der Verkauf, die Auslage und der Export von Ribißeiern ist bis zum 5. Mai gestattet. —

Holländisches Gesetz vom 25. Mai 1880 zum Schutze von Tierarten, die für Ackerbau und Waldwirtschaft nützlich sind:

Art. 1. Es ist verboten, wild lebende Säugetiere oder Vögel, welche für Ackerbau und Waldwirtschaft nützlich sind, zu fangen, zu schießen, zu exportieren, zum Verkauf anzubieten, zu verkaufen, zu beschaffen oder zum Zweck des Verkaufes zu besitzen.

Art. 2. Von den in Art. 1 charakterisierten Vögeln ist es verboten: (1) die Eier zu entfernen, zu zerstören, zu exportieren, zum Verkauf anzubieten, zu verkaufen, oder zum Verkauf bereit zu halten; (2) die Nester zu stören oder zu zerstören.

Art. 3. Eine Liste, welche von unseren Commissionären in den Provinzen erhältlich ist, führt an, welche Säugetiere und Vögel, entweder für das ganze Jahr oder nur einen Teil desselben, als nützlich für Ackerbau und Waldwirtschaft anzusehen sind.

Art. 4. Der Minister ist bevollmächtigt, bei besonderen Anlässen für wissenschaftliche Zwecke, gewisse Personen von den für Uebertretung eines oder beider Artikel 1 und 2 verwirkten Strafen auszunehmen.

Art. 5. Das Fangen oder Töten der in diesem Gesetze geschützten Tiere ist, wenn sie sich auf isoliertem, privatem Eigentum, als Gärten, Zaunland, Obstgärten finden, dem Eigentümer oder Pächter des Landes erlaubt und kann bis zum dritten Teil der vorhandenen Exemplare ausgeführt werden. Dieselbe Ausnahme bezieht sich auf Entfernen, Stören oder Zerstören von Brutten. Unter „isoliertem“ Besitztum wird verstanden: ein Stück Land, das in Höhe von mindestens einem Meter mit



einem Erdwall, Hecke, Zaun, Mauer oder Gitter umgeben ist, oder in einer Breite von wenigstens 2 Metern durch einen Graben von einer Tiefe von wenigstens 1 m 50 cm unter der Erdoberfläche eingefast wird.

Art. 6. Ausgenommen die in Art. 3, 4 und 5 beschriebenen Teile, werden alle Uebertretungen mit einer Strafe von einem halben bis zu 20 Gulden geahndet werden. In Wiederholungsfällen innerhalb zweier Jahre kann zum höchsten Strafmaß, verdoppelt, erkannt werden, oder zu Gefängnis von wenigstens einem und höchstens 7 Tagen.

Art. 7. In jedem Fall sollen die toten oder gefangenen Tiere und Eier, sowie alle zum Erlangen benutzten Instrumente confisciert werden. Lebende Tiere sind in Freiheit zu setzen. Tote Tiere und Eier sollen durch die Beamten vernichtet werden.

Art. 8. Die Ausführung dieses Gesetzes wird durch die Beamten der Königlichen oder Communal-Polizei und durch die Schatzkammer-Beamten gehandhabt.<sup>1)</sup>

Als Nachtrag zu dem kleinen Kapitel im ersten Teil dieser Arbeit: Schmuckfederhandel<sup>2)</sup> sei bemerkt, daß in der jährlichen Versammlung der Gesellschaft zum Schutze der Vögel am 22. Februar in London Mr. E. H. Bayley, M. P., constatirte, daß ein Mann, der regelmäßig von London nach Devonshire ginge, alle Eisvögel an einem bestimmten Flusse völlig ausgerottet hätte.<sup>3)</sup>

Ein von einer Dame, Mrs. Brightwen, ausgehender, ganz origineller Plan, vogelschützerisch zu wirken, verdient hier vielleicht auch Erwähnung. Genannte Frau setzte aus eigenen Mitteln kleine Preise in ihrem Kirchspiele aus für gute Aufsätze und Beobachtungen, welche ihr von Schulbuben und -Mädchen gebracht wurden.<sup>4)</sup> Ihrem Beispiele folgte eine Miß oder Mistreß Rose Turle in Horsell Vicarage Woking, welche damit gute Erfolge errang, und als „Preise“ naturgeschichtliche Bücher nicht nur verschenkte, sondern auch verlieh,<sup>5)</sup> wie z. B. Rev. Wood's Nature and her Servants. — Die Idee ist jedenfalls lobenswert, ob damit aber nicht der Publiciersucht vorgearbeitet werden wird, dürfte fraglich bleiben.

<sup>1)</sup> Der Aufsatz Digby Pigott's findet sich auch abgedruckt in dem Artikel: Wild Birds Protection Act (1880) Amendment, im Zoologist. 3<sup>d</sup> ser. Vol. XVIII. No. 209. May 1894. S. 182—184. Lev.

<sup>2)</sup> No. 7. Ornith. Monatschr. Nr. 7. S. 230. Lev.

<sup>3)</sup> Nature Notes: The magazine of the Selborne Society; with which is incorporated „The Field Club“ Vol. V. No. 52. April 1894. Edited by James Britten, F. L. S. London. S. 74. The Protection of Birds. Lev.

<sup>4)</sup> Nature Notes 1894. Vol. V. S. 42. How to protect birds? Lev.

<sup>5)</sup> Nature Notes 1894. Vol. V. S. 158. „ „ „ „ Lev.

Als wahrer Schluß und größte Hauptsache ist nunmehr die **Annahme des neuen englischen Vogelschutz-Gesetzes zu vermelden**. Beide Parlaments-Häuser ließen das so ausführlich hier in seiner Lebensgeschichte und Schicksalen besprochene Eier-Schon-Gesetz unbeanstandet durchgehen, worauf hin die Königliche Approbation stattfand.<sup>1)</sup>

Den Text haben wir oben (S. Nr. 4 und 5) mitgeteilt; es wird am Rand bezeichnet:

- No. 1 oder § 1 als „Abgekürzter Titel und Fassung“,
- § 2 als „Verbot, Eier auszunehmen oder zu zerstören“,
- § 3 als „Befehl für die Anwendung der Hauptakte auf andere Vögel“,
- § 4 als „Bekanntmachung des Befehls“ (=Verbots),
- § 5 als „Strafen“,
- § 6 als „Ausgaben“ und
- § 7 als „Anwendung in Schottland und Irland“.

Außerdem bekommt das nunmehrige Gesetz die übliche Einleitungs-Formel, die wir bei den früheren Akten schon anführten und hier daher fortlassen. Die neue Akte datiert vom **20. Juli 1894**.

Selbstverständlich wird, kaum geboren, das Kind schon von Unglückspropheten bedauert und als baldiger Unheilstifter erklärt. So leitartifelt unter der Ueberschrift „Schutz des Vogeleies“ das Field<sup>2)</sup> in derselben Nummer, welche die endliche Annahme verkündet, gegen die vermeintlichen oder wirklichen Gebrechen des Gesetzes, beklagt diese nunmehr implicite geförderte Vermehrung schädlicher Arten, weissagt unendliche Mißhelligkeiten aus der Begrenzung der Schonbezirke, und bemängelt die Deckung der wenn auch minimalen Auslagen durch Rubricierung unter die indirekten Steuern. Der Artikel schließt mit der alten Sentenz, daß wenn die Eltern nicht ordentlich geschützt wären, der Schutz ihrer Bruten illusorisch sei. Wir wollen uns nicht lange mit diesen Mäkeleien befassen. Freuen wir uns, daß das Gesetz da ist!

### Zweiter Nachtrag.

(Mit Tafel II.)

Wir haben in dieser Artikel-Reihe<sup>3)</sup> vorübergehend einen Aufsatz aus dem „Daheim“ citiert über „einen nordischen Brüteplatz“; da derselbe sehr interessant ist und an einem durchaus nicht-ornithologischen Orte publiciert wurde, halten wir eine Reproducirung hier für gerechtfertigt, ebenso wie die der sehr anschaulichen Originalzeichnung Rob. Kretschmer's der „Wiege von Noß, 800 Fuß über dem Abgrund“.

<sup>1)</sup> The Field, Vol. 84. No. 2171. August 4. 1894.

Lev.

<sup>2)</sup> Vol. 84. No. 2171. Aug. 4. 1894. The protection of birds eggs. (Ohne Autor.)

Lev.

<sup>3)</sup> Ornith. Monatschr. 1894. No. 5. S. 170. Anm. 5.

Lev.



### Ein nordischer Brüteplatz.<sup>2)</sup>

Seit mehreren Tagen wartete ich vergebens in Lerwick, der Hauptstadt der Shetlands-Inseln, auf günstiges Wetter, um Ausflüge in die Umgegend und Meerfahrten mit den Fischern machen zu können, auf denen ich mir eine reiche Ernte für meine naturhistorischen Sammlungen versprach. Ich durfte mich bei der höchst ungünstigen Witterung kaum auf die Bucht, welche den Hafen von Lerwick bildet, hinauszwagen.

Schwere Regenschauer fielen nieder, begleitet von einem eisig kalten Nordwinde, der das Thermometer nicht über 6 Grad Reaumur kommen ließ, obgleich wir schon im Juli waren. Bis auf die Haut durchnäßt und mit vor Frost erstarrten Gliedern, war ich immer wieder genötigt, so rasch wie möglich mein kleines Zimmer aufzusuchen, um mich bei dem im Kamin brennenden Torfffeuer zu trocknen und zu erwärmen.

Schon fürchtete ich, unverrichteter Sache wieder abreisen zu müssen, als zu meiner großen Freude der Wind sich drehte, die Wolken sich teilten und Strahlen der untergehenden Sonne mir Hoffnung auf besseres Wetter machten. Sogleich traf ich die nötigen Vorrichtungen, um am nächsten Morgen recht früh aufbrechen zu können. Freilich dauerte es geraume Zeit, bis ich einen Fischer bestimmt hatte, mich mit seinem Boote und der nötigen Mannschaft zu begleiten, denn der Shetländer beeilt sich nicht beim Handel und läßt sich nur schwer überreden, eine Fahrt zur ungewohnten Stunde anzutreten.

Das Ziel meiner Wünsche und der eigentliche Zweck meines Aufenthaltes in Lerwick war, die Insel Noß zu besuchen, und ich sah so ungeduldig unserer Abfahrt entgegen, daß an Schlaf während der Nacht wenig zu denken war. Schon früh um 2 Uhr wartete ich am Ufer auf das Boot, besorgt, es könne noch irgend ein Hindernis eintreten und die Schiffer ansbleiben. Recht froh war ich deshalb, als ich sie langsam einherkommen sah, und sie sich nach und nach anschickten, vom Lande zu stoßen.

Es war ein kühler klarer Morgen; die aufgehende Sonne vergoldete die Spitzen der Berge und spiegelte sich in dem glatten Gewässer der Bucht. Ueberall herrschte lautlose Stille. In der kleinen Stadt und auf den sechzig bis achtzig plumpen holländischen Fischerbooten im Hafen lag noch alles im tiefsten Schlaf. Die Schildwache auf einem holländischen Linien Schiff, welches zum Schutz der Fischereien den Sommer über sich in diesen Gewässern aufhält, ruhte an den Mast gelehnt. Nur wenige Möven flogen kreischend über die Masten hinweg, und ein Paar Raben fischten emsig am Ufer, auf sehr possierliche Weise der zurückweichenden Welle nachlaufend und, sobald dieselbe wiederkehrte, mit der größten Geschwindigkeit vor ihr fliehend.

1) Von Dr. Benguerel. Daheim. 1866. No. 41. S. 598 ff.

Lev.

Langsam und sicher fuhren wir durch den Kanal, welcher die Hauptinsel, auf der Lervick liegt, und die Insel Bressay von einander trennt. Oft ist die Durchfahrt eine schwierige, denn da dieser Kanal sehr eng ist, so herrscht darin eine starke Strömung, die je nach der Zeit der Ebbe und Flut in entgegengesetzter Richtung fließt. Obgleich wir die Strömung gegen uns hatten, so erlaubte uns der günstige Wind, dieselbe mit geringerer Mühe zu überwinden, als es sonst der Fall gewesen sein würde, sodaß wir nach anderthalb Stunden Fahrt die Südwestspitze von Bressay erreichten und uns auf offenem Meer befanden.

Um die Insel Noß, an der Nordostküste von Bressay gelegen, zu erreichen, waren wir genötigt, diese ganze Insel zu umfahren, und da ich die Naturbeschaffenheit der Küste kennen zu lernen wünschte, so ließ ich die Schiffer ganz dicht am Ufer entlang segeln. Die Felsen von Bressay bestehen aus Lagen von altem rotem Sandstein, welche rasch von der Brandung zerstört werden. Ueberall findet man die felsige Wand durch Spalten und Höhlen zerrissen, ein Beweis, daß noch andere mächtige Ursachen dazu beigetragen haben, sie zu zerklüften. Ich fuhr mit dem Boot in eine dieser Höhlen, die sich weit unter der Insel hinzieht, und deren Ende sich über das Niveau des Meeres erhebt. Bei hoher Flut wird ihr Eingang vollständig von dem Wasser ausgefüllt. Die Einwohner der Umgegend kennen diese Höhle unter dem Namen von „Orkneyman's cave“. Sie wurde so genannt, weil ein Fischer von den Orkneyinseln, welcher für die englische Marine „gepreßt“ werden sollte, sich dahineingeflüchtet und mehrere Tage in derselben zugebracht hatte, ohne andere Nahrung als Seealgen und kleine Tiere, die er bei zurücktretendem Meer unter den Felsen fand. Furchtbar müssen für ihn diese Tage gewesen sein! besonders klagte er nach seiner Befreiung über den beänstigenden Druck, den er empfand, wenn das Wasser der Flut den größten Teil der Höhle erfüllte und den Zugang der frischen Luft für mehrere Stunden verhinderte. Der Schall eines Flintenschusses, den ich abfeuerte, verhallte weithin in das Innere.

Wie ich vorhin erwähnte, findet man viele dieser Höhlen; sie dienen als Zufluchtsort den kleinen Rormoranen (Krähenscharben), die in denselben und zwar bis in die entferntesten Teile in großer Anzahl brüten. Sie sitzen oft stundenlang unbeweglich auf irgend einem Felsen in der Nähe ihrer Nester. Mehrere Male suchte ich eines derselben zu entdecken, aber vergebens, und kaum war ich aus der Höhle herausgefahren, überzeugt, daß kein lebendes Wesen sich darin befände, so stürzten wohl zehn bis zwölf dieser Vögel aus derselben heraus, die durch ihre Unbeweglichkeit und ihre dunkle Farbe meinen Augen entgangen waren.

Von Bressay gelangten wir zu der kleinen Insel Noß, auf welcher sich ein einziges kleines Fischerhäuschen befindet. Diese Insel besteht nur aus dem westlichen Abhang eines hohen Hügels. Der östliche Abhang scheint durch irgend eine Kata-



strophe zerstört zu sein, sodaß diese Seite der Küste, die dem offenen Meere zugekehrt ist, eine senkrechte Wand bildet. Man kann sich nichts Wilderes und Malerischeres denken, als diese hohen steilen Felsen, überall von den Nestern verschiedener Seevögel bedeckt, die sich den Raum nach ihren Neigungen und Bedürfnissen teilen; hier hat der kleine Kormoran von den Höhlen und Spalten Besitz genommen, da sieht man Austernfischer in Gruppen von 20 bis 30 auf den einzelnen Felsen des Ufers sitzen, während die Seepapageien und die Lummeln sich die mittleren Regionen des Felsens teilen und die verschiedenen Arten von Möven die Höhen bekränzen. Der große schwarze Kormoran allein trennt sich von den anderen Vögeln und hat sein Nest an den höchsten Wänden irgend eines einsamen Felsens gebaut; die kleinen Seeschwalben dagegen fliegen überall umher und schweben oft minutenlang ängstlich kreischend über den wenigen Grasbüscheln, inmitten welcher sie ihre Eier versteckt haben.

Auf dem ruhigen Meer dahinsegelnd, bewunderte ich die Verschiedenartigkeit dieser Scene; ich beobachtete das Treiben dieser Vögel, ich sah die Seepapageien zu Hunderten fortfliegen, um im Augenblick nachher ihre Eier wieder zu besuchen, welche sie in drei bis vier Fuß tiefe, selbstgegrabene Löcher gelegt hatten; neben ihnen versuchte die hübsche, kleine schwarze Lumme mit Mühe den Stein wieder zu erreichen, unter welchem sie ihre Kleinen ausbrütete. In einiger Entfernung von uns jagten ein Paar Raubmöven unter lautem Geschrei den Seeschwalben und und Möven ihre Bente ab und einige Austerfischer, unbeweglich mit gesenktem Kopfe auf einer Felskante sitzend, beobachteten die langsamen Bewegungen irgend einer kleinen Muschel, welche, an den Felsen geheftet, sich bei den ersten Wogen der Flut öffnete.

Alles um mich her war voll Leben, und wohin auch der Blick schweifte, sah man nichts als Vögel. Großartig wie diese Scene aber auch war, so war sie doch nichts im Vergleich zu dem, was sich uns darbot, nachdem wir einen Felsenvorsprung umsegelt hatten, und ich endlich den berühmten „Holm of Noss“ erblickte. Vor uns erhob sich die Küste der Insel glatt und senkrecht über 800 Fuß und erstreckte sich so auf eine Länge von 15—20 Minuten. Rechts von der Insel stand ein mächtiger Fels gleicher Höhe, der sogenannte Holm von Noss, welcher von ihr durch einen 60 Fuß breiten Kanal getrennt war. Durch diesen Kanal gelangten wir in eine Bucht, oder, richtiger gesagt, in eine Einbiegung der Küste, wo sich ein wunderbares Schauspiel unseren Augen darbot.

Der Leser möge sich womöglich die Wände der Insel und des Holm buchstäblich mit den Nestern der Vögel bedeckt denken, so daß auf der ganzen Fläche kaum ein Quadratfuß nackten Felsens zu sehen war. Keine Beschreibung kann ein genaues Bild des Ganzen geben! Wohin man auch sah, bemerkte man nichts als lange

Reihen von Nestern, auf deren Rand ihre Eigentümer standen. Millionen von Vögeln krenzten sich nach allen Richtungen; die einen flogen fort, andere kamen zurück, wieder andere schwammen, fischten, tauchten unter, allein oder mit ihren Jungen, und das alles inmitten der Verwirrung und dem Lärm der verschiedenartigsten Töne. Hier ließen die Lummeln zu Hunderten ihre heisern Stimmen hören, deren langgehaltenen Laute dem dumpfen Getöse der Brandung ähnlich waren. Etwas höher schrieen Massen von Seeschwalben und Möven, von kreischenden Raubmöven verfolgt, durcheinander, und ganze Schwärme von fliegenden Austerfischern mischten ihren eigentümlichen, durchdringenden, flötenden Ton in dieses seltsame Concert. Ein Flintenschuß, den ich auf's Geradewohl in die Luft abfeuerte, tödtete drei große Möven. Der Schall der Flinte wurde von dem Geschrei der Vögel, die nicht einmal fortflogen, übertönt.

Lange stand ich so da, in der Mitte dieses großartigen Schauspiels. „Sehen Sie“, rief mir einer der Schiffer ins Ohr, „sehen diese durcheinanderfliegenden Vögel nicht wie ein Schneegestöber aus?“, und ich fand, daß der Vergleich ein richtiger war. Auf meine Flinte gestützt, war ich unfähig, einen zweiten Schuß zu thun. Wie hätte ich auch ein Vergnügen daran finden können, diese Wesen zu töten, deren Anblick und wunderbares Treiben mich mit Staunen und nie gekannten Empfindungen erfüllte! Angesichts solcher Scene fühlt man es erst recht, wie schön und großartig die belebte Natur um uns ist. Da erhebt sich die Seele, mit Bewunderung erfüllt, zu dem Urheber dieser Lebenskraft, der selbst diese nackten, einsamen Felsen, diese unbewohnten Inseln der arktischen Meere, die dem Menschen nie zur Wohnstätte werden dienen können, mit so vielen lebenden Geschöpfen bevölkert hat.

Während ich des Beobachtens und des Bewunderns nicht müde werden konnte, verflossen die Stunden und der Abend näherte sich, so daß ich endlich den Bitten meiner Schiffer, nach Lerwick zurückzufahren, nachgeben mußte; ich warf noch einen langen letzten Blick zum Abschied auf die ganze Gegend, und, durch einen scharfen Wind getrieben, erreichten wir in wenigen Stunden die Stadt, wo ich ankam, die Seele ganz erfüllt von dem großartigen Bilde, dessen Erinnerung noch jetzt in mir alles zurückruft, was der Norden Schönes und Erhabenes in seiner wilden Natur darbietet.

Einige Wochen später, als ich von meiner Reise in nördlichere Gegenden<sup>1)</sup> nach Lerwick zurückkehrte, wollte ich Noß noch einmal wiedersehen, aber wie verändert war

<sup>1)</sup> Ob hiermit die Reise nach Island gemeint ist, welche Dr. G. Benguerel 1860 zusammen mit dem Ornithologen William Freyer und dem Geologen Ferdinand Zirkel unternahm (vgl. letzterer beider „Reise nach Island im Sommer 1860“ Leipzig, Brockhaus 1862. S. 2, 17), weiß ich nicht, ziehe aber die Gelegenheit an den Haaren herbei, um zu bitten, mir Offerten auf isländische Litteratur zu machen. (Abdr. Sofia.) Lev.



das Schauspiel! Alles war still und leer; die Nester waren verlassen und hingen, durch Regengüsse und Stürme halb zerstört, an den Wänden herab; ihre Eigentümer hatten mit den Jungen die See, ihr eigentliches Vaterland, wieder aufgesucht.

Kein Ton unterbrach die Stille, nur manchmal flog eine Möve über die Insel hinweg und ein einzelner kleiner Vogel (*Saxicola*) ließ von Zeit zu Zeit seine einförmige Stimme wie ein Klage lied am Ufer ertönen.

Ein anderer Umstand hat vielleicht noch mehr als die Zahl der daselbst brütenden Vögel, dazu beigetragen, diesen Ort berühmt zu machen. Ich meine die „Wiege (cradle) von Noß“. Zwischen der Insel selbst und dem Holm giebt es, wie ich schon oben erwähnte, einen Kanal von circa 60—80 Fuß Breite, welcher wahrscheinlich durch die Verwitterung des Gesteins an einer Felspalte nach und nach entstanden ist und so den Holm von der Insel getrennt hat. Lange Zeit hielt man es für unmöglich, die glatten Wände des Holm zu ersteigen, und die Schetländer hatten den Gedanken aufgegeben, jemals das Gras, welches auf demselben wächst, zu benutzen, als es einem geschickten Kletterer gelang, hinauf zu kommen; mittelst einer Schnur ließ er sich ein Seil und starke Pfähle heraufreichen, befestigte letztere in die Erde und band an dieselben sein Tau, dessen anderes Ende auf dem gegenüberliegenden Ufer der Insel ebenfalls festgemacht wurde. Dieses so gespannte Seil dient als Verbindungsmittel zwischen der Insel und dem Felsen. Man hängt daran eine Art Korb (cradle), groß und stark genug, um einen Mann zu halten, der sich mit den Händen von einem Ende zum andern schiebt. Das Schaukeln dieser Wiege über einem Abgrund von 800 Fuß, der Lärm der Vögel, welche den Eindringling bang umflattern, und vor Allem die Gefahr beim Ein- und Aussteigen macht diese Luftreise zu einem der gefährlichsten Unternehmen, die man sich denken kann. Mittelst dieser Wiege werden 4—6 Schafe auf den Holm gebracht, um den Sommer hindurch die wenigen Pflanzen, die auf demselben wachsen, abzuweiden.

Wir nehmen vom freundlichen Leser Abschied mit der erfreulichen Mitteilung aus Standard, Westminster Gazette und Lanterne (Paris), daß 1895 in Paris ein Congreß zum internationalen Vogelschutz auf Anregung des Ministeriums für Ackerbau zusammentreten soll. Auf Anfragen des Ministers des Auswärtigen haben Spanien, Schweden, die Schweiz, Holland, Belgien, Rußland, Rumänien Griechenland ihre Sympathieen dafür ausgedrückt, während die international schon in dieser Richtung verpflichteten Länder, Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Italien erklärt hätten, gern den event. zu treffenden Beschlüssen beizutreten, wenn sie nicht wesentlich von den ihren abwichen.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Nature Notes. 1894. S. 76. For the protection of Birds. Euxinograd Varna, 12. September 1894.









# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Monografien Vertebrata Aves](#)

Jahr/Year: 1895

Band/Volume: [0083](#)

Autor(en)/Author(s): Leverkühn Paul

Artikel/Article: [Vogelschutz in England 1-77](#)